

WICHTIG: SOLLTEN SIE ZUM INHALT DIESES PROSPEKTES FRAGEN HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN PROFESSIONELLEN BERATER.

Investec Fund Managers Limited ist als Authorised Corporate Director („ACD“) jeder Gesellschaft für die in diesem gemeinsamen Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Im besten Wissen und Gewissen (wobei angemessen Sorge dafür getragen wurde, dass dem so ist) enthalten die in diesem Dokument enthaltenen Informationen weder unwahre oder irreführende Angaben, noch werden irgendwelche Angaben ausgelassen, die vom „Collective Investment Schemes Sourcebook“ verlangt werden. Investec Fund Managers Limited übernimmt entsprechend die Verantwortung.

INVESTEC GEMEINSAMER PROSPEKT

FÜR

INVESTEC FUNDS SERIES ii

INVESTEC FUNDS SERIES iii

(die „Gesellschaft“ oder die „Gesellschaften“)

**(Investmentgesellschaften des offenen Typs
gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und
eingetragen in England und Wales unter den
Registriernummern IC125 und IC13)**

Das vorliegende Dokument stellt den gemeinsamen Prospekt (nachfolgend der „Prospekt“) für die Gesellschaften dar, der in Übereinstimmung mit dem Collective Investment Schemes Sourcebook erstellt wurde.

Dieser Prospekt ist datiert vom und gültig ab dem 5. Oktober 2015.

Investec Funds Series ii

Investec Funds Series iii

State Street Trustees Limited

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich

Kopien dieses Prospekts sind an die Financial Conduct Authority (FCA) und die Depotbank geschickt worden.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	Seite
1	DEFINITIONEN.....4
2	ANGABEN ZU DEN GESELLSCHAFTEN.....11
3	KAUF, UMTAUSCH, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN17
4	BEWERTUNG DER GESELLSCHAFTEN.....39
5	RISIKOFAKTOREN45
6	MANAGEMENT UND VERWALTUNG46
7	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....54
8	SATZUNG.....65
9	VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE65
10	BESTEUERUNG.....67
11	AUFLÖSUNG EINER GESELLSCHAFT ODER SCHLIESSUNG EINES FONDS.....73
12	ALLGEMEINE INFORMATIONEN76
	ANHANG I.....81
	EINZELHEITEN ZU DEN FONDS.....81
	ANHANG II.....114
	MERKMALE DER ANTEILKLASSEN.....114
	ANHANG III.....117
	QUALIFIZIERTE WERTPAPIER- UND DERIVATMÄRKTE.....117
	ANHANG IV128
	BEFUGNISSE ZUR ANLAGE UND KREDITAUFNAHME DER GESELLSCHAFTEN.....128
	ANHANG V162
	LISTE DER SONSTIGEN VM ACD BETRIEBENEN ZUGELASSENEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN162
	ANHANG VI163
	BISHERIGE WERTENTWICKLUNG UND ANLEGERPROFILE.....163
	ANHANG VII166
	RISIKOFAKTOREN.....166
	ANHANG VIII.....179
	PERFORMANCEGEBÜHR.....179
	ANHANG IX184
	NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS184
	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ...185

Dieses Dokument ist ein Prospekt für:

Investec Funds Series ii

Investec Funds Series iii

je nach Kontext jeweils als „Gesellschaft“ oder zusammen als „Gesellschaften“ bezeichnet.

Niemand ist von den Gesellschaften ermächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile andere als die im Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, und wenn solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, sind sie als nicht von den Gesellschaften genehmigt anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospektes (gleich, ob ihm Berichte beiliegen oder nicht) oder die Emission von Investmentanteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Geschäfte der Gesellschaften seit dem Datum dieses Prospektes unverändert geblieben sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von den Gesellschaften aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemand in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gegen das Gesetz verstößt, dar.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner neuesten Fassung registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und dem District of Columbia weder angeboten noch verkauft oder übertragen oder US-Staatsangehörigen angeboten, verkauft oder an diese übertragen werden. Jede Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Securities Act von 1940 in seiner neuesten Fassung registriert. Der ACD ist nicht gemäß dem United States Investment Advisers Act von 1940 registriert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Satzung jeder Gesellschaft sind für jeden Anteilhaber in dieser Gesellschaft bindend. Ein Exemplar der vollständigen Satzung ist auf Anfrage erhältlich.

Dieser Prospekt wurde von Investec Fund Managers Limited für die Zwecke von § 21 Financial Services and Markets Act 2000 herausgegeben.

Die Aushändigung dieses Prospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Prospekt in die Amtssprache der jeweiligen Länder übersetzt wird. Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung maßgeblich.

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die am Datum des Prospekts galten. Die Gesellschaften sind nicht an einen vorausgegangenen Prospekt gebunden, wenn sie einen neuen Prospekt herausgegeben haben, und Anleger sollten sich bei Investec Fund Managers Limited vergewissern, dass dieser der zuletzt veröffentlichte Prospekt ist.

1. DEFINITIONEN

- „ACD“** Investec Fund Managers Limited, der „Authorised Corporate Director“ jeder Gesellschaft
- „ACD-Vertrag“** eine Vereinbarung zwischen einer Gesellschaft und dem ACD. „ACD-Verträge“ bezeichnet dementsprechend mehrere oder alle dieser Vereinbarungen.
- „Verwaltungsgesellschaft“** International Financial Data Services Limited oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaften ernannt ist.
- „Antragsformular“** Ein Formular, das potenzielle Anteilinhaber oder Anteilinhaber verwenden, um Anweisungen zu einer Anteilstransaktion zu erteilen. Das Formular sollte eine Erklärung beinhalten, die aussagt, dass potenzielle Anteilinhaber oder Anteilinhaber das/die aktuelle(n) Dokument(e) mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse(n), auf die sich das Formular bezieht, erhalten und gelesen haben.
- „Zugelassene Bank“** (In Bezug auf ein Bankkonto, das von jeder Gesellschaft eröffnet wurde):
- (a) Falls das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde:
 - (i) die Bank of England oder
 - (ii) die Zentralbank eines OECD- Mitgliedstaats oder

- (iii) eine Bank oder
- (iv) eine Bausparkasse oder
- (v) eine Bank, die von der Zentralbank oder einer anderen Regulierungsstelle des Bankensektors eines OECD-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird, oder

(b) Falls das Konto andernorts eröffnet wurde:

- (i) eine Bank in a) oder
- (ii) ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsland als dem Vereinigten Königreich, das von der Regulierungsbehörde seines Landes ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde, oder
- (iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Kanalinseln überwacht wird, oder
- (iv) eine Bank, die von der South African Reserve Bank überwacht wird

„Abschlussprüfer“

KPMG LLP oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Abschlussprüfer jeder Gesellschaft ernannt ist

„CASS“	das Client Assets Sourcebook, das im Rahmen des FCA Handbook herausgegeben wird, in seiner jeweils gültigen Fassung
„China“ oder „VRC“	die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts ohne Hongkong, Macao, Taiwan)
„Klasse“ oder „Klassen“	Mit Bezug auf Anteile sämtliche Anteile eines einzelnen Fonds oder (je nach dem Kontext) einer bestimmten Anteilsklasse oder mehrerer Anteilsklassen eines einzelnen Fonds
„COLL“	bezieht sich auf das entsprechende Kapitel oder die entsprechende Regel im COLL Sourcebook
„COLL Sourcebook“	Das Collective Investment Schemes Sourcebook der FCA in der jeweiligen Fassung
„Gesellschaft“ oder „Gesellschaften“	je nach Kontext eine oder alle der folgenden, im Vereinigten Königreich zugelassenen Investmentgesellschaften mit variablem Kapital: <ul style="list-style-type: none"> • Investec Funds Series ii; und • Investec Funds Series iii.
„Umtausch“	Der Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds. „Umtauschen“ ist entsprechend auszulegen.
„Handelstag“	Montag bis Freitag für alle Fonds. Zusätzlich hat der ACD festgelegt, dass folgende Tage keine „Handelstage“ sind (sofern der ACD nichts anderes bestimmt): Bank- oder gesetzliche Feiertage in

	England und Wales (und beliebige andere Tage, die vom ACD als freie Tage bestimmt werden), andere Tage nach dem Ermessen des ACD
„Depotbank“	State Street Trustees Limited oder dasjenige andere Unternehmen, das zur Depotbank jeder Gesellschaft ernannt ist
„EWR-Mitgliedsland“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und alle anderen Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
„Effizientes Portfoliomanagement“	Eine Anlagetechnik, bei der für einen oder mehrere der folgenden Zwecke Derivate eingesetzt werden: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlichen Ertrags mit einem zumutbar niedrigen Risiko
„Qualifizierte Institution“	Eine der qualifizierten Institutionen im Sinne des Glossars der Definitionen des FCA- Handbuchs
„FATCA“	Die allgemein als der am 18. März 2010 in Kraft getretene US Foreign Account Tax Compliance Act (in seiner jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Form) bekannten Bestimmungen, einschließlich aller entsprechenden Vorschriften
„FCA“	Die Financial Conduct Authority oder andere Aufsichtsbehörden, die von Fall zu Fall Aufsichtsfunktionen wahrnehmen können
„FCA-Handbuch“	Das FCA-Handbuch der Regeln und Leitlinien in seiner aktuellen Fassung
„Fonds“	ein Teilfonds einer Gesellschaft (als Teil des Vermögens der Gesellschaft, das

gemäß der Satzung der Gesellschaft in gesonderte Vermögenspools aufgeteilt ist). „Fonds“ (Plural) bezeichnet dementsprechend je nach Kontext mehrere oder alle Teilfonds in einer oder allen Gesellschaften

„Satzung“

Die Satzung einer Gesellschaft in der jeweiligen Fassung. „Satzung“ bezeichnet dementsprechend die Satzung mehrerer oder aller Gesellschaften

„Anlagemanager“

Investec Asset Management Limited, der Anlagemanager für den ACD in Bezug auf jede Gesellschaft

„ISA“

Ein Individuelles Sparkonto gemäß den Individual Savings Account Regulations 1998 (in der jeweiligen Fassung)

„MiFID“

Die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils gültigen Fassung) (Markets in Financial Instruments Directive 2004/39/EC)

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“

Der Wert des Vermögens einer Gesellschaft oder eines Fonds (je nach Kontext) abzüglich der Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds), der nach den Bestimmungen ihrer Satzung berechnet wird

„OEIC Regulations“

Die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 mit allen erfolgten Änderungen und Neufassungen

„OECD“

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Eine aktuelle Liste der Mitgliedsländer der Organisation ist auf der Website der

OECD unter www.oecd.org verfügbar.

„Register“	Das Register der Anteilhaber jeder Gesellschaft
„Registerführer“	International Financial Data Services (UK) Limited oder ein anderes Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Registerführer jeder Gesellschaft ernannt ist
„Regulated Activities Order“	Die Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (SI 2001/544) in der jeweiligen Fassung
„Vorschriften“	Die OEIC Regulations und das FCA-Handbuch (einschl. COLL Sourcebook)
„Renminbi“	Die Währung der VRC
„Fondsvermögen“	Das Vermögen einer Gesellschaft bzw. eines Fonds, das nach dem COLL Sourcebook der Depotbank in Verwahrung gegeben werden muss
„SDRT“	Stamp Duty Reserve Tax
„Anteil“ oder „Anteile“	Ein Anteil oder Anteile an einer Gesellschaft (einschließlich Anteilen größerer und Anteilen kleinerer Stückelung, die einem Tausendstel eines Anteils größerer Stückelung entsprechen)
„Anteilhaber“	Ein Inhaber von Namensanteilen an einer Gesellschaft
„Umschichtung“	Der Austausch (sofern zulässig) von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds
„US-Person“	eine Person, die unter die Definition einer „US-Person“ gemäß Rule 902 der

Regulation S des United States Securities Act 1933 fällt und/oder, je nach Kontext, eine Person, die unter die Definition einer „Specified US Person“ im Sinne von FATCA fällt

„Bewertungszeitpunkt“

Der regelmäßig wiederkehrende oder besondere Zeitpunkt einer bestimmten Bewertung, wobei der ACD die Bewertung des Vermögens jeder Gesellschaft bzw. des Fonds durchführt, um den Preis zu bestimmen, zu dem Anteile einer Klasse ausgegeben, gelöscht oder zurückgenommen werden können. Der Bewertungszeitpunkt ist zurzeit 12 Uhr mittags Londoner Zeit für alle Fonds

„MwSt“

Mehrwertsteuer

2. **ANGABEN ZU DEN GESELLSCHAFTEN**

2.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Investec Funds Series ii ist eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registriernummer IC125 eingetragen ist und von der FCA mit Wirkung vom 7. September 2001 zugelassen wurde.

Investec Funds Series iii ist eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registriernummer IC13 eingetragen ist und von der FCA mit Wirkung vom 6. August 1998 zugelassen wurde.

Jeder Gesellschaft wurde durch die FCA bescheinigt, dass sie die notwendigen Bedingungen erfüllt, um die Rechte aufgrund der EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auszuüben. Jede Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anteilhaber haften nicht für Schulden der Gesellschaften.

Der ACD ist außerdem Manager von Investmentgesellschaften des offenen Typs, wie in Anhang V näher erläutert.

2.1.1 **Hauptgeschäftsstelle**

Die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaften befindet sich in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London, EC2V 5HA.

2.1.2 **Hausanschrift**

Adresse für die Zustellung erforderlicher oder erlaubter Mitteilungen und sonstigen Dokumenten ist die Hauptniederlassung in Großbritannien.

2.1.3 **Basiswährung**

Die Basiswährung jeder Gesellschaft und jedes Fonds ist das Pfund Sterling.

2.1.4 **Grundkapital jeder Gesellschaft**

Maximum: 100 Mrd. GBP

Minimum: 1 GBP

Die Anteile sind nennwertlos. Das Grundkapital jeder Gesellschaft muss jederzeit der Summe der Nettoinventarwerte der Fonds entsprechen.

Anteile können in anderen Mitgliedstaaten und in Ländern außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, vorbehaltlich der Vorschriften und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen in solchen Ländern, vermarktet werden, wenn der ACD es beschließt.

Jeder Fonds wird im Hinblick auf eine langfristige Anlage ausgerichtet und verwaltet, und ein lebhafter Handel soll möglichst unterbleiben. Kurzfristige oder unangemessene Handelstransaktionen in einen und aus einem Fonds können die Anlagestrategien beeinträchtigen und höhere Kosten verursachen und dadurch die Performance mindern. Der ACD kann Zeichnungs- oder Umtausch- oder Umschichtungsanträge ablehnen, wenn ein Anleger unangemessenen Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung der Managementgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den/die Fonds herausgestellt hat oder herausstellen könnte. Bei ihrer Beurteilung kann der ACD den Handel eines Anlegers in dem Fonds oder in anderen Fonds von Investec Asset Management in Betracht ziehen, an denen dieser Anleger Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist.

2.2 Aufbau der Gesellschaften

2.2.1 Die Fonds

Jede Gesellschaft ist als Umbrella-Gesellschaft aufgebaut, so dass zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds vom ACD mit Genehmigung der FCA und mit dem Einverständnis der FCA aufgelegt werden dürfen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird ein aktualisierter Prospekt herausgegeben, in dem nähere Angaben über den Fonds oder die Klasse gemacht werden.

Jede Gesellschaft und jeder Fonds ist ein OGAW.

Das Vermögen jedes Fonds wird separat vom Vermögen der anderen Fonds gehalten und gemäß dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik angelegt. Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds müssen das COLL Sourcebook sowie Anlageziel und -politik des jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Nähere Angaben über die Fonds, einschließlich Anlageziel und -politik, sind in Anhang I enthalten.

Die genehmigten Wertpapier- und Derivatmärkte, an denen die Fonds anlegen können, sind in Anhang III aufgeführt. Die allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen der einzelnen Fondstypen sind in Anhang IV ausführlich dargelegt.

Jeder Fonds verfügt über ein spezifisches Portefeuille, dem die Forderungen und Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds zugeschrieben werden. Soweit es die Anteilhaber betrifft, wird jeder Fonds als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind separate Vermögensportfolios, sodass die Vermögenswerte eines Fonds ausschließlich diesem Fonds gehören und weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen einer anderen Person oder Körperschaft, einschließlich jeder Gesellschaft, oder eines anderen Fonds eingesetzt oder verfügbar gemacht werden dürfen und für keinen derartigen Zweck zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird jeder Fonds mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten und Gebühren der betreffenden Gesellschaft belastet, die auf ihn entfallen. Innerhalb der einzelnen Fonds werden die Aufwendungen zwischen den Klassen gemäß den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klassen verteilt. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Gebühren einer Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, können vom ACD des Fonds, der Teil einer Gesellschaft darstellt, auf eine generell für die Anteilhaber faire Weise verteilt werden. Dies erfolgt normalerweise anteilig zum Nettoinventarwert der jeweiligen Fonds in Relation zum Nettoinventarwert der Gesellschaft.

2.2.2 **Anteile**

Anteilsklassen innerhalb der Fonds

Anteile werden in größeren und kleineren Stückelungen ausgegeben. 1.000 Anteile in kleinerer Stückelung stehen für jeden größeren Anteil. Anteile in kleinerer Stückelung stellen dar, was mit anderen Worten Bruchteile eines größeren Anteils genannt werden kann, und haben anteilige Rechte.

Die Anteile sind nennwertlos und haben innerhalb jeder Klasse eines jeden Fonds, vorbehaltlich ihrer Stückelung, Anspruch auf gleiche Beteiligung an den Gewinnen und Erlösen aus der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder Beendigung eines Fonds. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten für den Erwerb weiterer Anteile ausgestattet.

Zu gegebener Zeit kann der ACD mit Zustimmung der FCA, mit Genehmigung der Depotbank und in Übereinstimmung mit den Satzungen weitere Anteilsklassen auflegen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird ein aktualisierter Prospekt herausgegeben, in dem nähere Angaben über den Fonds oder die Klasse gemacht werden.

Die Währung neuer Anteilsklassen wird am Datum ihrer Bildung festgelegt und in dem Prospekt angegeben, der für die neue Anteilsklasse herausgegeben wird.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen an einem Fonds werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der einen solchen Fonds bildet. Jede Gesellschaft unterhält für jeden bestehenden Fonds einen gesonderten Vermögenspool, der jeweils ausschließlich zugunsten des betreffenden Fonds angelegt ist.

Soweit Teile des Vermögens einer Gesellschaft, Vermögenswerte, die als Teil des Fondsvermögens entgegenezunehmen sind, oder Kosten, Abgaben oder Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, nicht nur einem Fonds zugerechnet werden können, wird der ACD solche Vermögenswerte, Kosten, Abgaben oder Aufwendungen in einer Weise, die für alle Anteilhaber dieser Gesellschaft fair ist, auf die Fonds umlegen.

Keine Anteile sind zurzeit an einer Anlagebörse notiert.

Die Anteile können sowohl in Form ausschüttender als auch thesaurierender Anteile angeboten werden. Nähere Angaben zu den Anteilsklassen, die derzeit in den einzelnen Fonds angeboten werden, einschließlich Angaben zu den jeweiligen Zeichnungskriterien und der jeweiligen Gebührenstruktur sind in Anhang II enthalten.

Einige Anteilsklassen können gemäß Anhang 2 „abgesichert“ werden. Dies bedeutet, dass in Bezug auf diese Anteilsklassen der ACD Absicherungsgeschäfte tätigen kann, um durch die Begrenzung der Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die abgesicherten Anteilsklassen lauten (entweder Euro oder US-Dollar), das Risiko zu mindern. Die zu diesem Zweck vom ACD getätigten Absicherungsgeschäfte sind diejenigen, die gemäß Abschnitt 10 von Anhang IV des vorliegenden Prospekts („Zugelassene Transaktionen: Derivat- und Termingeschäfte“) zugelassen sind.

Die Kosten der Absicherung einer Anteilsklasse und die möglichen risikomindernden Vorteile werden nur Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet. Der ACD wird eine vollständige Absicherung des Nettoinventarwerts (Kapital und Ertrag) der betreffenden Anteilsklasse anstreben, wenn diese auch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer erreicht werden kann. Daher werden die abgesicherten Anteilsklassen nicht vollständig vor nachteiligen Schwankungen zwischen der Währung, in der sie denominiert sind, und der Basiswährung geschützt sein. Der ACD wird die Absicherungsposition zu jedem Bewertungszeitpunkt überprüfen, die Absicherung jedoch nur im Falle einer wesentlichen Änderung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse anpassen. Anteilhaber sollten beachten, dass abgesicherte Anteilsklassen darauf abzielen, die Exponiertheit gegenüber Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene zu verringern, Anleger in abgesicherten Anteilsklassen jedoch weiterhin den Marktrisiken, die mit den zugrunde liegenden Anlagen in einem Fonds verbunden sind, und jeglichen Wechselkursrisiken, die sich aus der Politik des Fonds ergeben und die nicht vollständig abgesichert sind, sowie anderen Risiken, die im Anhang I für jeden Fonds aufgeführt sind, ausgesetzt sind.

Für bestimmte Anteilsklassen bestimmter Fonds steht ein regelmäßiger Sparplan zur Verfügung. Nähere Angaben zu diesen Anteilsklassen und Fonds sind in Anhang II enthalten.

Inhaber von ausschüttenden Anteilen und ausschüttenden Anteilen 2 haben ein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge am jeweiligen Interims- und jährlichen Dividendentermin.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben kein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge. Stattdessen werden die Erträge zum jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlussdatum automatisch dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten). Dies schlägt sich im Preis eines thesaurierenden Anteils nieder.

Die Satzungen erlauben sowohl die Ausgabe von Bruttoausschüttungs- und Bruttothesaurierungsanteilen als auch von Nettoausschüttungs- und Nettothesaurierungsanteilen. Nettoanteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge in regelmäßigen Abständen an die jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet (bei ausschüttenden Anteilen) oder dem Kapital (bei thesaurierenden Anteilen) zugeführt werden, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen nach Abzug etwaiger von der betreffenden Gesellschaft einbehaltener oder gezahlter Steuern. Bruttoanteile sind ausschüttende oder thesaurierende Anteile, bei denen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen Ausschüttungen oder Ertragszuteilungen ohne einen Steuerabzug oder die Bezahlung einer Steuer seitens der betreffenden Gesellschaft vorgenommen werden. Angaben darüber, ob ein Fonds Brutto-und/oder Nettoanteile enthält, sind in Anhang II zu finden. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise in diesem Prospekt auf Nettoanteile.

Bruttoanteile stehen nur solchen Anlegern zur Verfügung, die für die Bruttozahlung von Zinsausschüttungen oder -thesaurierungen in Frage kommen. Dazu zählen Gesellschaften, Treuhänder zugelassener Investmentfonds, OEIC, bestimmte Pensionsfonds, Wohltätigkeitsorganisationen und Personen, deren ständiger Wohnsitz nicht Großbritannien ist. Anleger, die Bruttoanteile zeichnen möchten, müssen eine „Declaration of Eligibility and Undertaking“ (Eignungs- und Verpflichtungserklärung) ausfüllen, die beim ACD erhältlich ist und an die Verwaltungsgesellschaft zurückgesendet werden muss, bevor Bruttoanteile ausgegeben werden.

Verschiedene Klassen innerhalb eines Fonds können mit verschiedenen Aufwendungen verbunden sein. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe von Fondsvermögen abgezogen und unterschiedlich zwischen Ertrag und Kapital aufgeteilt werden. In solchen

Fällen werden die verhältnismäßigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

Anteilinhaber sind zu Folgendem berechtigt (vorbehaltlich gewisser Einschränkungen):

- Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds.
- Umschichtung aller oder eines Teils ihrer Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds derselben oder einer anderen Gesellschaft.

Nähere Angaben über diese Umtausch- oder Umschichtungsmöglichkeit und die geltenden Beschränkungen befinden sich im Absatz 3.4 „Umtausch“ und „Umschichtung“.

3. KAUF, UMTAUSCH, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Das Handelsbüro der Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise an jedem Handelstag von 9 bis 17 Uhr Londoner Zeit geöffnet, um per Post eingereichte Anträge auf den Kauf, die Rücknahme, die Umschichtung und den Umtausch von Anteilen entgegenzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Öffnungszeiten mit Zustimmung des ACD ändern.

Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen müssen, sofern nach Ermessen des ACD nicht anders bestimmt, anhand eines ausgefüllten Antragsformulars (siehe Definition dieses Begriffs in Abschnitt 1 dieses Prospekts) erfolgen, das an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden ist. Sofern vom ACD festgelegt, können Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen an jedem Handelstag (nach Ermessen des ACD) zwischen 9 und 17 Uhr Londoner Zeit auch telefonisch direkt an das Büro des ACD gerichtet werden (Telefon: +44 (0) 20 7597 1900 oder eine andere Nummer, die jeweils bekannt gegeben wird).

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können schriftlich sowie an jedem Handelstag (nach Ermessen des ACD) zwischen 9 und 17 Uhr Londoner Zeit auch telefonisch direkt an das Büro des ACD gerichtet werden (Telefon: +44 (0) 20 7597 1900 oder eine andere Nummer, die jeweils bekannt gegeben wird).

Darüber hinaus kann der ACD zu gegebener Zeit Vorkehrungen treffen, um den Kauf oder Verkauf von Anteilen im Internet oder durch andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Telefongespräche werden zu Schulungszwecken und zur Qualitätssicherung aufgezeichnet.

Der ACD kann nach seinem Ermessen in der Zukunft weitere Methoden des Handels mit Anteilen einführen.

Beim Handel mit Anteilen handelt der ACD als Auftraggeber. Der ACD kann beim Handel mit Anteilen als Auftraggeber einen Gewinn machen. Der ACD kann von Anlegern für seine möglichen Gewinne beim Handel mit Anteilen als Auftraggeber nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

3.1 **Geldwäsche**

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Großbritannien ist der ACD verpflichtet, die Vorschriften in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche einzuhalten. Zur Umsetzung dieser Vorschriften können Anleger unter Umständen gebeten werden, bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einen Identitätsnachweis zu erbringen, und werden möglicherweise aufgefordert, weitere Dokumente in Bezug die Herkunft der investierten Gelder und ihres Vermögens vorzulegen. Solange die Identität nicht zufriedenstellend nachgewiesen ist, behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen auf Anteile zugunsten des Anlegers abzulehnen. Wenn der Antragsteller im Falle des Anteilkaufs nicht bereit oder nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die verlangten Informationen zu geben, behält sich der ACD ferner das Recht vor, die gekauften Anteile zu verkaufen und die Erlöse auf das Konto, von dem die ursprüngliche Zeichnung erfolgt ist, zu überweisen. Diese Erlöse können geringer als die ursprüngliche Anlagesumme sein.

3.2 **Der Kauf von Anteilen**

3.2.1 **Verfahren**

Anteile können direkt vom ACD oder über einen professionellen Berater oder sonstigen Vermittler erworben werden. Ein Vermittler, der Anteilinhabern eine Anlage in eine der Gesellschaften empfiehlt, kann Anspruch darauf haben, vom ACD eine Provision zu erhalten. Außerdem

kann gemäß FCA Handbook an Vermittler, die dafür in Frage kommen, eine laufende Provision entsprechend dem Wert der gehaltenen Anteile gezahlt werden. Weitere Angaben zu Handelskosten sind Absatz 3.5 zu entnehmen. Antragsformulare sind beim ACD erhältlich.

Anleger, die Bruttoanteile (wo zutreffend) zeichnen möchten, müssen eine „Declaration of Eligibility and Undertaking“ (Eignungs- und Verpflichtungserklärung) ausfüllen, die beim ACD erhältlich ist und an die Verwaltungsgesellschaft zurückgesendet werden muss, bevor Bruttoanteile ausgegeben werden.

Gültige Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds werden zu dem Anteilpreis bearbeitet, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang der Anweisung berechnet wird, außer in den Fällen, in denen der Handel in einem Fonds ausgesetzt (siehe Absatz 3.10) oder die Rücknahme verschoben wurde (siehe Absatz 3.11).

Der ACD ist nach seinem Ermessen berechtigt, ein Kaufgeschäft zu stornieren, wenn die Zahlung in erheblichem Rückstand ist, und etwaige Verluste, die durch eine solche Stornierung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Im Falle von Anträgen auf dem Postwege muss die Zahlung gleichzeitig mit der Antragstellung erfolgen. Nach dem Ermessen des ACD kann die Zahlung für umfangreiche Anteilkäufe durch telegrafische Zahlungsanweisung geleistet werden.

Ein Kauf von Anteilen, sei es schriftlich anhand des erforderlichen Antragsformulars oder telefonisch (nach Ermessen des ACD) oder über ein anderes vom ACD bereitgestelltes Kommunikationsmittel, stellt einen rechtlich bindenden Vertrag dar. Einmal gestellte Kaufanträge sind unwiderruflich, ausgenommen in dem Fall, in dem Widerrufsrechte ausgeübt werden.

Der ACD behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen, in Einklang mit den Bestimmungen und diesem Prospekt, eine Anteilszeichnung aus angemessenen Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Antragstellers.

Solche angemessenen Gründe umfassen, sind aber nicht begrenzt auf solche:

- (i) die in Zusammenhang mit den Umständen des Antragstellers stehen; oder
- (ii) die sich auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse als Ganzes beziehen, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich:
 - (a) unvorhersehbare Änderungen der Marktbedingungen;
 - (b) eine beträchtlich hohe Zeichnung/beträchtliche Folge von Zeichnungen über einen kurzen Zeitraum hinweg; oder
 - (c) der Eintritt anderer Umstände,

wobei der ACD oder der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass die Erlaubnis für weitere Zeichnungen in einen Fonds oder eine Anteilsklasse unter solchen Umständen möglicherweise die Performance eines Fonds beeinträchtigen und die bestehenden Anteilinhaber benachteiligen könnte. In Fällen, in denen weitere Zeichnungen in einen Fonds oder eine Anteilsklasse zurückgewiesen werden, benachrichtigt der ACD die FCA und die betroffenen Anteilinhaber daraufhin so bald wie möglich und legt die Gründe dar, auf denen diese Ermessensentscheidung beruht. Ferner wird dieses Prospekt dementsprechend aktualisiert.

Bestimmte Anteilsklassen erfordern den Abschluss eines Vertrags mit dem ACD, bevor eine Zeichnung solcher Anteile akzeptiert wird. Da die Eigentümerschaft an diesen Anteilsklassen auf diese Weise beschränkt ist, kann der ACD Zeichnungen solcher Anteile nach seinem freien Ermessen ablehnen oder akzeptieren. Einzelheiten zu den Anteilsklassen, für die ein Vertrag abgeschlossen werden muss, sind in Anhang II enthalten.

Nach Ausgabe ganzer Anteile noch verbleibende Zeichnungsbeträge werden dem Zeichner nicht erstattet. Stattdessen werden Anteile in kleineren Stückelungen ausgegeben. Ein Anteil kleinerer Stückelung entspricht einem Tausendstel eines Anteils größerer Stückelung.

Antragsteller können nach einer Beratung das Recht haben, ihren Zeichnungsantrag jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung des ACD zu widerrufen. Wenn ein Antragsteller (außer denen, die im Rahmen des regelmäßigen Sparplans

zeichnen) beschließt, vom Vertrag zurückzutreten, und der Wert der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, an dem der ACD die vollständige Widerrufsmittelung erhält, gefallen ist, erhält er keine vollständige Rückzahlung, da ein Betrag, der dem eventuellen Wertverlust entspricht, von der ursprünglich angelegten Summe abgezogen wird. Anleger, die im Rahmen eines regelmäßigen Sparplans anlegen, können nur von ihrer ersten Zeichnung zurücktreten; wenn Inhaber eines regelmäßigen Sparplans innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem sie die Widerrufsrechtsmittelung erhalten, von ihrem Vertrag zurücktreten, erhalten sie den vollen Betrag ihrer Erstzeichnung zurück. Der ACD kann das Widerrufsrecht auf andere Anleger ausdehnen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

3.2.2 Dokumente, die der Käufer erhält

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Zeichnungsantrags oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Preis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird eine Bestätigung mit Angaben über die Anzahl und den Preis der erworbenen Anteile ausgestellt, der gegebenenfalls eine Mitteilung über das Widerrufsrecht des Antragstellers beiliegt. Der ACD kann die Eintragung von Anteilen erst durchführen, wenn er die notwendigen Angaben zur Eintragung erhalten hat. Diese Angaben können dem ACD schriftlich vorgelegt werden oder indem das ordnungsgemäß ausgefüllte Eintragungsformular samt Kopie der Bestätigung an den ACD zurückgeschickt wird.

Die Zahlung ist innerhalb von drei Handelstagen nach dem Bewertungszeitpunkt fällig. Ein Auftrag über den Kauf von Anteilen gilt erst nach Empfang frei verfügbarer Mittel durch den ACD als angenommen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der ACD berechtigt, in Bezug auf den Antrag ausgegebene Anteile zu annullieren.

Für Anteile werden keine Anteilzertifikate ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung im Register verbrieft. Erklärungen bezüglich periodischer Ausschüttungen auf Anteile zeigen die Anzahl der vom Empfänger gehaltenen Anteile an.

Jede Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile auszugeben, doch ist dies gegenwärtig nicht geplant.

3.2.3 **Regelmäßiger Sparplan**

Der ACD kann bestimmte Anteilklassen eines Fonds über regelmäßige Sparpläne anbieten (Angaben zu den angebotenen Anteilklassen und Fonds sind in Anhang II enthalten). Um auf diesem Wege anzulegen, müssen Anteilinhaber, wenn nicht vom ACD in eigenem Ermessen anders festgelegt, sowohl das Antragsformular für den betreffenden Plan als auch die Einzugsermächtigung ausfüllen und an die Verwaltungsgesellschaft zurücksenden, damit die Beitragszahlungen beginnen können.

Die monatlichen Beiträge können durch eine Mitteilung an einen vom ACD in eigenem Ermessen bestimmten Adressaten jederzeit erhöht, gesenkt (unter Berücksichtigung des Mindesteinzahlungsbetrags) oder eingestellt werden. Wenn vom ACD nach eigenem Ermessen nicht anders bestimmt, sind Anweisungen zur Erhöhung oder Verringerung von Beiträgen per Antragsformular zu erteilen: Das Antragsformular des betreffenden Plans ist ausgefüllt an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden. Erfolgen jedoch über eine Dauer von mehr als zehn Monaten keine Einzahlungen in den regelmäßigen Sparplan und hält der Anteilinhaber weniger als den Mindestanteilbestand für die jeweilige Klasse, behält sich der ACD das Recht zur Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse vor. Anteilinhabern, die im Rahmen des regelmäßigen Sparplans zeichnen, werden keine Bestätigungen ausgestellt.

Beiträge zu dem regelmäßigen Sparplan werden normalerweise monatlich, in der Regel am 1. jedes Monats (oder am nächstfolgenden Handelstag), eingezogen, und die Anteile werden zu dem Anteilpreis zugeteilt, der zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt gilt, zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags.

Die monatliche Mindestanlage bei Anteilen, die über den regelmäßigen Sparplan gekauft werden, ist in Anhang II angegeben.

Kontoauszüge über alle Anteilstransaktionen werden allen monatlichen Sparern mindestens alle sechs Monate zugesandt.

3.2.4 Mindestzeichnung und -anteilbestand

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen und Anteilbestände der einzelnen Anteilklassen eines Fonds sind in Anhang II angegeben.

Der ACD kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungen und/oder Anteilbestände unterhalb des Mindestbetrages bzw. der Mindestbeträge annehmen.

Sollte nach einer Rücknahme, einer Umschichtung, einem Umtausch oder einer Übertragung der Bestand in einer Anteilsklasse unter den Mindestanteilbestand für die jeweilige Klasse fallen, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse durchführen. Der ACD hat diesen Ermessensspielraum zu jedem Zeitpunkt. Der ACD behält dieses Recht auch dann, wenn er es nicht unmittelbar nach einer Rücknahme, einer Umschichtung, einem Umtausch oder einer Übertragung ausübt. Falls der Wert eines solchen Anteilbestands geringer ist als £ 20 (bzw. ein entsprechender Betrag in der Währung einer Anteilsklasse, die nicht in Pfund Sterling denominiert ist), kann der ACD nach eigenem Ermessen die Erlöse der Rücknahme an eine eingetragene Wohltätigkeitsorganisation seiner Wahl zahlen.

3.3 Rücknahme von Anteilen

3.3.1 Verfahren

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Anteile an einem Handelstag zurückzugeben. Die Anteile werden vom ACD erworben, der auf eigene Rechnung handelt.

Gültige Anträge an den ACD auf Rücknahme von Anteilen eines Fonds werden zu dem Anteilpreis bearbeitet, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts zum nächsten Bewertungszeitpunkt je Anteil nach Eingang des Antrags berechnet wird, außer in den Fällen, in denen der Handel in einem Fonds ausgesetzt (siehe Absatz 3.10) oder die Rücknahme verschoben wurde (siehe Absatz 3.11).

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen per Brief, Telefon oder einem anderen Kommunikationsmittel stellt einen rechtsverbindlichen Vertrag dar. Jedoch kann eine Anweisung an den ACD, Anteile zurückzunehmen,

ungeachtet ihrer Unwiderrufbarkeit von der entsprechenden Gesellschaft oder dem ACD nicht ausgeführt werden, wenn es sich bei der Rücknahme um Anteile handelt, für deren Kauf die fälligen Gelder noch nicht eingegangen sind, oder wenn der ACD unzureichende Unterlagen oder Angaben in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche erhält.

Weitere Angaben zu Handelskosten sind Absatz 3.5 zu entnehmen.

3.3.2 Dokumente für einen Anteilinhaber, der seine Anteile zurücknehmen lässt

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Antrags zur Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Preis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird dem veräußernden Anteilinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilinhabern dem zuerst genannten Anteilinhaber) eine Bestätigung mit Angaben über Anzahl und Verkaufspreis der zurückgegebenen Anteile zugesandt, zusammen (sofern noch keine ausreichenden schriftlichen Anweisungen erteilt wurden) mit einem vom Anteilinhaber auszufüllenden und auszufertigenden Verzichtformular.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt normalerweise per Scheck auf den Namen des an erster Stelle eingetragenen Anteilinhabers (auf dessen Risiko) oder nach dem Ermessen des ACD durch Banküberweisung in Übereinstimmung mit erhaltenen Anweisungen (der ACD kann etwaige Bankgebühren für solche Überweisungen abziehen). Anweisungen, Zahlungen an Dritte zu leisten (bei denen es sich nicht um Vermittler handelt, über welche die Rücknahme erfolgt), werden normalerweise nicht akzeptiert.

Diese Zahlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (a) Eingang des ordnungsgemäß von allen betroffenen Anteilinhabern unterzeichneten und ausgefüllten Verzichtsformulars (oder sonstiger ausreichender schriftlicher Anweisungen) sowie sonstiger geeigneter Unterlagen und Inhabernachweise sowie Angaben in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche beim ACD oder (b) dem Bewertungszeitpunkt, der auf den Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt).

3.3.3 **Mindestrücknahmebetrag**

Anteilinhaber können ihren Anteilbestand teilweise zurücknehmen lassen; der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, wenn der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Fonds unter dem Mindestbetrag in Bezug auf die jeweilige Klasse des Fonds liegt (siehe Anhang II).

3.4 **Umtausch und Umschichtung**

Vorbehaltlich der Einschränkungen in Bezug auf die Eignung bestimmter Anleger für eine bestimmte Anteilsklasse kann ein Inhaber von Anteilen an einem Fonds

- (i) seine Anteile an einer Klasse eines Fonds vollständig oder teilweise gegen eine andere Anteilsklasse desselben Fonds umtauschen oder
- (ii) seine Anteile an einem Fonds vollständig oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds derselben oder einer anderen Gesellschaft umschichten.

Anleger, die Bruttoanteile (sofern diese angeboten werden) umtauschen oder umschichten möchten, müssen jedoch eine „Declaration of Eligibility and Undertaking“ (Eignungs- und Verpflichtungserklärung) ausfüllen, die beim ACD erhältlich ist und an die Verwaltungsgesellschaft zurückgesendet werden muss, bevor Bruttoanteile ausgegeben werden.

Umtausch

Jeder Umtausch wird vom ACD durch Eintragung des Wechsels der Anteilsklasse in das Anteilsregister der betreffenden Gesellschaft vorgenommen.

Wenn ein Anteilinhaber Anteile umtauschen möchte, sollte er dies so beim ACD beantragen, wie dies im Folgenden für Umschichtungen dargelegt ist.

Umtauschtransaktionen erfolgen eventuell nicht am nächsten Bewertungszeitpunkt, sondern können auf einen späteren Bewertungszeitpunkt aufgeschoben werden, und zwar spätestens bis zum unmittelbar auf das Ende des Berichtszeitraums des jeweiligen Fonds folgenden Bewertungszeitpunkt. Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder den Zeitplan für die Durchführung von Umtauschtransaktionen besprechen möchten, wenden Sie sich bitte an den ACD.

Umtauschtransaktionen werden für die Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht grundsätzlich als Veräußerung behandelt und bei einem Umtausch fällt keine Stamp Duty Reserve Tax an. Dies kann sich bei Umtauschtransaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen anders verhalten.

Auf Umtauschtransaktionen wird keine Gebühr erhoben.

Die Anzahl der in der neuen Klasse auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Preises der umzutauschenden Anteile berechnet.

Umschichtungen

Vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen kann ein Anteilinhaber seine Anteile an einer Klasse oder einem Fonds („Originalanteile“) jederzeit vollständig oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds („neue Anteile“) in der gleichen oder einer anderen Gesellschaft umschichten.

Die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der Originalanteile zum Bewertungszeitpunkt der Rücknahme der Originalanteile und der Ausgabe der neuen Anteile ermittelt.

Anträge auf die Umschichtung von Anteilen müssen, sofern nach Ermessen des ACD nicht anders bestimmt, anhand eines ausgefüllten Antragsformulars erfolgen, das an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden ist.

Wird dies vom ACD festgelegt, können Umschichtungsanweisungen auch telefonisch angenommen werden; bevor die Umschichtung erfolgt, müssen dem ACD jedoch schriftliche Anweisungen der Anteilinhaber (die im Fall von gemeinsamen Inhabern von allen gemeinsamen Anteilhabern unterzeichnet werden müssen) vorliegen.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr auf die Umschichtung von Anteilen zwischen Fonds erheben. Eine solche Umtauschgebühr stellt keine gesonderte, vom Anteilinhaber zu zahlende Gebühr dar, sondern die Anwendung einer etwaigen Rücknahmegebühr auf die Originalanteile und eines etwaigen Ausgabeaufschlags auf die neuen Anteile (vorbehaltlich bestimmter Verzichtserklärungen). Weitere Angaben zu den derzeit geltenden Umtauschgebühren sind Absatz 3.5.3 „Umtauschgebühren“ zu entnehmen.

Hätte eine Teilumschichtung zur Folge, dass der Anteilinhaber eine Anzahl Original- oder neuer Anteile hielte, deren Wert den Mindestbestand an der jeweiligen Klasse unterschreitet, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilszeichners an Originalanteilen in neue Anteile umschichten (und eine Gebühr für diese Umschichtung verlangen) oder die Durchführung des Umtausches der Originalanteile verweigern. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme in gleicher Weise für einen Umtausch. Ein ausgefülltes Antragsformular oder schriftliche Anweisungen in anderer Form (nach Ermessen des ACD) müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag für den oder die betreffenden Fonds, die am entsprechenden Handelstag zu den zu diesen Bewertungszeitpunkten geltenden Preisen gehandelt werden, oder zu einem anderen, vom ACD aufgrund des Antrags des Anteilinhabers genehmigten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, wird auf den nächsten Handelstag für den oder die betreffenden Fonds verschoben.

Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr sowie sonstiger Gebühren oder Abgaben, die in einem laut dem COLL Sourcebook zulässigen Rahmen auf die Zeichnung der neuen Anteile bzw. auf die Rücknahme der Originalanteile erhoben werden können, entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds in der gleichen oder einer anderen Gesellschaft nach britischem Steuerrecht als Rückgabe der Originalanteile und Kauf von neuen Anteilen behandelt wird und für steuerpflichtige Personen als Veräußerung der Originalanteile im Sinne der Kapitalertragssteuer behandelt wird, was dazu führen kann, dass den Anteilhabern unter gewissen Umständen Steuerverbindlichkeiten entstehen.

Anteilinhaber, die Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds in der gleichen oder einer anderen Gesellschaft (oder zwischen Anteilsklassen umtauschen) innerhalb des gleichen Fonds umschichten, sind gesetzlich nicht berechtigt, die Transaktion zu widerrufen oder zu stornieren.

Anteilinhaber können außerdem Anteile an einer Klasse oder einem Fonds vollständig oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen

Fonds in einer anderen Investec-OEIC umschichten. Weitere Angaben erteilt der ACD.

3.5 **Handelskosten**

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile an dem Fonds gekauft, zurückgenommen, umgeschichtet oder umgetauscht werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr (oder gegebenenfalls SDRT auf ein bestimmtes Geschäft) wird von den Brutto-Zeichnungen oder den Rücknahmeerlösen abgezogen.

3.5.1 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann eine Gebühr auf die Zeichnung von Anteilen sämtlicher Klassen erheben. Der aktuelle Ausgabeaufschlag entspricht einem Prozentsatz des von einem potenziellen Anteilinhaber in jeder Anteilsklasse angelegten Betrags und wird in Anhang II erläutert. Der Ausgabeaufschlag (der von den Zeichnungsbeträgen abgezogen wird) ist vom Anteilinhaber an den ACD zu entrichten.

Der Ausgabeaufschlag einer Klasse kann nur in Einklang mit den Bestimmungen und erst dann erhöht werden, wenn der ACD einen entsprechend abgeänderten Prospekt gebilligt hat, der den neuen Satz der Gebühr und den Tag ihres Inkrafttretens angibt.

Der ACD kann aus dem eingegangenen Ausgabeaufschlag oder aus anderen eigenen Mitteln Kommissionen an Intermediäre entrichten, soweit dies im Rahmen der Bestimmungen zulässig ist.

3.5.2 **Rücknahmegebühr**

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen sämtlicher Klassen erheben. Gegenwärtig wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Der ACD kann nur in Einklang mit den Bestimmungen und erst dann eine Rücknahmegebühr einführen, wenn der ACD einen entsprechend abgeänderten Prospekt erhältlich gemacht hat, der den neuen Satz der Gebühr und den Tag ihres Inkrafttretens angibt. Wenn eine Rücknahmegebühr eingeführt werden sollte, würde sie nicht für die Anteile gelten, die vor dem Datum ihrer Einführung im Umlauf waren (d. h. für die zuvor keine Rücknahmegebühr gegolten hat).

3.5.3 Umtauschgebühren

Bei einer Umschichtung von Anteilen zwischen Fonds innerhalb einer Gesellschaft ist jede Gesellschaft laut der betreffenden Satzung berechtigt, eine Umtauschgebühr zu erheben. Wenn in Bezug auf die Originalanteile eine Rücknahmegebühr fällig ist, kann diese anstelle oder zusätzlich zu dem geltenden Ausgabeaufschlag auf die neuen Anteile verlangt werden. Die Umtauschgebühr ist vom Anteilinhaber an den ACD zu entrichten.

3.5.4 Verwässerung

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs, Verkaufs oder Umtauschs von Vermögenswerten und Anlagen in den Fonds können vom mittleren Marktwert, der zur Berechnung ihres Anteilpreises benutzt wird, durch Handelskosten, Steuern und eine Spanne zwischen Geld- und Briefkursen der diesem Fonds zu Grunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Kosten könnten nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben, die als „Verwässerung“ bezeichnet werden.

Um die Auswirkung der Verwässerung zu verringern, erlauben es die Vorschriften dem ACD, den Verkaufs- und Kaufpreis von Anteilen der Fonds anzupassen, um etwaige Verwässerungseffekte zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist bekannt als die Durchführung einer „Verwässerungsanpassung“ oder die Anwendung des „Swinging Single Pricing“-Prinzips. Die Befugnis zur Durchführung einer Verwässerungsanpassung darf nur zum Zweck der Verringerung der Verwässerung in den Fonds ausgeübt werden.

Der Preis jeder Anteilsklasse in jedem Fonds wird separat berechnet, jedoch wird sich eine Verwässerungsanpassung prozentual gleichermaßen auf den Preis der Anteile jeder Klasse auswirken.

Der ACD behält sich das Recht vor, täglich eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung wird auf der Grundlage der geschätzten Handelskosten der einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen und unter Berücksichtigung der Handelsspannen, Provisionen und Transaktionskosten berechnet. Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt von der Differenz zwischen dem Wert der gezeichneten Anteile und dem Wert der zurückgenommenen Anteile als ein Anteil des Gesamtwertes des betreffenden Fonds ab. Der Erfassungszeitraum wird normalerweise einen Tag betragen. Falls sich jedoch ein Trend entwickelt, sodass an mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung ein Überschuss an Zeichnungen oder Rücknahmen

entsteht, wird der Gesamteffekt solcher Zeichnungen oder Rücknahmen als ein Anteil am Gesamtwert des betreffenden Fonds berücksichtigt.

Im Falle von Nettozeichnungen der Anteile eines Fonds würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile über ihren Marktwert steigt. Im Falle von Nettorücknahmen würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile unter ihren mittleren Marktwert sinkt. Der ACD behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung auf Käufe, Verkäufe und Umschichtungen von Anteilen zu erheben, unabhängig von deren Umfang und Zeitpunkt, sofern der ACD der Ansicht ist, dass im Interesse der bestehenden/zukünftigen Anteilhaber und potenziellen Anteilhaber eine solche Verwässerungsanpassung angemessen ist. Im Falle einer Verwässerungsanpassung wird diese auf alle Transaktionen in einem Fonds während des entsprechenden Erfassungszeitraums angewendet, und sämtliche Transaktionen in dem entsprechenden Erfassungszeitraum werden zu demselben Preis einschließlich der Verwässerungsanpassung durchgeführt.

Die Entscheidung des ACD darüber, ob diese Anpassung vorgenommen werden soll oder nicht, und in welcher Höhe diese Anpassung in einem speziellen Fall oder im Allgemeinen erfolgen soll, hindert den ACD nicht daran, bei künftigen Transaktionen ähnlicher Art eine andere Entscheidung zu treffen.

In den Fällen, in denen aufgrund von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen eines Fonds keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, kann dies negative Auswirkungen auf das jedem der zugrunde liegenden Anteile zurechenbare Vermögen des betreffenden Fonds haben, wenngleich der ACD dies im Verhältnis zu dem künftigen Wertsteigerungspotenzial eines Anteils nicht als wesentlich ansieht. Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen zu bzw. aus einem Fonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD eine Verwässerungsanpassung vornehmen wird.

Die Verwässerungsanpassung wird auf den Mittelkurs der Anteile angewendet, was zu einer Zahl mit bis zu sechs Dezimalstellen führt. Die letzte Ziffer dieser Zahl wird dann gemäß den üblichen mathematischen Regeln entweder auf- oder abgerundet und ergibt den endgültigen Preis für die Anteile.

Genauere Angaben zur typischen geschätzten Höhe der Verwässerungsanpassungen für jeden Fonds, basierend auf historischen Daten zum 31. August 2015, sind in Anhang I enthalten.

Auf Grundlage von Prognosen und seiner Erfahrungen als Verwalter der Fonds, geht der ACD davon aus, dass Verwässerungsanpassungen in den Fonds nur selten in einem Monat vorgenommen werden. Die Häufigkeit hängt vom jeweiligen Fonds und unter anderem vom Umfang des Zu- oder Abflusses ab.

3.5.5 Stamp Duty Reserve Tax („SDRT“)

Es wird keine SDRT auf die Rückgabe von Anteilen an jede Gesellschaft erhoben. Hiervon ausgenommen sind Rückgaben, bei denen ein Anteilinhaber einen nicht anteilmäßig berechneten Anteil der Basiswerte des Fonds erhält. In diesem Fall muss der Empfänger der Basiswerte eine SDRT zahlen.

3.6 Übertragungen

Vorbehaltlich der Einschränkungen in Bezug auf die Eignung bestimmter Anleger für eine bestimmte Anteilsklasse sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile an eine andere Person oder Stelle zu übertragen. Übertragungen können mittels einer schriftlichen Übertragungsurkunde, die vom ACD zu diesem Zweck gebilligt worden ist, erfolgen. Die ausgefüllten Übertragungsurkunden müssen zur Registrierung an den ACD zurückgesandt werden.

Der ACD nimmt auf der Grundlage einer auf elektronischem Weg übermittelten Vollmacht, deren Absender der Anteilinhaber ist oder die von einer durch die FCA dazu befugten Person in dessen Namen übermittelt wird, nach seinem Ermessen Anweisungen zur Übertragung des Eigentums an Anteilen oder zum Verzicht darauf entgegen, sofern:

- (a) vorab eine Vereinbarung zwischen dem ACD und der die Mitteilung machenden Person getroffen wurde hinsichtlich:
 - (i) des elektronischen Mediums, über das eine derartige Mitteilung übermittelt werden darf; und;
 - (ii) wie bei derartigen Mitteilungen festzustellen ist, dass sie die erforderliche Vollmacht überträgt;
- (b) alle Personen, die eine derartige Vollmacht im Namen des Anlegers erteilen dürfen, versichern, dass sie über den dafür erforderlichen schriftlichen Auftrag des Anteilinhabers verfügen; und

- (c) der ACD davon überzeugt ist, dass die elektronische Mitteilung, die dem Anschein nach vom Anteilinhaber oder dessen Vertreter stammt, tatsächlich von dieser Person abgegeben wurde.

Der ACD kann die Registrierung eines Transfers so lange aufschieben, bis eine von ihm verlangte SDRT-Rückstellung bezahlt wurde. Bitte beachten Sie, dass Bruttoanteile nur bestimmten Kategorien von Anlegern angeboten werden und dass potenzielle Anleger für diese Anteile eine „Declaration of Eligibility and Undertaking“ (Eignungs- und Verpflichtungserklärung) ausfüllen müssen, die beim ACD erhältlich ist und an die Verwaltungsgesellschaft zurückgesendet werden muss, bevor die Übertragung der Bruttoanteile ausgeführt werden kann.

3.7 Beschränkungen und obligatorische Übertragung und Rücknahme

Der ACD kann gegebenenfalls Beschränkungen erlassen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile einer Gesellschaft von Personen unter Verstoß gegen das Gesetz oder staatliche Verordnungen (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes erworben oder gehalten werden. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb oder das Halten dazu führt, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen, die diese Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem Anträge für Kauf, Rücknahme, Übertragung oder Umtausch von Anteilen nach seinem Ermessen zurückweisen.

Falls dem ACD zur Kenntnis gelangt, dass Anteile („betroffene Anteile“):

- (a) direkt oder indirekt von Anlegern gehalten werden, die dadurch gegen ein Gesetz oder eine staatliche Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes verstoßen, oder
- (b) dazu führen, dass einer Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen, die diese Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist (einschließlich des Erfordernisses der Registrierung gemäß eines Wertpapier- oder Investment- oder ähnlichen Gesetzes oder einer staatlichen Verordnung eines Staates oder Hoheitsgebietes),

- (c) in einer Weise gehalten werden, kraft der der/die betreffende(n) Anteilinhaber nicht befugt ist/sind, diese Anteile zu besitzen, oder falls der ACD Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Fall vorliegt, oder
- (d) im Besitz eines Anteilinhabers sind, der in einer Gerichtsbarkeit registriert ist (in welcher der Fonds nicht eingetragen oder von der zuständigen Behörde anerkannt ist), wobei die Kommunikation des ACD mit dem Anteilinhaber im Namen des Fonds gegen die Vorschriften dieser Gerichtsbarkeit verstoßen würde (es sei denn, der ACD trifft spezifische Maßnahmen, um zu verhindern, dass eine derartige Kommunikation einen Verstoß darstellt)

kann der ACD den/die Inhaber der betroffenen Anteile, der/die deren Transfer verlangen, dazu auffordern, diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die zu ihrem Besitz befugt oder berechtigt ist, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile gemäß dem COLL Sourcebook zu stellen. Falls ein Anteilinhaber, dem eine solche Mitteilung zugestellt wird, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung seine betroffenen Anteile an eine Person überträgt, die zu ihrem Besitz befugt ist, oder dem ACD einen schriftlichen Rücknahmeantrag vorlegt oder nicht zur Überzeugung des ACD (dessen Urteil verbindlich ist) nachweist, dass sie oder der Nutzungsberechtigte befugt und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu besitzen, gilt nach Ablauf dieser 30-Tage-Frist der schriftliche Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) aller betroffenen Anteile als gestellt.

Ein Anteilinhaber, der erkennt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, hat, falls er die oben genannte Aufforderung nicht bereits erhalten hat, unverzüglich seine gesamten betroffenen Anteile auf eine Person zu übertragen, die befugt ist, sie zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag an den ACD auf Rücknahme seiner gesamten betroffenen Anteile zu stellen.

Wenn ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme von betroffenen Anteilen gestellt wurde oder als gestellt gilt, erfolgt diese Rücknahme gegebenenfalls in der gleichen Weise wie im COLL Sourcebook angegeben.

3.8 Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der ACD kann veranlassen, dass jede Gesellschaft Anteile gegen Sachwerte ausgibt. Er veranlasst dies jedoch nur dann, wenn die Depotbank angemessen Sorge dafür trägt, dass der Erwerb solcher Sachwerte durch die Gesellschaft als Gegenleistung für die betreffenden Anteile die Interessen von Anteilhabern

wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Wenn der ACD die Transaktion im Verhältnis zur Größe des betreffenden Fonds als erheblich ansieht, kann er vom Anleger einen Beitrag in Form einer Sachleistung verlangen. In diesem Zusammenhang kann der ACD eine Transaktion als erheblich betrachten, wenn die entsprechenden Anteile 5 % (oder einen niedrigeren oder höheren Prozentsatz, falls dies angebracht erscheint) der im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Fonds betragen.

Der ACD stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sachwerten mit der Ausgabe der Anteile auf die betreffende Gesellschaft übergeht.

Der ACD wird keine Anteile eines Fonds im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben, deren Besitz mit dem Anlageziel oder der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht vereinbar wäre.

3.9 Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte

Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme oder Löschung von Anteilen, kann der ACD für den Fall, dass er die Transaktion im Verhältnis zur Größe des betreffenden Fonds als erheblich oder in irgendeiner Weise als nachteilig für den Fonds ansieht, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Anteilinhabers veranlassen, dass die betreffende Gesellschaft statt Auszahlung des Preises der Anteile in bar die entsprechenden Vermögenswerte oder auf etwaiges Verlangen des Anteilinhabers den Reinerlös aus dem Verkauf betreffender Vermögenswerte auf den Anteilinhaber überträgt. Bevor die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen fällig werden, muss der ACD dem Anteilinhaber schriftlich mitteilen, dass entsprechende Vermögenswerte oder der Erlös aus ihrem Verkauf auf diesen Anteilinhaber übertragen werden, d. h. der Anteilinhaber kann auf Wunsch den Nettoerlös aus der Rücknahme statt den entsprechenden Vermögenswert verlangen. Wenn der entsprechende Vermögenswert verkauft wird und die Nettoerlöse an den Anteilinhaber übertragen werden, erfolgt der Verkauf auf alleiniges Risiko des Anteilinhabers. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Nettoerlöse aus einer Rücknahme, die sie erhalten, möglicherweise nicht dem Wert ihrer Anteile zu dem Bewertungszeitpunkt entsprechen, an dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde.

Zu diesem Zweck kann der ACD eine Transaktion als erheblich betrachten, wenn die entsprechenden Anteile 5 % (oder einen niedrigeren oder höheren Prozentsatz, falls dies angebracht erscheint) der im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Fonds betragen.

Der ACD wählt die zu übertragenden Vermögenswerte nach Rücksprache mit der Depotbank aus. Die Auswahl ist möglichst so zu treffen, dass der Anteilinhaber, der um die Rücknahme ersucht, nicht stärker bevorzugt oder benachteiligt wird als die verbleibenden Anteilinhaber.

3.10 **Aussetzung des Handels mit Anteilen**

Der ACD kann, mit vorheriger Zustimmung der Depotbank, und muss unverzüglich auf Verlangen der Depotbank, die Ausgabe, die Annullierung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen eines oder sämtlicher Fonds vorübergehend wegen des Bestehens außergewöhnlicher Umstände aussetzen, wenn dies im Interesse aller Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Fonds ist.

Der ACD und die Depotbank müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur so lange aufrechterhalten wird wie es unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Der ACD bzw. die Depotbank haben die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe dafür zu informieren und der FCA und den Aufsichtsbehörden in den Staaten des EWR, in denen der betreffende Fonds zum Verkauf angeboten wird, sobald wie möglich eine schriftliche Bestätigung über die Aussetzung und die Gründe dafür nachzuliefern.

Der ACD und die Depotbank müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur so lange aufrechterhalten wird, wie es unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung, unter Nennung von Einzelheiten der außergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, in einer klaren, fairen und nicht irreführenden Weise und macht den Anteilinhabern nähere Angaben dazu, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten.

Wenn eine solche Aussetzung erfolgt, veröffentlicht der ACE auf seiner Website oder durch andere allgemeine Mittel ausreichende Angaben, um die Anteilinhaber über die Aussetzung, einschließlich ihrer möglichen Dauer, sofern bekannt, angemessen informiert zu halten. Während der Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen in COLL 6.2 (Handel), aber der ACD erfüllt während der Dauer der Aussetzung so viel von COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), wie es in Anbetracht der Aussetzung möglich ist.

Die Aussetzung endet so bald wie möglich, nachdem die außergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, entfallen sind, aber der ACD und die Depotbank überprüfen die Aussetzung formell mindestens alle 28 Tage und setzen die FCA von der Überprüfung und von jeder Änderung der den Anteilhabern erteilten Informationen in Kenntnis.

Der ACD kann während der Aussetzung dem Handel mit Anteilen zustimmen, wobei in diesem Fall alle während der Aussetzung angenommenen und vor der Aussetzung offenen Geschäftsabschlüsse zu einem Preis erfolgen, der am ersten Bewertungszeitpunkt nach der Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen berechnet wird.

3.11 **Verschobene Rücknahme von Anteilen**

Der ACD kann im Fall von zahlreichen Rücknahmen, wenn die beantragten Rücknahmen 10 % des Fondswerts übersteigen, zum Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilhaber Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag auf den Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag verschieben. Auf diese Weise kann der ACD den Verkauf von Vermögenswerten an die Höhe der Rücknahmen anpassen und den Verwässerungseffekt für den Fonds verringern. Rücknahmeanträge werden in diesen Situationen auf einer anteilmäßigen Basis behandelt, um eine Gleichbehandlung aller Anteilhaber zu gewährleisten. Vorbehaltlich einer ausreichenden Liquidität am nächsten Bewertungszeitpunkt werden alle Geschäfte in Bezug auf den früheren Bewertungszeitpunkt vor denen in Bezug auf den späteren Bewertungszeitpunkt abgeschlossen.

3.12 **Kundengelder**

In Übereinstimmung mit CASS wird der ACD bezüglich Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gemäß der „Delivery versus Payment“-Befreiung (Lieferung gegen Zahlung-Befreiung, „DvP-Befreiung“) vorgehen.

Die DvP-Befreiung gewährt dem ACD zwei kurze Zeiträume, während derer er das Geld eines Anteilhabers bearbeiten kann, ohne es auf einem Kundengeldkonto (wie in CASS dargelegt, ein Konto, das dazu dient, die Rechte eines Anteilhabers am Geld zu schützen) zu halten.

Zusammengefasst bedeutet dies:

- (1) Bei Zeichnungen von Anteilen der Fonds wird, wenn der Anteilinhaber dem ACD Geld früher als am jeweiligen Abwicklungstag für die Anteile bereitstellt, das Geld auf dem Unternehmens-Bankkonto des ACD gehalten und spätestens bis zum Ende des Geschäftstags, nachdem der ACD das Geld von dem Anteilinhaber erhalten hat, auf ein Kundengeldkonto oder an den jeweiligen Fonds übertragen; oder
- (2) Bei Rücknahmen von Anteilen der Fonds kann, wenn der Fonds Geld vom ACD erhält, um den Anteilinhaber für die Rücknahme zu bezahlen, dieses Geld vor der Zahlung an den Anteilinhaber auf einem Unternehmens-Bankkonto gehalten werden, und wenn es nicht spätestens bis zum Ende des Geschäftstags nach dem Erhalt vom Fonds vom ACD an den Anteilinhaber gezahlt wird, wird das Geld auf ein Kundengeldkonto übertragen. Gewöhnlich würde der ACD nur dann das Geld nicht unmittelbar nach Erhalt vom Fonds innerhalb dieses Zeitraums an den Anteilinhaber zahlen, wenn der ACD keine ausgefüllten Rücknahmedokumente vom Anteilinhaber erhalten hat.

In jedem Szenario, in dem Gelder nicht als Kundengelder behandelt werden, sind die Gelder nicht geschützt, und in dem unwahrscheinlichen Fall, dass der ACD zahlungsunfähig wird, sind diese Gelder in Gefahr.

Durch die Zustimmung zur Zeichnung von Aktien der Fonds stimmen die Anteilinhaber zu, dass der ACD gemäß der oben zusammengefassten DvP-Befreiung von CASS vorgeht.

Sollte der ACD zu irgendeinem Zeitpunkt die DvP-Befreiung nicht mehr nutzen, so werden die Anteilinhaber vor dem relevanten Beendigungsdatum schriftlich benachrichtigt.

Gemäß CASS ist der ACD dazu verpflichtet, die Zustimmung der Anteilinhaber zur Nutzung der „Delivery versus Payment“-Befreiung innerhalb kommerzieller Abwicklungssysteme, wie in CASS dargelegt, einzuholen. Durch die Zustimmung zur Zeichnung von Aktien der Fonds stimmen die Anteilinhaber zu, dass der ACD solche Systeme auf diese Weise nutzt.

Bezüglich CASS bestätigt der ACD, dass er keine Zinsen auf Kundengelder oder anderweitig zahlt.

3.13 **Anwendbares Recht**

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

3.14 **Datenschutzrichtlinie**

Der ACD kann die persönlichen Daten eines Anteilinhabers zu den folgenden Zwecken verarbeiten, übertragen und offenlegen:

- (a) zur Bereitstellung von Dienstleistungen für den Anteilinhaber, Verwaltung der Konten des Anteilinhabers und Befolgung der Anweisungen des Anteilinhabers;
- (b) zur Überprüfung der Identität des Anteilinhabers und zum Treffen von Kreditentscheidungen;
- (c) zur Aufdeckung und Vorbeugung von Betrug;
- (d) zur Einhaltung von Gesetzen, öffentlichen Pflichten und Anforderungen von Regierungs- oder Steuerbehörden, einschließlich derer von US-Behörden;
- (e) zur Überwachung und/oder Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Transaktionen mit dem Anteilinhaber, um dessen Auftrag korrekt auszuführen, um die vom ACD bereitgestellten Leistungen zu verbessern und im Interesse der Sicherheit und Kriminalitätsvorbeugung;
- (f) für die Marktforschung und um den Anteilinhabern hin und wieder Informationen über die Produkte eines Unternehmens der Investec Gruppe per E-Mail, Telefon oder einem anderen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, und
- (g) für Analysen zur Bewertung und Verbesserung unseres Geschäfts oder des Geschäfts der Investec Unternehmensgruppe sowie die angebotenen Leistungen.

Der ACD kann die persönlichen Daten eines Anteilinhabers an Unternehmen innerhalb der Investec-Unternehmensgruppe und seine Vertreter und Unterauftragnehmer weitergeben, die die Daten in seinem Namen verwalten oder verarbeiten, und die Daten können von diesen genutzt werden.

Der ACD wird die persönlichen Daten eines Anteilinhabers niemals ohne die Genehmigung des Anteilinhabers an ein anderes als die vorgenannten

Unternehmen verkaufen, vermieten oder mit diesen handeln. Investec ist jedoch ein internationales Unternehmen, das in vielen geographischen Regionen Büros unterhält. Daher ist es möglich, dass der ACD die persönlichen Daten eines Anteilhabers in nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zugehörige Länder überträgt oder dort verarbeitet und diese Länder nicht dasselbe Maß an Datenschutz bieten wie das Vereinigte Königreich. Insbesondere können die Daten eines Anteilhabers in den USA, Südafrika, Hongkong, Taiwan, Australien, Indien oder Thailand verarbeitet werden. Die Anteilhaber haben das Recht, die über sie aufbewahrten Daten einzusehen.

Sie können eine Kopie Ihrer persönlichen Daten, die bei Investec aufbewahrt werden, schriftlich beim Compliance Officer des ACD in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London, EC2V 7HA, Großbritannien, anfordern. Der Anteilhaber erhält innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Anfrage und Eingang der Zahlung des Regelsatzes für diese Leistung von derzeit £10 eine Antwort.

Falls die über einen Anteilhaber aufbewahrten Daten fehlerhaft sind, sollte der Anteilhaber den ACD darüber informieren, damit dies korrigiert werden kann.

4. BEWERTUNG DER GESELLSCHAFTEN

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Preis eines Anteils wird unter Bezug auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds berechnet. Der Nettoinventarwert je Fondsanteil wird gegenwärtig an jedem Handelstag um 12 Uhr Londoner Zeit für alle Fonds (dem Bewertungszeitpunkt) ermittelt.

Der ACD kann festlegen, dass ein so definierter Handelstag kein Handelstag ist.

Der ACD kann jederzeit im Laufe eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, falls er dies für wünschenswert hält, und den an diesem zusätzlichen Bewertungszeitpunkt erhaltenen Preis als den Preis für den Tag verwenden. Der ACD hat die Depotbank über den Beschluss, eine solche zusätzliche Bewertung vorzunehmen, in Kenntnis zu setzen. Bewertungen können zum Zwecke eines Vergleichs oder einer Umstrukturierung, für die es keinen Bewertungszeitpunkt für Handelszwecke gibt, vorgenommen werden. Wenn zulässig und vorbehaltlich der Bestimmungen kann der ACD unter gewissen Umständen (z. B. wenn nach Handelsschluss ein besonderes Ereignis eingetreten ist) einen Preis durch einen geeigneteren Preis ersetzen, der nach seiner Auffassung einen fairen und angemessenen Preis für diese Anlage darstellt.

Nach Abschluss jeder Bewertung wird der ACD der Depotbank die Anteilpreise jeder Klasse jedes Fonds und den Betrag der Verwässerungsanpassung für den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen mitteilen.

Um an einem bestimmten Handelstag bearbeitet zu werden, muss ein Antrag auf Handel mit Anteilen an einem Handelstag vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Ein nach diesem Zeitpunkt eingegangener Antrag auf Handel wird zurückbehalten und am nächsten Handelstag auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags berechnet wurde, bearbeitet.

4.2 **Berechnung des Nettoinventarwertes**

Der Wert des Vermögens einer Gesellschaft oder eines Fonds (je nachdem) ist der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Wertes der Verbindlichkeiten und wird nach den folgenden Bestimmungen ermittelt:

4.2.1 Sämtliche Vermögenswerte (einschließlich der Forderungen) sind einzuschließen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.

4.2.2 Vermögen, bei dem es sich nicht um liquide Mittel (oder andere im nachstehenden Absatz 4.2.3 behandelte Vermögenswerte) handelt, wird wie folgt bewertet, wobei die eingesetzten Preise (vgl. jedoch weiter unten) die zuletzt erhältlichen Preise sind:

4.2.2.1 Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen:

(a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder

(b) falls separate Preise für Kauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Rücknahmepreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder

(c) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;

4.2.2.2 Börsengehandelte Derivate:

- (a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (b) falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen;
- 4.2.2.3 Over-the-counter-Derivate werden nach der vom ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode bewertet;
- 4.2.2.4 Andere Anlagen:
- (a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (b) falls separate Kauf- und Rücknahmepreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
 - (c) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder der jüngste verfügbare Preis die beste Schätzung des Wertes durch den ACD nicht widerspiegelt, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert; und
- 4.2.2.5 andere Vermögenswerte als die vorstehend in Abschnitten 4.2.2.1 bis 4.2.2.4 genannten zu einem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.
- 4.2.3 Barmittel und Guthaben auf Giro-, Einlagen- und Einschusskonten sowie andere Termineinlagen sind mit ihrem jeweiligen Nennwert angesetzt.
- 4.2.4 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen (sofern nicht das Gegenteil gezeigt wird) als ausgeführt und alle geleisteten oder erhaltenen Barzahlungen und alle gemäß den Vorschriften oder der entsprechenden Satzung erforderlichen Folgemaßnahmen (sofern nicht das Gegenteil gezeigt wurde) als ausgeführt.
- 4.2.5 Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 4.2.6 und 4.2.7 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als

erfüllt und alle erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD sich nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.

- 4.2.6 Termin- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 4.2.5 einbezogen.
- 4.2.7 Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 4.2.5 einzubeziehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Personen, die vom ACD beschäftigt werden, alle angemessenen Schritte unternehmen, um ihn unverzüglich über jegliche Vereinbarung zu informieren.
- 4.2.8 Alle geschätzten Beträge von Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne, wenn die Verbindlichkeiten aufgelaufen sind und aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, auf realisierte Kapitalgewinne für zuvor abgeschlossene und laufende Rechnungsperioden sowie auf Erträge, wenn Verbindlichkeiten aufgelaufen sind) einschließlich (soweit zutreffend) unter anderem Kapitalgewinnsteuer, Ertragsteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer, SDRT und ausländische Steuern oder Abgaben werden abgezogen.
- 4.2.9 Für Verbindlichkeiten, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, und etwaige darauf erhobene Steuern wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich anfallend behandelt werden.
- 4.2.10 Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.
- 4.2.11 Für aufgelaufene und rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 4.2.12 Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Fondsvermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
- 4.2.13 Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, und für Rückstellungen

für die Stamp Duty Reserve Tax, die voraussichtlich gebildet werden, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.

4.2.14 Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als dem Pfund Sterling werden am jeweiligen Bewertungszeitpunkt mit einem Devisenkurs umgerechnet, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er nicht zu einem erheblichen Nachteil für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber führt.

4.2.15 Der Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt (gegebenenfalls) angefallenen Performancegebühr wird gemäß der in diesem Prospekt zusammengefassten Berechnung abgezogen.

4.3 **Preis pro Anteil an jedem Fonds und jeder Klasse**

Es gibt einen Einheitspreis für die Anteile in allen Fonds.

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile eines jeden Fonds gekauft oder zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Der Preis pro Anteil ist ein einheitlicher Preis. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr ist zusätzlich zu diesem Preis zu zahlen bzw. wird von den Erlösen abgezogen und wird den Brutto-Zeichnungen oder Rücknahmeerlösen entnommen.

Ertragszuweisungen für Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem mehr als eine Klasse für diesen Fonds ausgegeben wurde, werden nach der Quote der anteiligen Beteiligungen der jeweiligen Anteilinhaber am Vermögen des betreffenden Fonds vorgenommen, das nach den Bestimmungen der entsprechenden Satzung berechnet wird.

4.4 **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

4.4.1 Sofern der ACD aus angemessenen Gründen zu der Auffassung kommt, dass:

4.4.1.1 für ein Wertpapier (einschließlich eines Anteils eines Organismus für gemeinsame Anlagen) zum Bewertungszeitpunkt kein zuverlässiger Preis verfügbar ist oder

4.4.1.2 der aktuelle verfügbare Preis nicht der genauesten Schätzung des Werts eines Wertpapiers (einschließlich eines Anteils

eines Organismus für gemeinsame Anlagen) durch den ACD zum Bewertungszeitpunkt entspricht;

kann er eine Anlage mit einem Preis bewerten, der seiner Ansicht nach einen marktgerechten und angemessenen Preis (den beizulegenden Zeitwert) darstellt.

4.4.2 Zu den Umständen, unter denen Anlass für eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gegeben ist, zählen:

4.4.2.1 wenn es in jüngerer Zeit keinen Handel mit dem betroffenen Wertpapier gegeben hat; oder

4.4.2.2 wenn der Handel eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen ausgesetzt wurde oder

4.4.2.3 wenn seit dem letzten Handelsschluss an dem Markt, von dem der Preis des Wertpapiers bezogen wird, ein besonderes Ereignis eingetreten ist.

4.4.3 Bei der Entscheidung, ob eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgen soll, berücksichtigt der ACD in seinen Überlegungen unter anderem die folgenden Aspekte:

4.4.3.1 die Art des betreffenden zugelassenen Fonds;

4.4.3.2 die betroffenen Wertpapiere;

4.4.3.3 ob ein zugrunde liegender Organismus für gemeinsame Anlagen möglicherweise bereits eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen hat;

4.4.3.4 die Grundlage und Verlässlichkeit des alternativ zu verwendenden Preises; und

4.4.3.5 die in diesem Prospekt dargelegte Richtlinie des ACD zur Bewertung des Fondsvermögens.

4.5 **Preisfestsetzungsgrundlage**

Der ACD führt seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt, nachdem der Kauf oder die Rücknahme als vom ACD angenommen betrachtet wird, festgesetzt wird.

4.6 **Veröffentlichung der Preise**

Die Preise aller Anteilklassen sind auf der Website des ACD erhältlich unter: www.investecassetmanagement.com. Anteilpreise können während den normalen Geschäftszeiten des ACD auch unter der Nummer [020 7597 1900] erfragt werden. Da der ACD seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durchführt, entspricht der in diesen Quellen veröffentlichte Preis nicht unbedingt demjenigen, zu dem Anleger zurzeit handeln können. Der ACD kann außerdem nach seinem Ermessen beschließen, bestimmte Anteilpreise auf sonstigen Websites oder in Publikationen zu veröffentlichen, wobei der ACD jedoch keine Verantwortung für die Genauigkeit der veröffentlichten Preise bzw. die Nicht-Veröffentlichung der Preise in diesen Quellen aus Gründen, die sich der Kontrolle des ACD entziehen, übernimmt.

5. **RISIKOFAKTOREN**

- 5.1 Anlagen beinhalten stets das Risiko, nicht die erhofften oder erwarteten Gewinne abzuwerfen. Grund dafür ist, dass die Performance aller Anlagen von zukünftigen Entwicklungen abhängt und die Zukunft nicht vollkommen vorhersagbar ist.
- 5.2 Wenn professionelle Anleger das Risiko eines Investments abwägen, betrachten sie es unter dem Gesichtspunkt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine bestimmte Erwartung sich erfüllt. Daher ist ein Investment mit weniger Risiko eines, bei dem angenommen wird, dass die zukünftige Performance einigermaßen vorhersagbar ist, während bei einem risikoreicheren Investment die zukünftige Performance nicht mit hinreichender Genauigkeit vorausgesagt werden kann.
- 5.3 Geringes Risiko bedeutet jedoch nicht, dass das Abwärts- oder Verlustrisiko in irgendeiner Weise begrenzt ist. Eine Anlage mit geringem Risiko kann genauso viel Geld verlieren wie eine risikoreiche Anlage. Der Unterschied liegt darin, dass dies im Fall eines Investments mit geringem Risiko eher eine Überraschung wäre, während große Verluste im Fall eines hochriskanten Investments nicht so unerwartet kämen.
- 5.4 Um potenziellen Anlegern ein Verständnis für die mit einem Investment verbundenen Risiken zu vermitteln, haben wir eine Liste der Risikofaktoren aufgestellt (siehe Anhang VII), die aus unserer Sicht am ehesten für die in diesem Prospekt genannten Fonds relevant sind. Diese Liste umfasst sowohl Risiken in Bezug auf die Anlageperformance der zugrunde liegenden Fondsbestände als auch Risiken in Bezug auf die Betriebsweise oder Verwaltung eines Fonds.

- 5.5 Diese Liste sollte nicht als erschöpfend angesehen werden, denn in Zukunft könnten sich weitere Risiken ergeben, mit denen möglicherweise nicht im Voraus gerechnet wurde. Außerdem betreffen die angegebenen Risikofaktoren die Fonds jeweils in verschiedenem Ausmaß und können im Lauf der Zeit an Bedeutung gewinnen oder verlieren.
- 5.6 Manche der genannten Risikofaktoren können höchst relevant für einen bestimmten Fonds sein, andere wiederum völlig irrelevant. In Anhang I wurde versucht anzugeben, welcher der genannten Risikofaktoren wahrscheinlich die größte Relevanz für einen bestimmten Fonds besitzt; das bedeutet jedoch nicht, dass ein Risikofaktor, der von uns nicht als der relevanteste angegeben wurde, völlig vernachlässigt werden sollte.
- 5.7 Wir empfehlen Ihnen, vor einem Investment in einen oder mehrere Fonds diese Risikofaktoren zu berücksichtigen und einen unabhängigen Finanzberater zu konsultieren, wenn Sie sich bezüglich der eingegangenen Risiken nicht sicher sind.
- 5.8 Bei einer kurzen Haltedauer entspricht das Risiko einer Fondsanlage der Stärke einer vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung der Anlagegelder aufseiten des zugrundeliegenden Empfängers und der Währung, die für diese Verpflichtung maßgeblich ist, im Vergleich zu der Währung, die für das Vermögen des Anlegers maßgeblich ist. Daher birgt eine Einlage bei einer finanziell starken Institution oder eine von dieser Institution begebene kurzfristigen Anleihe in der maßgeblichen Währung des Anlegers wahrscheinlich das geringste Anlagerisiko bei einer kurzen Haltedauer. Bei einer längeren Haltedauer, bei der die Inflation ein Risiko für den Realwert von Bar- und Anleihebeständen darstellt, ist es indes nicht möglich, eine einfache Aussage bezüglich der Risikokategorie einer bestimmten Anlage zu treffen. Bei längerfristigen Anlagen gilt generell: je diversifizierter das gesamte Anlageportfolio eines Anlegers, desto geringer das Gesamtrisiko, je geringer die Diversifizierung, desto höher das Gesamtrisiko, desto höher jedoch auch die potenzielle maximale Rendite.

6. **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

6.1 **Gesetzlicher Status**

Der ACD, die Depotbank, der Anlagemanager und die Verwaltungsgesellschaft sind autorisiert und werden durch die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, reguliert.

6.2 **Authorised Corporate Director**

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Authorised Corporate Director jeder Gesellschaft ist Investec Fund Managers Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 6. Juni 1989 in England und Wales errichtet wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ACD sind:

David Aird
Hendrik du Toit (*)

Kim McFarland (*)
John McNab
Adam Fletcher

(*) ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder von Investec Asset Management Limited

**Eingetragener Sitz
und Hauptgeschäftsstelle:**

Woolgate Exchange, 25
Basinghall Street, London,
EC2V 5HA

Grundkapital:

Das genehmigte Grundkapital
von GBP 5 Mio. ist in 5 Mio.
Anteile zu je GBP 1,00
eingeteilt, von denen 4 Mio. im
Umlauf und voll eingezahlt sind.

**Eigentliche Holding-
Gesellschaft:**

Investec plc, eine in England
und Wales errichtete
Gesellschaft.

Der ACD führt die Geschäfte jeder Gesellschaft gemäß dem COLL Sourcebook. Der ACD kann vorbehaltlich der Bestimmungen des COLL Sourcebook seine Management- und Verwaltungsaufgaben an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen) delegieren, seine Verantwortung jedoch nicht.

Er hat deshalb das Management und die Funktion des Anlageberaters für die Anlage und Wiederanlage des Fondsvermögens (wie im nachstehenden Absatz 6.4 näher erläutert) an den Anlagemanager delegiert. Ferner hat er bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Fondsregister (wie in den nachstehenden Absätzen 6.5 und 6.6 näher erläutert) an die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer delegiert. Der ACD hat verschiedene betriebliche

Aufgaben und die Fondsbuchhaltung an State Street Bank & Trust Company delegiert.

6.2.2 **Bedingungen der Ernennung**

Die Ernennung des ACD erfolgte im Rahmen separater Verträge zwischen jeder Gesellschaft und dem ACD, wie unten aufgeführt und in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Investec Funds Series iii, Datum 3. Januar 2003

Nach dem ACD-Vertrag führt und verwaltet der ACD die Geschäfte jeder Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften, der betreffenden Satzung und diesem Prospekt. Der ACD-Vertrag enthält umfassende Bestimmungen über die Verpflichtungen des ACD. Darüber hinaus entbindet er den ACD von Haftungen gegenüber jeder Gesellschaft oder Anteilhabern für Beurteilungsfehler oder Verluste in Verbindung mit dem Gegenstand des ACD-Vertrags, es sei denn, diese seien eine direkte Folge von grober Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzungen oder eines Verschuldens bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Obliegenheiten und Funktionen im Rahmen des ACD-Vertrags. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Personen, denen bestimmte Funktionen übertragen wurden, ist in dem Umfang beschränkt, den die Vorschriften zulassen.

Jede Gesellschaft hat vereinbart, den ACD und seine Beauftragten in dem gemäß dem COLL Sourcebook zulässigen Umfang von Ansprüchen und Kosten freizustellen (jedoch nicht denen anderer Gesellschaften), die in Verbindung mit ihren Pflichten entstehen, sofern auf ihrer Seite kein Verschulden der oben beschriebenen Art vorliegt.

Nähere Angaben zu den Gebühren, die an den ACD zu zahlen sind, finden sich nachfolgend in Absatz 7.2, „An den ACD zu zahlende Gebühren“.

Der ACD (oder seine verbundenen Unternehmen oder eine betroffene Person) ist nicht verpflichtet, der Depotbank, einer Gesellschaft oder den Anteilhabern Rechenschaft über Gewinne zu geben, die er mit der

Ausgabe, der Wiederausgabe oder der Löschung von Anteilen erzielt, die er zurückgenommen hat.

Die ACD-Verträge haben eine Anfangslaufzeit von drei Jahren und verlängern sich anschließend, sofern sie nicht per Beschluss der relevanten Gesellschaft auf der Hauptversammlung gekündigt werden. Dabei gilt eine Frist zur vorherigen Benachrichtigung des ACD von mindestens zwölf Monaten oder, im Falle bestimmter Arten von Vertragsbruch oder der Insolvenz einer Vertragspartei, früher.

Jede Gesellschaft hat außer dem ACD keine weiteren Verwaltungsratsmitglieder. Details zu anderen offenen Investmentgesellschaften, für die der ACD als Authorised Corporate Director handelt, sind in Anhang V dargelegt.

6.3 Depotbank

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Depotbank jeder Gesellschaft ist State Street Trustees Limited (reg. no. 298 2384), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 24. Oktober 1994 in England und Wales errichtet wurde. Die oberste Holdinggesellschaft der Depotbank ist die State Street Corporation, eine im Bundesstaat Massachusetts, USA, gegründete Gesellschaft. Der eingetragene Sitz und Hauptgeschäftssitz der Depotbank ist 20 Churchill Place, London E14 5HJ. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank ist diejenige eines Treuhänders und einer Verwahrstelle von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Sie ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert.

Der Depotbank obliegt die Verwahrung des gesamten Vermögens jeder Gesellschaft (außer dem beweglichen Sachvermögen); sie ist verpflichtet, angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass jede Gesellschaft gemäß der betreffenden Satzung und den Bestimmungen des COLL Sourcebook über die Berechnung des Preises der Anteile und den Handel mit Anteilen sowie mit den Vorschriften über die Erträge des Fonds sowie die Befugnisse zur Anlage und Kreditaufnahme geführt wird.

6.3.2 Bedingungen der Ernennung

Die Ernennung der Depotbank erfolgte im Rahmen separater Verträge

zwischen jeder Gesellschaft, dem ACD und der Depotbank, wie unten aufgeführt und in ihrer jeweils gültigen Fassung (jeweils der „Depotbankvertrag“).

Investec Funds Series ii, Datum 6. August 2004

Investec Funds Series iii, Datum 6. August 2004

Vorbehaltlich des COLL Sourcebook ist die Depotbank aufgrund des Depotbankvertrags bevollmächtigt, ihre Pflichten als Depotbank ganz oder teilweise zu delegieren (und ihre Delegierten zu ermächtigen, diese weiter zu delegieren). Die Depotbank handelt auch als Verwahrstelle jeder Gesellschaft. Sie hat die Verwahrung des Fondsvermögens jeder Gesellschaft jedoch an die State Street Bank and Trust Company delegiert.

Der Depotbankvertrag kann nach einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von nicht weniger als 3 Monaten beendet werden, wobei diese nur wirksam werden kann, wenn ein Nachfolger der Depotbank verpflichtet worden ist.

Bis zu dem von der FCA erlaubten Umfang hat die Depotbank (oder ihre verbundenen Unternehmen) gegenüber jeder Gesellschaft Anspruch auf Freistellung von allen Kosten, Lasten, Verlusten und Verbindlichkeiten, die ihr (oder ihren verbundenen Unternehmen) in Verbindung mit der ordnungsgemäßen Erfüllung bzw. Ausübung (oder mit der ordnungsgemäßen Erfüllung oder Ausübung, von der begründetermaßen und nach Treu und Glauben auszugehen ist) ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen und Entscheidungsfreiheiten gegenüber dieser Gesellschaft als Depotbank entstehen, es sei denn, solche Verbindlichkeiten sind auf mangelnde Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Funktionen zurückzuführen.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermögen der Fonds für ihre Dienstleistungen, wie nachstehend in Absatz 7.4, „Gebühren und Auslagen der Depotbank“, erläutert. Die Depotbank (oder ihre verbundenen Unternehmen oder eine betroffene Person) ist nicht verpflichtet, dem ACD, den Gesellschaften oder den Anteilhabern Rechenschaft über etwaige Vorteile oder Gewinne abzulegen, die ihr aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit Anteilen der Gesellschaften, einer Transaktion mit Vermögen der Gesellschaften

oder der Erbringung von Dienstleistungen an eine Gesellschaft entstehen oder daraus abgeleitet sind.

6.4 **Anlagemanager**

6.4.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Der ACD hat den Anlagemanager, Investec Asset Management Limited, mit dem Anlagemanagement, der Anlageberatung und bestimmten Verwaltungsdienstleistungen für den ACD beauftragt. Der Anlagemanager ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert.

Der eingetragene Sitz des Anlagemanagers befindet sich in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London, EC2V 5HA. Der Anlagemanager gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Die Haupttätigkeit des Anlagemanagers ist die Tätigkeit als Anlageverwalter.

6.4.2 **Bedingungen der Ernennung**

Der Anlagemanager wurde im Rahmen eines separaten Vertrags zwischen dem ACD und dem Anlagemanager, wie unten aufgeführt und in seiner jeweils gültigen Fassung, ernannt (jeweils der „Anlagemanagementvertrag“).

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Investec Funds Series iii, Datum 3. Januar 2003

Bei der Ausübung der Anlagefunktionen des ACD besitzt der Anlagemanager (vorbehaltlich der Festlegung der Gesamtpolitik und Beaufsichtigung durch den ACD) beim Management der Anlage des Vermögens jeder Gesellschaft uneingeschränkte Befugnisse, Ermächtigungen und Rechte, die Funktionen, Pflichten, Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten auszuüben, die der ACD nach der betreffenden Satzung oder den Vorschriften ausüben kann. Der Anlagemanager ist im Rahmen des Anlagemanagementvertrags berechtigt, seine Aufgaben zu delegieren, und hat einen Anlagedienstleistungsvertrag mit Investec Asset Management (PTY) Limited, einer Gesellschaft mit Sitz in

Südafrika, geschlossen, um ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Anlagemanager kann auch die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten), die mit dem Eigentum am Vermögen jeder Gesellschaft verbunden sind, veranlassen.

Der Anlagemanagementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen oder von jeder der Parteien dann, wenn bestimmte Ereignisse wie wesentliche Vertragsverletzungen oder eine Insolvenz eintreten, fristlos gekündigt werden. Er endet auch automatisch, wenn der Vertrag, mit dem der ACD ernannt wurde, gekündigt wird oder der ACD oder der Anlagemanager nicht mehr die Zulassung besitzen, als solche zu fungieren.

Der Anlagemanager hat Anspruch auf eine Gebühr aus der an den ACD gezahlten Gebühr, wie nachstehend in Absatz 7.5 erläutert.

Der Anlagemanager wird gegenüber jeder Gesellschaft nicht als „Broker Fund Adviser“ nach dem FCA Handbook angesehen.

6.5 Verwaltungsgesellschaft

Der ACD hat im Auftrag jeder Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft, International Financial Data Services Limited, mit der Erbringung bestimmter Verwaltungsleistungen beauftragt. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

6.6 Registerführer

6.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Der ACD hat im Auftrag jeder Gesellschaft International Financial Data Services (UK) Limited als Registerführer jeder Gesellschaft bestellt.

Der eingetragene Sitz des Registerführers ist IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

6.6.2 Register der Anteilhaber

Das Anteilhaberregister wird vom Registerführer an seinem o.g. eingetragenen Sitz geführt und kann an dieser Anschrift während der

üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder von jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eines Anteilinhabers eingesehen werden.

Das Planregister, ein Verzeichnis der Personen, die Anteile über ISA-Pläne zeichnen, kann im Büro der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

6.7 Wirtschaftsprüfer

Abschlussprüfer jeder Gesellschaft ist KPMG LLP, 15 Canada Square, Canary Wharf, London E14 5GL, England.

6.8 Rechtsberater

Jede Gesellschaft wird von Eversheds LLP, One Wood Street, London EC2V 7WS, beraten.

6.9 Interessenkonflikte

Der ACD, der Anlagemanager und andere Gesellschaften der Investec-Gruppe können gegebenenfalls als Anlagemanager oder -berater für andere Fonds oder Teilfonds handeln, die ähnliche Anlageziele wie die Fonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass der ACD bzw. der Anlagemanager im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit einer Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds geraten oder dass ein Konflikt zwischen einer Gesellschaft und anderen vom ACD verwalteten Fonds vorherrscht. Der ACD und der Anlagemanager werden jedoch in einem derartigen Fall ihre Verpflichtungen aus dem ACD-Vertrag bzw. dem Anlagemanagementvertrag einhalten, insbesondere ihre Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse einer Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, werden sie aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen. Sofern sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, werden der ACD und der Anlagemanager sicherstellen, dass jede Gesellschaft und die anderen von ihm verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen fair behandelt werden.

Der ACD bestätigt, dass Situationen eintreten können, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen jeder

Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber vermieden werden. Sollten derartige Situationen auftreten, legt der ACD diese den Anteilhabern in angemessener Form offen.

Die Depotbank kann als Depotbank anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält alle Kosten, Gebühren oder Aufwendungen außer den Gebühren im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (siehe Absatz 3.5), die von einem Anteilinhaber oder aus dem Vermögen einer Gesellschaft zu zahlen sind.

Jede Gesellschaft bzw. jeder Fonds kann, soweit das COLL Sourcebook dies erlaubt, auch alle ihm anfallenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen einschließlich folgender zahlen:

- 7.1.1 Gebühren und Aufwendungen, die an den ACD (unter Einschluss der Gebühren und Aufwendungen, die an den Anlagemanager zu zahlen sind) zu entrichten sind, soweit im vorliegenden Prospekt nicht anders angegeben;
- 7.1.2 die an die Depotbank und ihre Vertreter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der angemessenen Barauslagen, die der Depotbank bei Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind), einschließlich Transaktionsgebühren;
- 7.1.3 die Kosten des Handels mit Anlagen und die mit dem Kauf und der Veräußerung von Anlagen verbundenen Ausgaben;
- 7.1.4 Stempelsteuern (einschließlich, um Missverständnisse zu vermeiden, SDRT im Sinne des nachstehenden Abschnitts 3.5.5) und andere Abgaben, Steuern, staatliche Abgaben, Provisionen, Brokerggebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und andere Kosten, die bei dem Erwerb, dem Besitz oder der Realisierung von Anlagen und in Verbindung mit diesen getätigten Devisentransaktionen zu zahlen sind;

- 7.1.5 alle Kosten jeder Art, die dieser Gesellschaft durch die Einlage von Barmitteln – oder in Verbindung mit dieser – entstehen;
- 7.1.6 alle Zinsen auf Kredite sowie Gebühren und Kosten, die bei der Aufnahme oder Tilgung solcher Kredite oder durch das Aushandeln oder eine Änderung der Bedingungen solcher Kredite entstehen;
- 7.1.7 Kosten, die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Anlagen anfallen; (einschließlich der Kosten in Verbindung mit dem Tätigen von Absicherungsgeschäften in jeder abgesicherten Anteilsklasse (was die an jeden Dienstleistungsanbieter für Absicherungsgeschäfte gezahlten Kosten für die Berechnung der täglichen Absicherung und die Durchführung von Absicherungsgeschäften beinhaltet), die nur der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet werden.
- 7.1.8 alle Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Eigentum an Fondsvermögen oder der Ausgabe von Anteilen zu entrichten sind, einschließlich Stempelsteuern und anderer Abgaben oder Steuern in Verbindung mit der Übertragung von Vermögenswerten auf diese Gesellschaft im Tausch gegen die Ausgabe von Anteilen;
- 7.1.9 alle Steuern und Gebühren, die von dieser Gesellschaft an Regierungen oder andere Entscheidungsinstanzen oder Behörden von Regierungen oder Entscheidungsinstanzen zu zahlen sind, sei es in Großbritannien oder anderswo;
- 7.1.10 Verwahrungskosten (einschließlich Transaktionsgebühren);
- 7.1.11 die Kosten der Registrierung von Anlagen und
- 7.1.12 die allgemeine Verwaltungsgebühr (siehe ausführlich unten unter 7.2).

Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten.

7.2 **Allgemeine Verwaltungsgebühr**

Im Zusammenhang mit dem Management und der Verwaltung der Fonds entstehen zusätzliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen (über die oben aufgeführten hinaus). Diese werden in erster Linie vom ACD im Auftrag der Fonds bezahlt. Als Entschädigung für die Zahlung dieser allgemeinen Verwaltungskosten im Auftrag der Fonds erhebt der ACD jedoch eine Gebühr auf das Fondsvermögen der Gesellschaften (die „allgemeine Verwaltungsgebühr“ oder „AVG“). Die AVG wird

berechnet als ein Prozentsatz des Fondsvermögens der Gesellschaften. Der Betrag, den jede Anteilsklasse in jedem Fonds zahlen wird, hängt von dem proportionalen Anteil dieser Anteilsklasse am Fondsvermögen der betreffenden Gesellschaften ab. Die AVG läuft täglich auf und ist von den Fonds monatlich an den ACD zu zahlen. Da die AVG als einzelner Satz berechnet wird, der auf alle in Großbritannien zugelassenen Fonds der Gesamtpalette von ACD anwendbar ist, kann die AVG über oder unter den Gebühren und Aufwendungen liegen, die der ACD einem bestimmten Fonds unter der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode belasten könnte. Es könnte daher der Eindruck entstehen, dass einige in Großbritannien zugelassene Fonds, die von ACD verwaltet werden, seine anderen in Großbritannien zugelassenen Fonds unter der AVG-Methode „subventionieren“. Der ACD ist jedoch der Auffassung, dass die AVG effizienter und transparenter ist als herkömmliche Gebührenberechnungsmethoden und dass die Gefahr einer fondsübergreifenden Subventionierung im Verhältnis zu der Steigerung der Effizienz und Transparenz gering ist. Darüber hinaus übernimmt der ACD das Risiko, dass der Marktwert seiner Fonds in einem Maße fallen kann, dass die AVG nicht ausreicht, um den ACD für die Gebühren und Aufwendungen, die er diesen Fonds andernfalls berechnen könnte, vollständig zu entschädigen; insofern gewährt der ACD seinen Anlegern in Bezug auf die Kosten einen gewissen Schutz. Um sicherzustellen, dass die AVG mit der Zeit auf ein Niveau festgelegt wird, das die Gebühren und Aufwendungen, die der ACD allen seinen in Großbritannien zugelassenen Fonds von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahr unter der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode belasten könnte, angemessen widerspiegelt, wird der ACD die Ermittlung und den Betrag der AVG überprüfen. Der ACD berechnet die Gebühren und Aufwendungen, die er allen Fonds im Vorjahr hätte belasten können, sowie im Verhältnis zu den geschätzten Gebühren und Aufwendungen des kommenden Jahres nach der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode. Danach verwendet der ACD diese Zahlen sowie den belasteten Gesamtbetrag als die AVG des Vorjahres (in Geldwert), um die Höhe der AVG für das kommende Jahr festzulegen. Der Wirtschaftsprüfer wird bestimmte, mit dem ACD vereinbarte Prüfungen im Hinblick auf die Berechnung der AVG durch den ACD vornehmen, um den ACD bei der Festlegung der Angemessenheit der oben dargelegten Schätzungen zu unterstützen. Der ACD wird angemessene Schritte unternehmen, um die AVG für das folgende Jahr anzupassen, falls der ACD nach seinem alleinigen Ermessen eine Anpassung als notwendig erachtet. Der ACD schuldet den Anlegern keine Rechenschaft, wenn die insgesamt angefallene AVG in einem Zeitraum über den Gebühren und Aufwendungen liegt, die der ACD allen ACD-Fonds unter der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode hätte belasten

können. Die allgemeine Verwaltungsgebühr entschädigt den ACD für die folgenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die er im Auftrag des Fonds bezahlt:

- Gebühren und Aufwendungen, die an die Depotbank, die Verwaltungs- und Registerstelle und ihre jeweiligen Vertreter zu zahlen sind, sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist (einschließlich der angemessenen Barauslagen, die der Depotbank (siehe 7.4 unten), der Verwaltungs- und Registerstelle bei Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind), wobei jedoch Transaktionsgebühren, also Gebühren, die den Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen mit ihrem Vermögen (wie in COLL 4 Anhang 1 Absatz (c) beschrieben) entstehen, von der allgemeinen Verwaltungsgebühr ausgenommen sind;
- Gebühren und Aufwendungen bezüglich der Erstellung und Führung des Anteilinhaberregisters (und jeglicher Teilregister) sowie von der Verwaltungsstelle, dem Registerführer oder jeder anderen Stelle in Verbindung mit dem Handel von Anteilen und zugehörigen Funktionen erhobene Gebühren;
- die Kosten, die bei der Festsetzung, Ausschüttung und Auszahlung von Erträgen und anderen Zahlungen an Anteilinhaber anfallen;
- die Kosten des Handels mit Anlagen, die eingegangen werden müssen und normalerweise in Auftragsbestätigungen und ähnlichen Dokumenten angegeben sind;
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Berechnung des Nettoinventarwerts und von Preisen der Fondsanteile und deren Veröffentlichung und Versand;
- Gebühren, die gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 an die FCA zu entrichten sind, und die entsprechenden geltenden regelmäßigen Gebühren von aufsichtführenden Behörden in Ländern oder Territorien außerhalb des Landes, in denen Anteile der Gesellschaft vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- alle Gebühren, Aufwendungen und Auslagen der Wirtschaftsprüfer und von Rechts- und anderen fachkundigen Dienstleistungsanbietern oder Beratern jeder Gesellschaft einschließlich (um Missverständnisse zu vermeiden) aller Prozesskosten, die auf Betreiben eines Anteilinhabers entstehen;

- alle Kosten, die in Verbindung mit Versammlungen der Anteilhaber anfallen (einschließlich Versammlungen, die auf Verlangen von Anteilhabern einberufen werden und die den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD nicht einschließen);
- alle Kosten, die durch die Festsetzung und Auszahlung von Dividenden oder durch andere Zahlungen jeder Gesellschaft anfallen;
- alle Kosten, die bei der Änderung der Satzung, des ACD-Vertrags, des Prospekts und des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie anderen, gemäß den Vorschriften erforderlichen Dokumenten entstehen;
- Kosten des Abschlusses und der Unterhaltung einer Versicherungspolice für jede Gesellschaft und/oder deren Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich des ACD) und der Depotbank;
- alle Kosten in Verbindung mit den Sekretariatspflichten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Protokollbücher und sonstigen Unterlagen, die von jeder Gesellschaft geführt werden müssen;
- alle Kosten in Verbindung mit der Erstellung, Übersetzung, Herstellung (einschließlich Druck) und Verteilung der Jahres-, Halbjahres- oder sonstigen Berichte, der Abschlüsse, Kontoauszüge und ähnlichen Unterlagen, Prospekte, Antragsformulare, Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“), Dokumente für potenzielle Anteilhaber oder Anteilhaber, deren Inhalte die KIID ergänzen („Zusatzinformationsdokumente“) (abgesehen von den Kosten für die Verteilung von Antragsformularen, KIID oder Zusatzinformationsdokumenten oder anderen Dokumenten, die gemäß den Vorschriften erforderlich sind) und Satzungen sowie alle Kosten, die durch regelmäßige Aktualisierungen oder Änderungen der Prospekte oder der Satzungen entstehen, sowie andere administrative Ausgaben;
- alle Beträge, welche eine Gesellschaft aufgrund von Entschädigungsklauseln in ihrer Satzung oder in einem Vertrag mit einem Funktionsträger dieser Gesellschaft zu zahlen hat;
- anderweitige Zahlungen, die nach den Bestimmungen des COLL Sourcebook zu leisten sind;

- alle Kosten der Kommunikation mit potenziellen oder aktuellen Anlegern außer Werbekosten;
- alle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Auflage und anfänglichen Organisation neuer Fonds, der Notierung von Anteilen an einer Börse, dem Angebot von Anteilen und der Auflegung, Umschichtung und Löschung von Anteilen in einem neuen oder bestehenden Fonds;
- bestimmte Verbindlichkeiten bei der Zusammenlegung oder Umstrukturierung, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf jede Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie ausführlicher im FCA Handbook bestimmt;
- die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Informationsstellen und anderen Körperschaften, deren Ernennung jeder Gesellschaft von aufsichtführenden Behörden vorgeschrieben wird;
- die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der betrieblichen Sorgfaltspflicht, der für jede Gesellschaft in Bezug auf Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen nachgekommen wird;
- Lizenzgebühren für die Benutzung der Namen von Börsenindizes;
- Gebühren von externen Rating-Agenturen (z. B. Standard & Poor's); und
- gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die aktuelle allgemeine Verwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse ist in Anhang II aufgeführt.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die im nachstehenden Absatz 7.3.3 erwähnten Abzüge und Erträge aus der Wertpapierleihe nicht in der AVG enthalten sind.

7.3 **An den ACD zu zahlende Gebühren**

7.3.1 *Jährliche Managementgebühr*

Für die Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten erhält der ACD aus dem Vermögen eines jeden Fonds eine Jahresgebühr als Entgelt gezahlt, wie in Anhang II beschrieben. Die jährliche Managementgebühr kann je nach Anteilsklasse unterschiedlich ausfallen. Die jährliche Managementgebühr läuft täglich rückwirkend auf und ergibt sich aus dem

Nettoinventarwert der Fonds auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Vermögens des betreffenden Fonds am unmittelbar vorhergehenden Handelstag; der monatlich anfallende Betrag ist am letzten Handelstag eines jeden Monats fällig. Die derzeitigen jährlichen Managementgebühren für die Anteilklassen (ausgedrückt als Prozentangabe per annum des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds) sind in Anhang II angegeben. Der ACD kann die jährliche Managementgebühr für eine Anteilklasse nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit teilweise oder gänzlich erlassen, sofern dieser Erlass durchgängig für alle Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse gilt.

Für Anteile der Klasse S wird keine jährliche Managementgebühr erhoben. Es ist möglich, dass Anteilhaber aufgrund einer besonderen Vertragspflicht eine jährliche Managementgebühr an den ACD zahlen. Die Art und Weise, wie diese Gebühr berechnet wird, aufläuft und gezahlt wird, wird zu gegebener Zeit mit den Anteilhabern dieser Klasse vereinbart.

Investiert ein Fonds (Fonds A) in Anteile oder Aktien eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (Fonds B), der unmittelbar oder mittelbar vom ACD selbst oder einer Gesellschaft des ACD verwaltet wird, mit der er durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, erstattet der ACD an Fonds A die jährliche Managementgebühr zurück, welche Fonds B auf dem Wert der Anlagen erhebt, die Fonds A in Fonds B investiert hat. Darüber hinaus zahlt der Fonds A keinen Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühr für seine Anlagen im Fonds B.

7.3.2 *Wertpapierleihgebühr*

Alle Erträge aus der Aktienleihe werden nach Abzug gegebenenfalls im Rahmen der Aktienleihvereinbarung zu zahlender Kosten und Gebühren zwischen dem Fonds (75 %) und dem Wertpapierleihbeauftragten (25 %) aufgeteilt.

7.3.3 *Auslagen*

Der ACD hat des Weiteren Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß belegten Auslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner o. g. Pflichten entstanden sind.

7.3.4 Performancegebühr

Der ACD hat außerdem Anrecht auf den Erhalt einer weiteren Gebühr, die mit der Wertentwicklung bestimmter Fonds oder Anteilklassen zusammenhängt (die „Performancegebühr“). Der Betrag der Gebühr, die Umstände, unter denen diese zahlbar wird, die Berechnungsmethode, die Fonds oder Anteilklassen, für die sie gilt, und andere einschlägige Belange sind in den Anhängen I und VII dargelegt.

Gegebenenfalls ist auf die o. g. Gebühren oder Aufwendungen Mehrwertsteuer zu entrichten.

7.4 Gebühren und Auslagen der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine regelmäßige Gebühr aus dem Vermögen eines jeden Fonds als Vergütung, die täglich berechnet wird und aufläuft und so bald wie möglich nach dem Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie auf bestimmte zusätzliche Gebühren und Auslagen. Die regelmäßige Gebühr der Depotbank wird zunächst vom ACD bezahlt; dieser Betrag wird dem ACD durch die Allgemeine Verwaltungsgebühr erstattet, wie oben in Abschnitt 7.2 erläutert. Die regelmäßige Gebühr beginnt am Tag des ersten Bewertungszeitpunkts. Der Satz der regelmäßigen Gebühr der Depotbank in Bezug auf jeden Fonds entspricht dem Satz oder den Sätzen, der/die jeweils zwischen dem ACD und der Depotbank in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook vereinbart wird/werden. Der Satz der regelmäßigen Gebühr der Depotbank in Bezug auf jeden Fonds beträgt zurzeit:

Wert des Fonds	Gebühr
0 - 65 Mio. GBP	0,025 %
über 65 - 175 Mio. GBP	0,02 %
über 175 Mio. GBP	0,01 %

und entspricht dem am vorherigen Geschäftstag berechneten Nettoinventarwert des Fonds. An Tagen, die keine Geschäftstage sind, wird der am vorherigen Geschäftstag berechnete Wert zur Bewertung herangezogen. Außerdem wird aus den einzelnen Fonds die Mehrwertsteuer auf den Betrag der regelmäßigen Gebühr bezahlt.

Im Fall der Beendigung eines Fonds hat die Depotbank weiterhin Anrecht auf die regelmäßige Gebühr in Bezug auf diesen Fonds bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Endausschüttung zur Beendigung des Fonds erfolgt, oder, im Fall der Beendigung nach der Verabschiedung eines außerordentlichen Beschlusses zur Genehmigung eines Vergleichs, bis zu einschließlich dem letzten Tag, an dem der Depotbank die Verwahrung des Fondsvermögens obliegt. Eine solche regelmäßige Gebühr wird berechnet, unterliegt den gleichen Bedingungen, läuft auf und wird bezahlt wie oben erläutert, wobei jedoch für die Zwecke der Berechnung der regelmäßigen Gebühr bezüglich eines Tages nach dem Tag, an dem die Auflösung des Fonds beginnt, der Wert des Fondsvermögens dem Nettoinventarwert entspricht, der zu Beginn dieses Tages bestimmt wurde.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass der Depotbank neben der regelmäßigen Gebühr als Vergütung auch Verwahrungsgebühren (wenn sie als Verwahrstelle agiert) und andere Transaktions- und Bankgebühren zustehen können. Gegenwärtig delegiert die Depotbank die Aufgaben der Verwahrstelle des Fondsvermögens an die State Street Bank & Trust Company („SSBTC“).

Die Vergütung für die Tätigkeit als Verwahrstelle entspricht dem Satz und/oder Betrag, den der ACD, die Depotbank und die Verwahrstelle zu gegebener Zeit vereinbaren. Die Vergütung für die Tätigkeit als Verwahrstelle wird direkt aus dem Vermögen eines Fonds gezahlt und ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebühr nicht enthalten. Die Vergütung beträgt zurzeit zwischen 0,005 % per annum und 0,75 % per annum des Vermögenswerts eines jeden Fonds (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), der dem Nettoinventarwert des Fonds am letzten Geschäftstag eines jeden Monats entspricht. An Tagen, die keine Geschäftstage sind, wird der am vorherigen Geschäftstag berechnete Wert zur Bewertung herangezogen. Die Transaktionsgebühren betragen zurzeit zwischen 0 GBP und 150 GBP je Transaktion (gegebenenfalls zzgl. MwSt.). Die Transaktionsgebühren werden unmittelbar aus dem Vermögen eines Fonds gezahlt und sind nicht in der Allgemeinen Verwaltungsgebühr enthalten. Die Verwahrungs- und Transaktionsgebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Neben der o. g. Vergütung hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung der Befugnisse mit Bezug auf jede Gesellschaft und jeden Fonds entstehen. Die Erstattung dieser Auslagen der Depotbank erfolgt durch den ACD, und der ACD erhält diesen Betrag im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebühr zurück, sofern nachstehend nichts Anderweitiges angegeben ist. Solche Auslagen umfassen u. a.:

- (i) Die an SSBTC, an die die Depotbank die Aufgaben der Verwahrstelle des Fondsvermögens delegiert hat, zahlbaren Gebühren und Kosten (die ausschließlich in Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Depotbank entstehen), wobei diese Gebühren vom ACD, der Depotbank und der Verwahrstelle zu gegebener Zeit vereinbart werden und direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu zahlen sind;
- (ii) alle von der Depotbank erhobenen Gebühren und Aufwendungen von Vertretern, die die Depotbank ernannt hat, damit sie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;
- (iii) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Einziehung und Ausschüttung von Erträgen entstehen;
- (iv) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Erstellung des Jahresberichts der Depotbank für die Anteilinhaber entstehen;
- (v) alle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften oder anderen Transaktionen;
- (vi) Gebühren und Aufwendungen, die an professionelle Berater zu zahlen sind, die die Depotbank beraten oder unterstützen.

Zusätzlich dazu ist in Verbindung mit dem Vorstehenden gegebenenfalls Mehrwertsteuer zu zahlen.

Aufwendungen, die keinem bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, werden auf die Fonds verteilt. In diesen Fällen sind solche Aufwendungen und Auslagen auch zahlbar, wenn sie einer Person (einschließlich des ACD oder eines verbundenen Unternehmens oder Nominees der Depotbank oder des ACD) entstehen, der die Depotbank die betreffende Aufgabe auf Grundlage des COLL Sourcebook übertragen hat.

7.5 Vergütung des Anlagemanagers

Vergütungen und Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich Mehrwertsteuer) für die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten werden vom ACD aus der Vergütung bestritten, die er aufgrund des ACD-Vertrags bezieht.

Weitere Angaben zu diesem Vertrag sind vorstehend in Absatz 6.4.2, „Bedingungen der Ernennung“ enthalten.

7.6 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Fonds

Alle obigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Fonds belastet, für dessen Rechnung sie entstanden sind. Darunter fallen sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Anteilhaberregister entstehen. Diese werden jedoch der spezifischen Anteilsklasse zugeordnet und berechnet, mit der sie innerhalb des jeweiligen Fonds verbunden sind.

Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden normalerweise auf alle Fonds (entweder einer Gesellschaft oder aller Gesellschaften) nach Maßgabe des Nettoinventarwerts der Fonds umgelegt. Allerdings kann der ACD auch nach eigenem Ermessen diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zuordnen, die er für die Anteilhaber insgesamt für gerecht hält.

Wenn die Gewinne zur Zahlung der Kosten nicht ausreichen, wird der Mehrbetrag dem Kapital entnommen.

7.7 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen zwischen Kapital und Erträgen

Gebühren und Aufwendungen werden für jeden Fonds auf Anteilsklassenebene auf Kapital und Erträge umgelegt.

Gebühren und Aufwendungen bezüglich thesaurierender und ausschüttender Anteilen werden zunächst von den Erträgen abgezogen. Wenn der Ertrag nicht ausreicht, um diese Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, wird der Restbetrag vom Kapital abgezogen.

Gebühren und Aufwendungen bezüglich ausschüttender Anteile der Gruppe 2 werden vom Kapital abgezogen.

Wenn Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, kann dies zu einer Aushöhlung des Kapitals führen und das weitere Kapitalwachstum beschränken.

Informationen über einen Umtausch zwischen Anteilsklassen sind Absatz 3 zu entnehmen.

Beachten Sie bezüglich weiterer Informationen darüber, wie sich diese Zuweisung auf Ihre Anlage auswirken kann, die Risikowarnung „Zuweisung von Gebühren“ in Anhang VII.

7.8 **Gebührenerhöhungen**

Eine wesentliche Erhöhung einer Gebühr kann, sofern es sich aus Sicht des ACD eher um eine signifikante als um eine grundlegende Änderung handelt, gemäß den Bestimmungen des COLL Sourcebook und vorbehaltlich der Einhaltung einer Frist von 60 Tagen zur schriftlichen Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Wird diese Änderung als grundlegend erachtet, ist die Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich.

8. **SATZUNG**

Die Satzungen der einzelnen Gesellschaften enthalten Bestimmungen, die (außer bei Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) die Verwaltungsratsmitglieder, sonstigen leitenden Angestellten und Abschlussprüfer der Gesellschaften sowie (außer bei dem Versäumnis, gebührende Sorgfalt und Umsicht bei der Ausübung ihrer Funktionen bezüglich der Gesellschaften walten zu lassen) die Depotbank unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen.

9. **VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE**

9.1 **Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Fonds**

Jede Gesellschaft verzichtet darauf, Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bestimmungen über Hauptversammlungen jeder Gesellschaft auch für die Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Fonds, allerdings mit Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds und auf den Wert und die Preise dieser Anteile.

9.2 **Beantragung von Versammlungen**

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen.

Anteilinhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung einer Gesellschaft beantragen, an der sie Anteile halten. Ein Antrag seitens der Anteilinhaber muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert und von den Anteilhabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilinhaber von mindestens einem Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile eingetragen sind. Der Antrag ist am Hauptsitz der betreffenden Gesellschaft einzureichen. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

9.3 **Benachrichtigung und Quorum**

Den Anteilhabern ist die Hauptversammlung mindestens 14 Tage zuvor anzukündigen. Die Anteilhaber haben das Recht, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden, und sind auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten stimmberechtigt. Das Quorum für die Versammlung besteht aus zwei Anteilhabern, die persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind. Das Quorum für eine vertagte Versammlung besteht aus einer Person, die berechtigt ist, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden. Benachrichtigungen über Versammlungen und vertagte Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre eingetragene Anschrift übersandt.

9.4 **Stimmrechte**

Auf einer Hauptversammlung hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilhaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme.

Bei einer Wahlabstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Prozentsatz der mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, welcher dem Verhältnis des Anteilpreises zur Summe der Preise aller Anteile entspricht, die an dem Datum in Umlauf waren, das sieben Tage vor dem Tag liegt, an dem die Ankündigung der Versammlung abgesendet wurde.

Ein Anteilhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden.

Im Fall eines gemeinsamen Besitzes von Anteilen wird die Stimme des vorrangigen Anteilhabers, der persönlich oder durch einen Vertreter an der Abstimmung teilnimmt, angenommen unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Anteilhaber. Vorrangigkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Reihenfolge, in der die Namen der Anteilhaber im Register geführt werden.

Abgesehen von den Fällen, in denen das COLL Sourcebook oder die Satzung der entsprechenden Gesellschaft einen außerordentlichen Beschluss vorschreiben (der mindestens mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Versammlung abgegebenen

Stimmen zustande kommen muss), kommt jeder vom COLL Sourcebook vorgeschriebene Beschluss mit einfacher Mehrheit der für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden. Weder der ACD noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne des COLL Sourcebook) darf auf einer Versammlung einer Gesellschaft abstimmen, es sei denn aufgrund von Anteilen, welche der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen namens einer Person oder gemeinsam mit einer Person besitzt, die, falls sie der registrierte Anteilinhaber ist, abstimmen könnte und von welcher der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erhalten hat.

Wenn alle Anteile an einem Fonds auf den ACD oder seine Vertreter registriert sind bzw. von ihm/ihnen gehalten werden und daher von der Abstimmung ausgeschlossen sind und ein Beschluss (einschließlich eines außerordentlichen Beschlusses) für die Durchführung einer Versammlung erforderlich ist, muss zu diesem Zweck keine entsprechende Versammlung einberufen werden. Ein Beschluss kann stattdessen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Depotbank mit dem schriftlichen Einverständnis der Anteilinhaber, die 50 % oder mehr bzw. im Falle eines außerordentlichen Beschlusses 75 % oder mehr der ausgegebenen Anteile vertreten, gefasst werden.

Unter „Anteilhabern“ werden in diesem Zusammenhang Anteilinhaber verstanden, die zu einem vom ACD festzulegenden Termin in das Register aufgenommen wurden, wobei dieser Termin eine angemessene Zeit vor dem Zeitpunkt liegen muss, an dem die Benachrichtigungen über die relevante Versammlung versendet werden.

9.5 **Änderung von Rechten einer Klasse oder eines Fonds**

Die mit einer Klasse oder einem Fonds verbundenen Rechte können nur durch einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss einer Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse oder dieses Fonds geändert werden.

10. **BESTEUERUNG**

10.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Die nachfolgenden Angaben stellen einen allgemeinen Leitfaden auf Grundlage des geltenden Rechts im Vereinigten Königreich und der Praxis der britischen

Steuerbehörde (HM Revenue and Customs) dar, die Änderungen unterliegen. Sie fassen die Steuersituation der Fonds und von Anlegern zusammen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (soweit nicht anders angegeben) und Anteile als Anlagen halten. Potenziellen Anlegern, die Fragen zu ihrer Steuersituation haben oder anderen Steuergesetzen als denen Großbritanniens unterliegen, wird empfohlen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

10.2 Die Fonds

Jeder Fonds wird für Zwecke der Besteuerung nach britischem Steuerrecht als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind allgemein von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei der Veräußerung von Anlagen (einschließlich zinsausschüttender Wertpapiere und Derivate, jedoch ohne nicht als Meldefonds zugelassene Offshore-Fonds) der Fonds realisiert werden.

Der Fonds braucht keine weiteren Steuern auf Dividenden von britischen und nicht britischen Unternehmen zu entrichten, sofern der Fonds in Fällen, in denen dies günstiger wäre, nichts Gegenteiliges beschlossen hat, oder wenn ein „Bond“-Fonds eine Immobilienertragsausschüttung erhält. Die Fonds müssen eine Körperschaftssteuer von 20 % auf die meisten anderen Gewinne abführen, jedoch erst nach Abzug der abzugsfähigen Verwaltungsaufwendungen und des Bruttobetrags etwaiger Zinsausschüttungen. Wenn ein Fonds ausländischen Steuern auf Erträge unterliegt, können diese normalerweise als Aufwand behandelt oder von jeder zahlbaren britischen Unternehmenssteuer auf diese Erträge abgezogen werden.

10.3 Anteilinhaber

10.3.1 Erträge – Aktienfonds

Fonds, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um so genannte „Aktienfonds“ handelt, zahlen sämtlichen ausschüttungsfähigen Gewinn in Form von Dividendenausschüttungen (die im Fall von thesaurierenden Anteilen automatisch vom Fonds einbehalten werden) aus. Nähere Angaben darüber, ob ein bestimmter Fonds aus steuerlicher Sicht ein „Aktienfonds“ oder ein „Anleihefonds“ ist, befinden sich in Anhang I. Dividendenausschüttungen werden mit einer fiktiven Steuergutschrift von 10 % ausbezahlt. In Großbritannien ansässige natürliche Personen, die den Anfangssatz oder Basissatz der Einkommensteuer auf Anlageerträge

zahlen, unterliegen keiner weiteren Steuerpflicht. Steuerzahler mit einem höheren Steuersatz haben zusätzliche Einkommensteuern zu entrichten, ebenso wie Steuerzahler mit einem zusätzlichen Steuersatz.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind und Dividendenausschüttungen erhalten, müssen sie gegebenenfalls halbieren (wobei diese Teilung in der Steuerbescheinigung angegeben wird). Jeder Teil, der Dividenden eines Unternehmens darstellt, wird als Dividendenertrag (d. h. als Anlagenertrag nach Steuern) behandelt, und darauf sind keine weiteren Steuern fällig. Die restlichen Erträge werden als jährliche Zahlung nach Abzug der Einkommensteuer zum Basissatz angesehen, und Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, müssen je nach ihren Umständen gegebenenfalls eine Steuer auf den Bruttobetrag entrichten, wobei sie in den Genuss einer Einkommensteuergutschrift von 20 % kommen bzw. einen Teil des auf der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Einkommensteuerfreibetrags zurückverlangen können.

Anteilinhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind allgemein nicht berechtigt, irgendeinen Teil der fiktiven Steuergutschrift auf die Dividendenausschüttung von der britischen Steuerbehörde zu verlangen; allerdings entspricht dies normalerweise ihrer britischen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf diesen Gewinn. Darüber hinaus können sie die Steuergutschrift mit ihrer Steuerverbindlichkeit in ihrem Land verrechnen.

Im Juli 2015 verkündete die britische Regierung, dass die Besteuerung von Dividenden für natürliche Personen ab April 2015 geändert wird. Die fiktive Steuergutschrift auf Dividenden wird abgeschafft. Von natürlichen Personen vereinnahmte Dividenden bis zu einem Betrag von 5000 Pfund sind steuerfrei. Der Steuersatz auf Dividendeneinnahmen, die über diese Steuerfreigrenze hinausgehen, beträgt 7,5 % für zum Basissteuersatz veranlagte Steuerzahler, 32,5 % für zum höheren Steuersatz veranlagte Steuerzahler bzw. 38,1 % für Steuerzahler, die zum zusätzlichen Einkommenssteuersatz veranlagt werden.

10.3.2 Erträge – Rentenfonds

Fonds, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um so genannte „Anleihefonds“ handelt, zahlen zurzeit Zinsausschüttungen (die im Fall

von thesaurierenden Anteilen automatisch vom Fonds einbehalten werden) aus. Nähere Angaben darüber, ob ein bestimmter Fonds aus steuerlicher Sicht ein „Aktienfonds“ oder ein „Rentenfonds“ ist, befinden sich in Anhang I. Diese Ausschüttungen erfolgen, nachdem die Einkommensteuer zum Satz von 20 % abgezogen und an die britische Steuerbehörde gezahlt wurde (außer in dem unten beschriebenen Fall). Anteilinhaber erhalten eine Steuerbescheinigung, auf der die gesamte Zinsausschüttung vor Abzug der Steuer (Bruttoertrag) und gegebenenfalls die abgezogene Steuer und der Betrag der Zinsausschüttung nach Abzug der Steuer (Nettoertrag) angegeben sind.

Bestimmte Klassen von Anteilhabern sind berechtigt, in eine Bruttoanteilsklasse zu investieren, bei der keine Einkommensteuer von Ausschüttungen abgezogen wird. Berechtigte Anleger müssen die entsprechende Erklärung ausfüllen und sich dazu verpflichten, den ACD zu informieren, wenn sie nicht mehr zur Bruttoausschüttung berechtigt sind. Außerdem behält sich der ACD das Recht vor, einen Anteilinhaber von einer Bruttoanteilsklasse in eine Nettoanteilsklasse zu übertragen, wenn er feststellt, dass ein Anteilinhaber nicht (oder nicht mehr) zum Halten einer Bruttoanteilsklasse berechtigt ist.

Bis 5. April 2016, bei Anteilhabern, die natürliche Personen sind, unterliegt der Bruttoertrag der britischen Steuer in Höhe von 0 % für Steuerpflichtige, die den Anfangssatz der Einkommensteuer auf Zinsanlageerträge bezahlen, 20 % im Fall des Basissatzes, 40 % im Fall eines höheren Steuersatzes und 45 % im Fall eines zusätzlichen Steuersatzes. Die abgezogene Einkommensteuer entspricht der Steuerpflicht auf Zinsen von Anteilhabern, die dem Basissatz der Einkommensteuer unterliegen.

Bei Anteilhabern, die Steuern zum Anfangssatz zahlen, entspricht ein Teil der abgezogenen Steuern ihren Steuerverbindlichkeiten (falls zutreffend), und der Überschuss kann von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden. Anteilinhaber, die Steuerpflichtige mit einem höheren Steuersatz sind, müssen eine weitere Einkommensteuer in Höhe von 25 % ihrer Nettoeinnahmen zahlen und Steuerpflichtige mit einem zusätzlichen Steuersatz sind müssen eine weitere Steuer in Höhe von 31,25 % ihrer Nettoeinnahmen zahlen. Personen, die nicht steuerpflichtig sind, können die abgezogene Steuer von der britischen Steuerbehörde zurückverlangen. Wenn Anteile über ISAs gehalten werden, können

deren Verwaltungsgesellschaften gegebenenfalls abgezogene Steuern zurückverlangen.

Steuerpflichtige, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, müssen Steuern auf den Bruttoertrag entrichten, erhalten aber eine Gutschrift für die abgezogene Einkommensteuer (falls zutreffend).

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, kommen möglicherweise nicht für eine Erstattung der von ihren Zinsausschüttungen abgezogenen Steuern (oder einen Teil davon) von Seiten der britischen Steuerbehörde (falls zutreffend) in Frage. Dies hängt von ihren persönlichen Umständen und den Bedingungen eines etwaigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Land und dem Vereinigten Königreich ab. Im März 2015 kündigte die britische Regierung die Einführung eines Freibetrags für persönliche Ersparnisse (Personal Savings Allowance) für natürliche Personen ab dem 6. April 2016 an. Dadurch werden einige Beträge von Zinserträgen steuerbefreit sein. Es wird beabsichtigt, dass dieser Freibetrag für Steuerzahler, die dem Regelsatz unterliegen, £1.000 und für Steuerzahler mit einem höheren Steuersatz £500 betragen wird. Für Steuerzahler mit einem zusätzlichen Steuersatz ist kein Freibetrag vorgesehen. Zinsausschüttungen werden für die Zwecke der Personal Savings Allowance als Zinseinkünfte zählen.

10.3.3 **Automatischer Informationsaustausch**

Aufgrund der EU-Richtlinie des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) müssen die EU-Mitgliedstaaten und einige andere Länder ihre Steuerbehörde über Zinserträge informieren (einschließlich Erträgen und Rücknahmeerlösen aus Beständen in OGAW-Fonds), die von Zahlstellen in einem betreffenden Land an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen Land gezahlt werden (bzw. in einigen Ländern stattdessen eine Quellensteuer erheben). Eine britische Zahlstelle, die Erträge oder Rücknahmeerlöse an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem betreffenden Land zahlt, muss im Falle von Fonds, die über die festgelegte Höhe hinaus in Anleihen und andere zinsbringende Vermögenswerte investieren, über diese Zahlungen Bericht erstatten. Der ACD oder eine andere Zahlstelle kann Informationen von Anlegern und potenziellen Anlegern verlangen, um seinen bzw. ihren Pflichten gemäß diesen Bestimmungen nachzukommen.

Der ACD muss gegenüber der britischen Steuerbehörde gegebenenfalls auch Angaben über Zinszahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige Personen machen.

Aufgrund des kürzlich in Kraft getretenen US-Steuergesetzes (Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“) muss jede Gesellschaft den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer bestimmter US-Anleger, die unter die Definition einer „Specified US Person“ gemäß FATCA fallen und direkt oder indirekt eine Beteiligung an bestimmten Körperschaften halten, sowie bestimmte andere Informationen hinsichtlich derartiger Beteiligungen der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) gegenüber offenlegen, welche diese Informationen wiederum mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) austauscht.

Seit Inkrafttreten des FATCA haben andere Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs ähnliche Vereinbarungen getroffen. Es gibt zudem internationale Bestrebungen in Richtung eines multilateralen Informationsaustauschs, der am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird. Anteilinhaber sollten sich diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Das Ausmaß, in dem jede Gesellschaft gegenüber der britischen Steuerbehörde Bericht erstatten kann, hängt davon ab, inwiefern der jeweils betroffene Anteilinhaber dieser Gesellschaft die Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten mit den Informationen versorgt, die von der Gesellschaft zur Erfüllung derartiger Pflichten für notwendig erachtet werden. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen einer Gesellschaft erteilt jeder betroffene Anteilinhaber seine Zustimmung, derartige Informationen auf Anforderung dieser Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten bereitzustellen.

Anteilhabern wird empfohlen, sich mit ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der möglichen Auswirkungen zu beraten, die die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, das FATCA sowie andere Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch auf ihre Beteiligung an den Gesellschaften haben.

10.3.4 **Gewinnausgleich**

Die erste Gewinnzuteilung an einen Anleger nach der Zeichnung von Anteilen kann einen Gewinnausgleichsbetrag enthalten. Dabei handelt es sich um die Rückzahlung der aufgelaufenen Erträge, die vom Anteilinhaber als Teil des Kaufpreises gezahlt wurden. Es handelt sich um eine Kapitalrückzahlung, die nicht zu versteuern ist. Der Betrag des Gewinnausgleichs sollte bei der Ermittlung der Kapitalertragssteuer von den Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden. Der Ausgleich wird auf alle Fonds angewendet und Ausgleichsbeträge werden auf Steuerbelegen für jede Ausschüttung und jede Thesaurierung ausgewiesen.

10.3.5 Gewinne

Anteilinhaber, die ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unterliegen je nach ihren persönlichen Umständen eventuell der Kapitalertragssteuer oder – wenn es sich um Unternehmen handelt – der Körperschaftssteuer auf Gewinne aus der Rücknahme, der Übertragung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen (jedoch nicht aus dem Umtausch zwischen Klassen innerhalb eines Fonds, mit Ausnahme bei einer Übertragung in oder aus einer abgesicherten Anteilsklasse).

Inhaber von Anteilen an „Rentenfonds“, die juristische Personen sind und der Körperschaftssteuer unterliegen, müssen ihren Anteilsbestand als „Kreditbeziehung“ behandeln, der einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert unterliegt.

Ein Teil des Wertanstiegs von thesaurierenden Anteilen stellt die Thesaurierung der Erträge dar (samt Gewinnausgleich, aber ohne fiktive Steuergutschrift). Diese Beträge können bei der Berechnung des Kapitalgewinns bei der Veräußerung zu den Anschaffungskosten addiert werden.

Weitere Informationen für Anteilinhaber sind in den „Help Sheets“ der britischen Steuerbehörde zu den Körperschaftssteuer-Abschnitten der Steuererklärung enthalten.

11. AUFLÖSUNG EINER GESELLSCHAFT ODER SCHLIESSUNG EINES FONDS

Eine Gesellschaft wird nicht aufgelöst, es sei denn, als nicht eingetragene Gesellschaft gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 (Konkursgesetz von 1986) oder gemäß dem COLL Sourcebook. Ein Fonds kann nur gemäß dem COLL Sourcebook geschlossen werden.

Soll eine Gesellschaft gemäß dem COLL Sourcebook aufgelöst oder ein Fonds gemäß dem COLL Sourcebook geschlossen werden, kann die Auflösung bzw. Schließung nur nach Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA kann diese Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach Untersuchung der Angelegenheiten der betreffenden Gesellschaft) entweder erklärt, dass die entsprechende Gesellschaft binnen 12 Monaten ab dem Tag der Erklärung in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder aber, dass sie dazu nicht in der Lage sein wird. Nach dem COLL Sourcebook kann eine Gesellschaft nicht aufgelöst werden, falls zur gegebenen Zeit das Amt des ACD nicht besetzt ist.

Eine Gesellschaft oder ein Fonds können gemäß dem COLL Sourcebook aufgelöst werden, wenn:

- 11.1 die Anteilhaber einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss fassen; oder
- 11.2 der (eventuell) in ihrer Satzung für die Dauer dieser Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds festgelegte Zeitraum abläuft oder ein Ereignis eintritt, für dessen Eintreten ihre Satzung die Auflösung der Gesellschaft oder die Schließung eines bestimmten Fonds vorsieht (z. B. wenn das Anteilskapital der Gesellschaft oder (mit Bezug auf einen Fonds) der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 10 Mio. GBP beträgt, oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den Fonds zu schließen); oder
- 11.3 der Tag eintritt, an dem ein vom ACD beantragter und von der FCA bewilligter Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft oder die Auflösung des betreffenden Fonds wirksam wird, oder
- 11.4 am Tag des Inkrafttretens eines genehmigten Vergleichs, der dazu führt, dass die Gesellschaft keinerlei Vermögen mehr hält, oder
- 11.5 im Fall eines Fonds, am Tag des Inkrafttretens eines genehmigten Vergleichs, der dazu führt, dass der Fonds keinerlei Vermögen mehr hält oder
- 11.6 an dem Datum, an dem alle Fonds unter die Bestimmungen von Punkt 11.5 fallen oder aus anderweitigen Ursachen kein Fondsvermögen mehr halten, ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hält, die keinem bestimmten Fonds zuzuordnen sind.

Bei Eintreten eines der obigen Ereignisse

- 11.7 werden COLL 6.2 (Dealing), COLL 6.3 (Valuation and Pricing) und COLL 5 (Investment and borrowing powers) nicht mehr für die betreffende Gesellschaft oder den betreffenden Fonds gelten;
- 11.8 stellt die betreffende Gesellschaft die Ausgabe und Löschung von Anteilen an der betreffenden Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds ein, stellt der ACD den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen bzw. die mit der Gesellschaft vereinbarte Ausgabe oder Löschung von Anteilen für Rechnung der entsprechenden Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ein;
- 11.9 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers der Anteilhaber vorgenommen;
- 11.10 stellt eine Gesellschaft, falls sie aufgelöst wird, ihre Geschäftstätigkeit ein, sofern diese nicht für die Auflösung der betreffenden Gesellschaft von Vorteil ist;
- 11.11 bleiben die Rechtsstellung als Kapitalgesellschaft, sowie nach Maßgabe der obigen Bestimmungen 11.4 bis 11.7 die Befugnisse der betreffenden Gesellschaft und des ACD bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Sobald nach Beginn der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder der Schließung des Fonds (soweit zutreffend) durchführbar, veräußert der ACD das Vermögen der Gesellschaft und begleicht ihre Verbindlichkeiten. Nach der Auszahlung bzw. Bildung angemessener Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäß zu bezahlenden Verbindlichkeiten und die Bildung von Rückstellungen für die Auflösungs- bzw. Schließungskosten sorgt er dafür, dass die Depotbank aus dem Erlös eine oder mehrere Zwischenausschüttungen an die Anteilhaber entsprechend ihren Anrechten auf Beteiligung am Vermögen der betreffenden Gesellschaft oder des Fonds vornimmt. Wenn der ACD die Anteilhaber nicht bereits über den Vorschlag, die betreffende Gesellschaft aufzulösen oder den Fonds zu schließen, informiert hat, muss der ACD so bald wie möglich nach dem Beginn der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder der Schließung des Fonds die Anteilhaber über deren Beginn informieren. Hat der ACD das gesamte Vermögen verwerten und alle Verbindlichkeiten der betreffenden Gesellschaft oder des betreffenden Fonds begleichen lassen, sorgt er dafür, dass die Depotbank an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung an die Anteilhaber geschickt wird, ebenfalls aus dem etwa verbliebenen Saldo entsprechend ihrer Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft oder dem bestimmten Fonds eine letzte Ausschüttung an die Anteilhaber vornimmt.

Sobald vernünftigerweise nach Abschluss der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder der Schließung eines bestimmten Fonds durchführbar, benachrichtigt der ACD die FCA über den Abschluss der Auflösung bzw. der Schließung.

Ist die Liquidation der betreffenden Gesellschaft abgeschlossen, wird sie aufgelöst und das noch auf dem Konto der betreffenden Gesellschaft stehende Geld (einschließlich nicht abgerufener Ausschüttungen) vom ACD innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach Abschluss der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder der Schließung eines Fonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die Auflösung bzw. Schließung stattgefunden hat und wie das Vermögen verteilt worden ist. Die Abschlussprüfer der betreffenden Gesellschaft verfassen einen Bericht über die Schlussabrechnung und geben an, ob ihres Erachtens die Schlussabrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Diese Schlussabrechnung und der Abschlussprüferbericht sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss der Auflösung oder Schließung der FCA und jedem Anteilinhaber (oder, im Fall von gemeinsamen Anteilhabern, dem zuerst genannten Anteilinhaber) zuzusenden.

12. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

12.1 Rechnungsperioden

Der jährliche Rechnungslegungszeitraum jeder Gesellschaft ist im Folgenden aufgeführt:

Für Investec Funds Series ii endet er jedes Jahr am 31. Mai (dem Abschlussstichtag) und der Zwischenrechnungszeitraum endet am 30. November.

Für Investec Funds Series iii endet er jedes Jahr am 28./29. Februar (dem Abschlussstichtag) und der Zwischenrechnungszeitraum endet am 31. August.

Der ACD darf die Gewinnausschüttungen innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums anpassen, indem er Gewinne, die anderenfalls auszuschütten wären, vorträgt, um die zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlenden Gewinne zu erhöhen. Nähere Angaben über die Fonds, für die diese Politik zurzeit erwogen wird, befinden sich in Anhang I.

12.2 Gewinnzuteilung

Manche Fonds können Zwischen- und Abschlussgewinnzuteilungen aufweisen, andere Fonds vierteljährliche Gewinnzuteilungen und bestimmte Fonds nur Abschlussgewinnzuteilungen (siehe Anhang I). Bei jedem dieser Fonds wird der Gewinn entsprechend dem am Bilanzstichtag verfügbaren Gewinn ausgeschüttet.

In Bezug auf ausschüttende Anteile werden die Gewinnausschüttungen für jeden Fonds, in dem ausschüttende Anteile ausgegeben werden, an oder vor dem entsprechenden jährlichen Gewinnzuteilungstag (s. Anhang I) per Scheck oder über das Banken-Clearingsystem direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen.

Bei Fonds, in denen thesaurierende Anteile ausgegeben werden, fließt der Gewinn dem Kapital des Fonds zu und schlägt sich am Ende des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums im Preis eines thesaurierenden Anteils nieder.

Ausschüttungen im Zusammenhang mit ausschüttenden Anteilen, die nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurden, nicht abgerufen worden sind, werden hinfällig und fließen an den entsprechenden Fonds (oder, falls dieser nicht mehr existiert, an die betreffende Gesellschaft).

Der in jeder Rechnungsperiode zur Thesaurierung oder Ausschüttung verfügbare Betrag wird wie folgt berechnet: Von der Summe der für Rechnung des betreffenden Fonds in der betreffenden Periode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge werden die Gebühren und Aufwendungen abgezogen, die der betreffende Fonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen bezahlt hat oder bezahlen wird. Der ACD nimmt dann weitere Berichtigungen für Steuern, Gewinnausgleich, Erträge, die voraussichtlich in den 12 Monaten nach dem betreffenden Zuteilungstichtag nicht vereinnahmt werden, Erträge, die wegen ungenügender Kenntnis über ihr Fälligwerden nicht auf Fälligkeitbasis verbucht werden sollten, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto sowie sonstige Angelegenheiten vor, die er nach Beratung mit dem Abschlussprüfer für angebracht hält.

Mit der Einwilligung der Depotbank werden einzelne Erträge von bis zu 10 GBP eventuell nicht ausbezahlt.

12.3 **Jahresberichte**

Der Jahresbericht jeder Gesellschaft wird in der Regel innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Rechnungslegungszeitraums veröffentlicht, der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach jedem

Zwischenrechnungszeitraum. Der ACD hat festgelegt, dass die in diesem Bericht enthaltenen Abschlüsse eine Kurzfassung sein sollen, die allen Personen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Ein Bericht mit den vollständigen Abschlüssen ist für jedermann auf Anfrage erhältlich.

12.4 Unterlagen jeder Gesellschaft

Folgende Unterlagen können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten in den Büros des ACD in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA, eingesehen werden:

12.4.1 die letzten Jahres- und Halbjahresberichte jeder Gesellschaft;

12.4.2 der Prospekt;

12.4.3 die Satzungen (samt etwaigen Änderungen); und

12.4.4 die unten genannten wesentlichen Verträge.

Anteilinhaber können Exemplare der obigen Unterlagen beim ACD anfordern. Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr für Exemplare der Unterlagen (mit Ausnahme des letzten Jahres- und Halbjahresberichts jeder Gesellschaft und des Prospekts, die auf Anfrage für jedermann kostenlos erhältlich sind) erheben.

12.5 Materielle Verträge

Die folgenden Verträge sind von der betreffenden Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder dürften wesentlich sein:

12.5.1 Anlagemanagementverträge:

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Investec Funds Series iii, Datum 3. Januar 2003

12.5.2 Depotbankverträge:

Investec Funds Series ii, Datum 6. August 2004

Investec Funds Series iii, Datum 6. August 2004

12.5.3 ACD-Verträge:

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Investec Funds Series iii, Datum 3. Januar 2003

Einzelheiten zu den o. g. Verträgen sind Absatz 6, „Management und Verwaltung“ zu entnehmen.

12.6 **Erbringung von Anlageberatungsdiensten**

Sämtliche Angaben zur jeder Gesellschaft und der Anlage in Anteilen jeder Gesellschaft sind beim ACD in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA erhältlich. Der ACD ist nicht berechtigt, Anlageberatungsdienste zu erbringen; Personen, die solche Beratung wünschen, sollten sich an einen professionellen Finanzberater wenden. Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen ausschließlich auf Grundlage des aktuellen Prospekts, und die Anleger sollten darauf achten, dass sie über die neueste Ausgabe verfügen.

12.7 **Telefonaufzeichnungen**

Bitte beachten Sie, dass der ACD Telefonanrufe zu Schulungs- und Überwachungszwecken sowie zur Bestätigung der Anweisungen der Anleger aufzeichnen kann.

12.8 **Beschwerden**

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb oder die Vermarktung der Gesellschaften sollten zunächst beim ACD zu Händen des Compliance Officer in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 7HA, bzw. falls Sie die Beschwerde weiterführen möchten, direkt beim „Financial Ombudsman Service“ in Exchange Tower, London E14 9SR eingereicht werden.

12.9 **Risikomanagement**

Der ACD stellt einem Anteilinhaber auf Wunsch folgende weiteren Informationen zur Verfügung:

12.9.1 die quantitativen Grenzen, die für das Risikomanagement eines Fonds gelten;

12.9.2 die mit Bezug auf 12.9.1 verwendeten Methoden und

12.9.3 neue Entwicklungen des Risikos und der Renditen der Hauptanlagekategorien.

12.10 **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilhabern zugestellt werden müssen, werden per Post an die im Register der Anteilhaber eingetragene Anschrift zugestellt. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilhabers gesendet.

12.11 **Strategie für die Ausübung von Stimmrechten**

Der Anlagemanager verfolgt im Namen des ACD eine Strategie zur Bestimmung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum des Fondsvermögens verbunden sind, zugunsten der einzelnen Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie nähere Einzelheiten zu den auf Grundlage dieser Strategie für die einzelnen Fonds vorgenommenen Maßnahmen sind auf der Website des Anlagemanagers unter www.investecassetmanagement.com verfügbar.

12.12 **Bestmögliche Ausführung**

Die Ausführungsrichtlinie des Anlagemanagers bildet die Grundlage, nach der der Anlagemanager im Zusammenhang mit jeder Gesellschaft Transaktionen durchführt und Orders aufgibt. Dabei erfüllt er seine Pflichten gemäß dem FCA Handbook, um im Namen der Gesellschaft das bestmögliche Ergebnis für den ACD zu erzielen.

Nähere Informationen über die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sind auf Anfrage vom ACD erhältlich.

12.13 **Vom ACD geleistete Geschäftsanbahnungszahlungen**

Der ACD wird, wie vom FCA Handbook gefordert, jeder Gesellschaft gegenüber Angaben in Bezug auf Anreize machen. Weitere Details in Bezug auf solche Anreize sind auf Anfrage beim ACD erhältlich.

ANHANG I

EINZELHEITEN ZU DEN FONDS

Das Ziel jeder Gesellschaft ist die Anlage des Fondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und geldnahen Anlagen, Derivaten und Devisenterminkontrakten, Einlagen und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem FCA Handbook sowie gemäß der jeweiligen Zulassung der betreffenden Gesellschaft (worunter Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer, Barpositionen, Absicherungen sowie alle weiteren, nach dem einschlägigen FCA Handbook zulässigen Anlagetechniken fallen können), mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und ihren Anteilhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zugutekommen zu lassen.

Jede Gesellschaft legt das Vermögen ihrer Fonds in Übereinstimmung mit deren unten beschriebenen Anlagezielen und -politik an. Fonds, deren Name eine bestimmte Anlagekategorie (Anleihen oder Aktien), ein Land, einen Kontinent oder eine Region, eine Währung oder einen bestimmten Markt oder Marktsektor enthält, investieren „überwiegend“ in dem Namen entsprechende Anlagen.

Ein Investment in ein Unternehmen entspricht dem im Namen des Fonds bezeichneten Land, Kontinent oder der Region, wenn dieses Unternehmen in diesem Land, diesem Kontinent oder dieser Region seinen Sitz hat, notiert ist oder dort den überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivität ausübt. Ein Investment gilt als einer im Namen des Fonds bezeichneten Währung entsprechend, wenn das Investment ursprünglich in dieser Währung emittiert wurde.

Der Global Bond Fund hält sämtliche nachfolgend genannten Einschränkungen für Anlagen in den u. g. Finanzanlagen ein, wobei solche Anlagen insgesamt nicht mehr als ein Drittel des Vermögens des Global Bond Fund ausmachen dürfen (diese Einschränkungen gelten nur, soweit der Global Bond Fund gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik in die entsprechenden Anlagekategorien investieren darf):

- (i) höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandelanleihen oder Optionsanleihen angelegt werden;
- (ii) höchstens ein Drittel seines Vermögens darf in Geldmarktinstrumenten angelegt werden;
- (iii) höchstens 10 % seines Vermögens dürfen in Aktien angelegt werden.

Sofern der Global Bond Fund sein Vermögen außerhalb dieser primären Anlagegrenzen investiert, darf er vorbehaltlich der Beschränkungen in seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik auch in die in Absatz 1 oben genannten Anlagekategorien investieren.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, dürfen Derivate in jedem Fall zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements oder zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds eingesetzt werden. Wenn Derivate zur Verwirklichung des Anlageziels eines Fonds eingesetzt werden, ist vorbehaltlich spezifischer Angaben nicht vorgesehen, dass der Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der Fonds ein hohes Risiko aufweist.

Name:	American Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in einem Portefeuille bestehend aus Aktien von US-Unternehmen und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von US-Unternehmen sind.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von US-Unternehmen und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von US-Unternehmen sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p>
Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember

Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,0651 % und bei Nettorücknahmen -0,0651 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen: Konzentration Aktienanlagen Wechselkurse Abgesicherte Anteilklassen Verlust Marktgeschehen Wertentwicklung in der Vergangenheit

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell

zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Asia ex Japan Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen aus Asien außer Japan und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen aus Asien außer Japan sind. Insbesondere wird der Manager bestrebt sein, in Unternehmen zu investieren, von denen anzunehmen ist, dass sie vom Wachstum und der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft profitieren werden.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von Unternehmen aus Asien außer Japan und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen aus Asien außer Japan sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p>

Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.

Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteilen im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,2285 % und bei Nettorücknahmen -0,2403 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen: Mit China verbundenes Risiko Konzentration Schwellenmärkte Aktienanlagen Wechselkurse Verlust Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Politik

Stock Connect

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Emerging Markets Local Currency Debt Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series iii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt die Gewinnerzielung mit der Möglichkeit von langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch die Anlage in Staats-, öffentlichen und Unternehmensanleihen, die von Emittenten in den Schwellenländern begeben werden, und in Derivaten, deren Basiswerte Staats-, öffentliche und Unternehmensanleihen sind, die von Emittenten in den Schwellenländern begeben werden.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Anlagezwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Staats-, öffentlichen und Unternehmensanleihen, die von Emittenten in den Schwellenländern begeben werden, und in Derivaten, deren Basiswerte Staats-, öffentliche und Unternehmensanleihen sind, die von Emittenten in den Schwellenländern begeben werden, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte</p>

	getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.
Jahresbilanzstichtag:	28./29. Februar
Zwischenbilanzstichtag:	31. Mai, 31. August, 30. November
Ertragsausschüttungstermine:	30. April, 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar Der ACD darf die Gewinne innerhalb einer Rechnungsperiode anpassen, indem er Gewinne, die anderenfalls auszuschütten wären, vorträgt, um die zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlenden Gewinne zu erhöhen.
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1755 % und bei Nettorücknahmen -0,1755 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Rentenfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen: Mit China verbundenes Risiko Kontrahent Unternehmensanleihen Schwellenmärkte Wechselkurs Ertragsorientierung (ausschüttende Anteile der Gruppe 2 Zinssatz Rechtsslage und Dokumentation

Verlust
Marktgeschehen
Wertentwicklung in der Vergangenheit
Politik
Preis und Liquidität
Abrechnung und Verwahrung
Rendite

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Der Einsatz von Derivaten durch diesen Fonds kann das Risiko des Fonds dennoch erhöhen, da durch sie die Auswirkungen von Gewinnen sowie Verlusten vervielfacht werden. Dies kann zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Der Fonds kann Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen. Der Fonds kann diese Arten von Instrumenten einsetzen, um Zugang zu den Erträgen von (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, zu erhalten.

Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Bond Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series iii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Ziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Ertrags- und Kapitalwachstums. Hierzu investiert er primär weltweit in erstklassige Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Anleihen von Gebietskörperschaften (z. B. von lokalen staatlichen und kommunalen Emittenten), die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, und in Derivate, deren Basiswerte erstklassige Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Anleihen von Gebietskörperschaften (z. B. von lokalen staatlichen und kommunalen Emittenten) sind.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden in erstklassige Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Anleihen von Gebietskörperschaften (z. B. von lokalen staatlichen und kommunalen Emittenten) und in Derivate investiert, deren Basiswerte Anleihen im eben umschriebenen Sinne sind, wie Devisenterminkontrakte (wie nicht lieferbare Termingeschäfte) oder Anleihen-, Zins-, Währungs- und Kreditderivate (wie Credit Default Swaps) zu Investmentzwecken, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des COLL Sourcebook. Der Einsatz dieser Anlageinstrumente für Anlagezwecke bedeutet, dass die aufgebauten Positionen längerfristig und nicht nur aus kurzfristigen taktischen Überlegungen gehalten werden.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating (wobei Anleihen ohne Investment-Grade Rating nur in Ausnahmefällen gehalten werden), in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und</p>

Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere übertragbare Wertpapiere und Anteile/Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.

Der Fonds investiert nicht in Aktien oder in Derivate, deren Basiswerte Aktien sind.

Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.

Die Angabe „erstklassige Unternehmensanleihen“ bezieht sich auf Anleihen mit Investment Grade, die mindestens ein BBB-Rating einer der anerkannten Ratingagenturen haben oder die von gleichwertiger Qualität sind. Die im Portfolio gehaltenen Anleihen können Unternehmens- oder Staatsanleihen mit beliebiger Laufzeit sein; sie können das Rating Investment Grade oder Sub-Investment Grade besitzen (Letztere allerdings nur bis zu maximal einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds).

Jahresbilanzstichtag:

28./29. Februar

Zwischenbilanzstichtag:

31. August

Ertragsausschüttungstermine:

30. April und 31. Oktober

Der ACD darf die Gewinne innerhalb einer Rechnungsperiode anpassen, indem er Gewinne, die anderenfalls auszuschütten wären, vorträgt, um die zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlenden Gewinne zu erhöhen.

ISA-Status:

Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs

Wertentwicklung in der Vergangenheit:

Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.

Verwässerungsanpassungen:

Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte

Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,0966 % und bei Nettorücknahmen -0,0966 %.

Fondsstatus für steuerliche Zwecke:

Der Fonds ist ein Rentenfonds für steuerliche Zwecke.

Spezifische Risiken des Fonds:

Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:

Kontrahent

Unternehmensanleihen

Schwellenmärkte

Wechselkurse

Zinssatz

Verlust

Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Short-Engagement

Rendite

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Der Einsatz von Derivaten durch diesen Fonds kann das Risiko des Fonds dennoch erhöhen, da durch sie die Auswirkungen von Gewinnen sowie Verlusten vervielfacht werden. Dies kann zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Der Fonds kann Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen.

Der Fonds kann diese Arten von Instrumenten einsetzen, um Zugang zu den Erträgen von (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, zu erhalten.

Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Dynamic Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series iii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in einem konzentrierten Portefeuille bestehend aus Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem beliebigen Land und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem beliebigen Land sind.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in einem konzentrierten Portefeuille von Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem beliebigen Land und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem beliebigen Land sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p>

Jahresbilanzstichtag:	28./29. Februar
Zwischenbilanzstichtag:	31. August
Ertragsausschüttungstermin:	30. April (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Performancegebühr: (Für nähere Einzelheiten, siehe Anhang VII)	Nur für die Anteilsklasse B: Partizipationsquote – 20 % Hurdle – der MSCI All Country World Index (Net Dividends Reinvested (GBP)) zuzüglich 2 % pro Jahr Obergrenze – 2 % pro Jahr Erdienungszeitraum – monatlich (endend mit dem letzten Handelstag des Monats) Rollierender Zeitraum – der Zeitraum von 3 Jahren vor dem Handelstag.
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1219 % und bei Nettorücknahmen -0,0946 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen: Mit China verbundenes Risiko Konzentration Schwellenmärkte

Aktienanlagen
Wechselkurs
Verlust
Marktgeschehen
Wertentwicklung in der Vergangenheit
Stock Connect

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden.

Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Energy Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit, die in der Suche und Erschließung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen weltweit sind, die in der Suche und Erschließung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von Unternehmen weltweit, die in der Suche und Erschließung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen weltweit sind, die in der Suche und Erschließung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p>

Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.

Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.

Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1848 % und bei Nettorücknahmen -0,1222 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen

Risiken auf Anhang VII verwiesen:

Konzentration

Aktienanlagen

Wechselkurs

Verlust

Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Kleine Unternehmen

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Equity Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series iii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in einem konzentrierten Portefeuille bestehend aus Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den größeren und liquideren Aktienmärkten der USA, Kontinentaleuropas, des Vereinigten Königreichs und Japans haben, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen sind, die ihren Sitz in den größeren und liquideren Aktienmärkten der USA, Kontinentaleuropas, des Vereinigten Königreichs und Japans haben.</p> <p>Der Fonds wird nicht von einem speziellen Anlagestil dominiert.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den größeren und liquideren Aktienmärkten der USA, Kontinentaleuropas, des Vereinigten Königreichs und Japans haben, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen sind, die ihren Sitz in den größeren und liquideren Aktienmärkten der USA, Kontinentaleuropas, des Vereinigten Königreichs und Japans haben, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für</p>

gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.

Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.

Jahresbilanzstichtag:

28./29. Februar

Zwischenbilanzstichtag:

31. August

Ertragsausschüttungstermin:

30. April (es gibt keine Zwischenausschüttung)

ISA-Status:

Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs

Wertentwicklung in der Vergangenheit:

Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.

Verwässerungsanpassungen:

Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1192 % und bei Nettorücknahmen - 0,0973 %.

Fondsstatus für steuerliche Zwecke:

Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.

Spezifische Risiken des Fonds:

Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:

Mit China verbundenes Risiko

Aktienanlagen

Wechselkurse

Verlust

Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Stock Connect

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen

maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Gold Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series iii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit, die im Goldminensektor tätig sind, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen weltweit sind, die im Goldminensektor tätig sind.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von Unternehmen weltweit, die im Goldminensektor tätig sind, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen weltweit des Goldminensektors sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Unternehmen weltweit, die im Bergbau für andere Edelmetalle als Gold und andere Mineralien und Metalle tätig sind, und in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile/Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p>
Jahresbilanzstichtag:	28./29. Februar
Zwischenbilanzstichtag:	31. August

Ertragsausschüttungstermin:	30. April (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,4151 % und bei Nettorücknahmen - 0,3081 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	<p>Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentration Aktienanlagen Wechselkurse Verlust Marktgeschehen Wertentwicklung in der Vergangenheit <p>Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme</p>

erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Strategic Equity Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit, von denen erwartet wird, dass sie überdurchschnittliche Möglichkeiten für Kapitalerträge bieten, sowie in zugehörigen Derivaten.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden in Aktien und Derivaten angelegt. Bei den Aktien handelt es sich um solche, die von Unternehmen ausgegeben werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine hohe Qualität aufweisen (wie z. B. globale Marken) oder gute Wertsteigerungsmöglichkeiten bieten (d. h. am Markt unterbewertet sind), sowie um solche, bei denen erwartet wird, dass sie von erhöhten Gewinnerwartungen profitieren dürften, die derzeit eine erhöhte Anfrage durch Anleger verzeichnen oder bei denen dies für die Zukunft erwartet wird. Es kann außerdem versucht werden, Chancen für Anlagen in Unternehmen wahrzunehmen, von denen erwartet wird, dass ihre Gewinne im Laufe der Zeit von operativen und strukturellen Verbesserungen profitieren werden. Die Verwendung von Derivaten zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings</p>

auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.

Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.

Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs.
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1086 % und bei Nettorücknahmen -0,0997 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VI verwiesen: Mit China verbundenes Risiko Schwellenmärkte Aktienanlagen Wechselkurs Verlust Marktgeschehen Wertentwicklung in der Vergangenheit Stock Connect Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds

eingesetzt werden. Das nach dem COLL Sourcebook zulässige maximale Engagement beträgt 200 %. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Dies kann jedoch dennoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Monthly High Income Fund
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt hohe monatliche Erträge für die Anleger, vorwiegend durch Anlagen in hoch bewerteten und/oder hochrentierlichen Anleihen aus aller Welt und in Derivaten, deren Basiswerte hoch bewertete und/oder hochrentierliche Anleihen aus aller Welt sind.</p> <p>Das Portefeuille wird so gemanagt, dass Währungsrisiken gegenüber Pfund Sterling so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in hoch bewerteten und/oder hochrentierlichen Anleihen aus aller Welt und in Derivaten, deren Basiswerte hoch bewertete und/oder hochrentierliche Anleihen aus aller Welt sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p> <p>Die Angabe „erstklassige Unternehmensanleihen“</p>

bezieht sich auf Anleihen mit Investment Grade, die mindestens ein BBB-Rating einer der anerkannten Ratingagenturen haben oder die von gleichwertiger Qualität sind. Angaben bezüglich „hochverzinslichen Anleihen“ beziehen sich auf Anleihen Sub-Investment Grade. Die im Portfolio gehaltenen Anleihen können Unternehmens- oder Staatsanleihen mit beliebiger Laufzeit sein; sie können das Rating Investment Grade oder Sub-Investment Grade besitzen.

Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	Der letzte Tag eines jeden Monats
Ertragsausschüttungstermine:	<p>Dieser Fonds führt monatliche Ertragsausschüttungen durch. Alle monatlichen Ertragszahlungen erfolgen zwei Monate nach dem monatlichen Abschlussstichtag.</p> <p>Der ACD darf die Gewinne innerhalb einer Rechnungsperiode anpassen, indem er Gewinne, die anderenfalls auszuschütten wären, vorträgt, um die zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlenden Gewinne zu erhöhen.</p>
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2015) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,4324 % und bei Nettorücknahmen -0,4324 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Rentenfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	<p>Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:</p> <p>Kontrahent</p>

Unternehmensanleihen

Hoch rentierliche Anleihen

Ertragsorientierung (ausschüttende Anteile der Gruppe 2)

Zinssatz

Verlust

Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Preis und Liquidität

Rendite

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäß dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Der Einsatz von Derivaten durch diesen Fonds kann das Risiko des Fonds dennoch erhöhen, da durch sie die Auswirkungen von Gewinnen sowie Verlusten vervielfacht werden. Dies kann zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Der Fonds kann Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen. Der Fonds kann diese Arten von Instrumenten einsetzen, um Zugang zu den Erträgen von (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, zu erhalten.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

ANHANG II MERKMALE DER ANTEILKLASSEN

Anteilstklassen werden zurzeit mit den Buchstaben A, B, I, R und S bezeichnet.

Die folgende Tabelle enthält die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen, die Mindestbestände und die Mindestrücknahmebeträge für alle Anteilstklassen. Der ACD kann nach freiem Ermessen Zeichnungen, Anteilsbestände und/oder Rücknahmen unterhalb der Mindestbeträge akzeptieren. Der regelmäßige Sparplan ist gegenwärtig nur für die auf GBP lautenden Anteilstklassen A verfügbar, wobei die Mindestzeichnung für den regelmäßigen Sparplan £ 100 beträgt.

Die Anteile der Klasse S sind nur für Anleger verfügbar, die einen Investmentmanagement-Vertrag oder einen anderen Vertrag nach Festlegung durch den ACD abschließen. Da die Eigentümerschaft an den Anteilen der Klasse S auf diese Weise beschränkt ist, kann der ACD Zeichnungen dieser Anteile nach seinem freien Ermessen ablehnen oder akzeptieren.

Nach Ermessen des ACD sind die Anteile der Klasse B des Global Dynamic Fund nur für Anleger verfügbar, die eine schriftliche Vereinbarung mit dem ACD unterzeichnet haben und die einen Umtausch von Anteilen der Klasse S desselben Fonds vornehmen, nachdem sie über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in Anteilen der Klasse S angelegt haben.

Merkmal	A	A USD	B	I	I USD	I EURO	R	S
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	£1.000	\$100.000	£10.000.000	£1.000.000	\$1.000.000	€1.000.000	£100.000	£100.000.000
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	£500	\$10.000	£10.000.000	£250.000	\$250.000	€250.000	£25.000	£1.000.000
Mindestbestand	£1.000	\$100.000	£10.000.000	£1.000.000	\$1.000.000	€1.000.000	£100.000	£100.000.000
Mindestrücknahmebetrag	£500	\$10.000	£10.000.000	£250.000	\$250.000	€250.000	£25.000	£1.000.000
Ausgabeaufschlag	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

* für den Global Dynamic Fund beläuft sich der Mindestbetrag für die Erstzeichnung der Anteilstklasse B auf £ 100.000.000.

In der Tabelle ist auch der für die jeweilige Anteilstklasse geltende Ausgabeaufschlag angegeben. Der Ausgabeaufschlag und die Rücknahmegebühr belaufen sich gegenwärtig bei allen Anteilstklassen auf 0,00 %.

Der ACD kann aus einem eingegangenen Ausgabeaufschlag oder aus anderen eigenen Mitteln gemäß FCA Rules anfängliche Provisionen an Intermediäre entrichten. Außerdem kann gemäß FCA Rules an Vermittler, die dafür in Frage kommen, eine laufende Provision entsprechend dem Wert der gehaltenen Anteile gezahlt werden. Diese Provisionen stellen keine zusätzlichen Gebühren dar.

Bei abgesicherten Anteilsklassen entspricht der Mindestsatz dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, z. B. dem Gegenwert in Euro oder US-Dollar, wobei als Mindestbetrag für die Erstzeichnung £100.000.000 angegeben ist.

Gebühren und Aufwendungen bezüglich thesaurierender und ausschüttender Anteilen werden von den Erträgen abgezogen. Gebühren und Aufwendungen bezüglich ausschüttender Anteile der Gruppe 2 werden vom Kapital abgezogen. Beachten Sie bezüglich weiterer Informationen darüber, wie sich diese Zuweisung auf Ihre Anlage auswirken kann, die Risikowarnung „Zuweisung von Gebühren“ in Anhang VII.

Die nachfolgende Tabelle enthält die derzeit verfügbaren Anteilsklassen und die jeweilige jährliche Managementgebühr. Die Allgemeine Verwaltungsgebühr beträgt derzeit für sämtliche Anteilsklassen 0,08 % p.a. Die in den Anhängen I und VIII beschriebenen Performancegebühren gelten für die Anteilsklasse B des Global Dynamic Fund.

Verfügbare Anteilklassen mit jährlicher Managementgebühr				Thesaurierende Anteile						Ausschüttende Anteile													
Fondsname	Fonds serie	Typ	Währung	A	B	I		R	S	A	A(2)	B	B(2)	I	I(2)			R	R(2)	S	S(2)		
American	ii	Netto	GBP	1,50 %	1,25%	0,75%		1,00%	0,00%														
		Netto abgesichert	GBP (Kauf GBP, Verkauf USD)	1,50 %																			
		Netto	USD	1,50 %																			
Asia ex Japan	ii	Netto	GBP	1,50 %	1,25 %	0,75 %		1,00 %	0,00 %														
Emerging Markets Local Currency Debt	iii	Brutto	GBP	1,50 %		0,75 %			0,00 %		1,50 %				0,75 %								
			USD	1,50 %		0,75 %																	
		Netto	GBP	1,50 %		0,75 %		1,00 %			1,50 %					0,75 %				1,00 %			
Global Bond	iii	Brutto	GBP							1,00 %				0,50 %							0,00 %		
			Netto	GBP	1,00 %		0,50 %		0,75 %		1,00 %				0,50 %								
			USD							1,00 %													
Global Dynamic	iii	Netto	GBP	1,50 %	0,50 %	0,75 %		1,00 %	0,00 %														
				EUR			0,75 %																
				USD	1,50 %																		
Global Energy	ii	Netto	GBP	1,50 %		0,75 %		1,00 %	0,00 %					0,75 %									
				USD	1,50 %																		
Global Equity	iii	Netto	GBP	1,50 %		0,75 %		1,00 %	0,00 %												0,00 %		
				USD	1,50 %		0,75 %																
Global Gold	iii	Netto	GBP	1,50 %		0,75 %		1,00 %	0,00 %														
				USD	1,50 %																		
Global Strategic Equity	ii	Netto	GBP	1,50%		0,75 %		1,00 %	0,00 %														
				USD	1,50 %																		
Monthly High Income	ii	Brutto	GBP						0,00 %														
				Netto		1,25%		0,65 %		0,75 %			1,25 %			0,65 %				0,75 %			

ANHANG III

QUALIFIZIERTE WERTPAPIER- UND DERIVATMÄRKTE

Alle Fonds können an Wertpapier- und Derivatemärkten investieren, bei denen es sich um geregelte Märkte gemäß der MiFID-Definition oder um in EWR-Staaten eingerichtete Märkte handelt, die geregelt sind, regelmäßig betrieben werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die MiFID-Definition eines geregelten Markts lautet wie folgt:

„Geregelter Markt“ bezeichnet ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, und das eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß sowie gemäß den Bestimmungen des Titels III (Artikel 36-47) funktioniert.

Die ESMA führt ein Verzeichnis der geregelten Märkte und multilateralen Handelseinrichtungen (die Datenbank enthält Kennungen für geregelte Märkte). Ist der betreffende Markt (Wertpapiere oder Derivate) im ESMA-Verzeichnis enthalten, ist er zulässig.

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display Ein jeder Fonds kann außerdem an den nachfolgend angegebenen Wertpapier- und Derivatmärkten handeln:

Investec Funds Series ii

Zulässige Wertpapiermärkte

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Australian Securities Exchange	HM		✓	✓	✓	
BM&F Bovespa, Brasilien	NM			✓	✓	
Bolsa de Comercio de Santiago	NM			✓		
Bolsa Mexicana de Valores	NM			✓	✓	✓
Bombay Stock Exchange	SM		✓	✓	✓	
Bulgarian Stock Exchange	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Bursa Malaysia	NM		✓	✓	✓	✓
Chicago Stock Exchange	HM	✓	✓	✓		
Cincinnati Stock Exchange	HM	✓	✓	✓		
Colombo Stock Exchange	SM		✓	✓		
Grey Paper	HM			✓		
Grey Paper	HM			✓		
Hanoi Stock Exchange	SM		✓		✓	
Ho Chi Minh Stock Exchange	SM		✓		✓	
The Stock Exchange of Hong Kong Limited	HM		✓	✓	✓	✓
Indonesia Stock Exchange	NM		✓	✓	✓	✓
International Capital Market Association	HM		✓	✓	✓	✓
Islamabad Stock Exchange	SM		✓			
Istanbul Menkul Kıymetler Borsasi	SM		✓	✓	✓	
Johannesburg Stock Exchange	NM			✓	✓	✓
Karachi Stock Exchange	SM		✓			
Korea Exchange	NM		✓	✓	✓	✓
Lahore Stock Exchange	SM		✓			

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Lima Stock Exchange	NM			✓		
Montreal Exchange	HM			✓	✓	✓
Nagoya Stock Exchange	HM			✓	✓	✓
NASDAQ OMX BX (BX)	HM	✓	✓	✓		
NASDAQ OMX PHLX	HM	✓	✓	✓		
NASDAQ OMX Riga	SM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX Tallinn	SM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ Stock Market	HM	✓	✓	✓	✓	✓
National Stock Exchange of India	SM		✓	✓	✓	
New Zealand Stock Exchange	HM		✓	✓	✓	✓
NYSE Amex Equities	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE Arca	HM	✓	✓	✓		
NYSE Euronext	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Osaka Securities Exchange	HM			✓	✓	✓
Philippine Stock Exchange	NM		✓	✓	✓	✓
Shanghai Stock Exchange	NM		✓	✓	✓	
Shenzhen Stock Exchange	NM		✓	✓		
Singapore Exchange	HM		✓	✓	✓	✓
Stock Exchange of Thailand	HM		✓	✓	✓	✓
Taiwan Stock Exchange	NM		✓	✓	✓	
Tel Aviv Stock Exchange	NM		✓	✓	✓	
The Egyptian Exchange	SM		✓	✓	✓	
Der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt Tokio	HM			✓	✓	✓
Tokyo Stock Exchange	HM			✓	✓	✓
Toronto Stock Exchange	HM			✓	✓	✓

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
TSX Venture Exchange	HM			✓	✓	✓
Zagreb Stock Exchange	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Ein Markt, der von Händlern betrieben wird, die durch die National Association of Securities Dealers der Vereinigten Staaten und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten reguliert werden			✓	✓	✓	✓
Ein Markt, der von Händlern betrieben wird, die durch die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten reguliert werden			✓	✓	✓	✓
Ein geregelter Markt und/oder ein geregeltes multilaterales Handelssystem, das sich in einem der unten aufgeführten EU-/EWR-Länder befindet, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Siehe Mifid-Datenbank der ESMA unter: http://mifiddatabase.esma.europa.eu *	EWR	✓	✓	✓	✓	✓

Genehmigte Märkte Für genehmigte Derivate

Siehe MiFID-Definition eines geregelten Markts weiter oben

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Athens Exchange	EWR			✓	✓	✓
Australian Securities Exchange	HM		✓	✓	✓	✓
Borsa Italiana	EWR			✓	✓	✓
Chicago Board of Options Exchange	HM	✓		✓		
CME Group	HM	✓		✓	✓	✓
EDX London	EWR		✓	✓		
Eurex	EWR		✓	✓	✓	✓
Hong Kong Futures Exchange Limited	HM		✓	✓	✓	✓
ICE Futures Canada	HM	✓	✓	✓	✓	✓
ICE Futures Europe	HM	✓	✓	✓	✓	✓
ICE Futures USA	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange SAFEX	NM			✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange SAFEX	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Kansas City Board of Trade	HM	✓		✓		
Korea Exchange	HM		✓	✓	✓	✓
MEFF (BME Spanish Exchanges)	EWR			✓	✓	✓
Montreal Stock Exchange	HM	✓		✓	✓	✓
NASDAQ OMX Futures	HM	✓		✓		
NASDAQ OMX Nordic	EWR			✓	✓	✓
NASDAQ OMX PHLX	HM	✓		✓		
New Zealand Stock Exchange	HM		✓	✓	✓	✓
NYSE Amex Equities	HM	✓	✓	✓	✓	
NYSE Euronext	EWR		✓	✓	✓	✓
NYSE — LIFFE	EWR		✓	✓	✓	✓
Oslo	EWR			✓	✓	✓
Singapore Exchange	HM		✓	✓	✓	✓

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Tokyo Stock Exchange	HM	✓		✓	✓	✓
Wiener Börse	HM			✓	✓	✓

Investec Funds Series iii

Zulässige Wertpapiermärkte

Markt	Kategorie	Global Equity Fund	Global Gold Fund	Global Dynamic Fund	Global Bond Fund	Emerging Markets Local Currency Debt Fund
Australian Securities Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Bond Exchange of South Africa Limited	HM				✓	✓
BM&F Bovespa	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Bolsa de Comercio de Santiago	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Bolsa Mexicana de Valores	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Bombay Stock Exchange	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Bulgarian Stock Exchange	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Bursa Malaysia	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Casablanca Stock Exchange	EM					✓
Chicago Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Cincinnati Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Colombo Stock Exchange	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Fukuoka Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Fukuoka Stock Exchange Q Board	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Grey Paper	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Hanoi Stock Exchange	SM	✓		✓		
Ho Chi Minh Stock Exchange	SM	✓		✓		
The Stock Exchange of Hong Kong Limited	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Indonesia Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
International Capital Market Association		✓	✓	✓	✓	✓
Elfenbeinküste – Die Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA	EM					✓
Jasdaq Securities Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Korea Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Lima Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Montreal Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Moscow Exchange	SM	✓		✓	✓	✓
Nagoya Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓

Nagoya Stock Exchange Centrax Market	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX BX (BX)	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX PHLX	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX Riga	SM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX Tallinn	SM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ Stock Market	HM	✓	✓	✓	✓	✓
National Stock Exchange of India	SM	✓	✓	✓	✓	✓
New Zealand Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE Amex Equities	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE Arca	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE Euronext	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Osaka Securities Exchange HERCULES Market	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Osaka Securities Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Philippine Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Sapporo Securities Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Sapporo Securities Exchange Ambitious	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Senegal - Die Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA	EM					✓
Shanghai Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Shenzhen Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Singapore Exchange Limited	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Stock Exchange of Thailand	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Taiwan Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
The Egyptian ExchangeThe	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Tel Aviv Stock Exchange	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt Tokio	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Tokyo Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Tokyo Stock Exchange Mothers Market	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Toronto Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
TSX Venture Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Zagreb Stock Exchange	SM	✓	✓	✓	✓	✓
Ein Markt, der von Händlern betrieben wird, die durch die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten reguliert werden		✓	✓	✓	✓	✓
Ein Markt, der von Händlern betrieben wird, die durch die National Association of Securities Dealers der Vereinigten Staaten und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten reguliert werden		✓	✓	✓	✓	✓

<p>Ein geregelter Markt und/oder ein geregelt multilaterales Handelssystem, das sich in einem der unten aufgeführten EU-/EWR-Länder befindet, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Siehe Mifid-Datenbank der ESMA unter: http:// mifiddatabase.esma.europa.eu*</p>	<p>EWR</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
--	------------	----------	----------	----------	----------	----------

Genehmigte Märkte Für genehmigte Derivate

Siehe MiFID-Definition eines geregelten Markts weiter oben

Markt	Kategorie	Global Equity Fund	Global Gold Fund	Global Dynamic Fund	Global Bond Fund	Emerging Markets Local Currency Debt Fund
The Athens Exchange	EWR	✓		✓	✓	✓
Australian Securities Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Borsa Italiana	EWR	✓		✓	✓	✓
Chicago Board of Options Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
CME Group	HM	✓	✓	✓	✓	✓
EDX London	EWR	✓	✓	✓	✓	✓
EUREX	EWR	✓	✓	✓	✓	✓
Hong Kong Futures Exchange Limited	HM	✓	✓	✓	✓	✓
ICE Futures Canada	HM	✓	✓	✓	✓	✓
ICE Futures Europe	HM	✓	✓	✓	✓	✓
ICE Futures USA	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange SAFEX	NM	✓	✓	✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange SAFEX	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Kansas City Board of Trade	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Korea Exchange	HM				✓	✓
MEFF BME Spanish Market	EWR	✓		✓	✓	✓
Montreal Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX Futures	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ OMX Nordic	EWR	✓		✓	✓	✓
NASDAQ OMX PHLX	HM	✓	✓	✓	✓	✓
New Zealand Exchange	HM	✓		✓	✓	✓
NYSE Amex Equities	HM	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE EURONEXT	EWR	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE - Liffe	EWR	✓	✓	✓	✓	✓
Oslo	EWR	✓		✓	✓	✓
Singapore Exchange	HM	✓		✓	✓	✓
Tokyo Financial Exchange	HM		✓			✓
Tokyo Stock Exchange	HM	✓	✓	✓	✓	✓
Wiener Börse (OTOB)	EWR	✓		✓	✓	✓

Die Abkürzungen in diesem Anhang III haben folgende Bedeutungen.

Abkürzungen	
--------------------	--

EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HM	Hauptmarkt
NM	Nebenmarkt
SM	Schwellenmarkt

*Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (Mitglieder vor Mai 2004) Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Mitglieder seit dem 1. Mai 2004)

EWR-Mitgliedstaaten sind:

Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz

ANHANG IV

BEFUGNISSE ZUR ANLAGE UND KREDITAUFNAHME DER GESELLSCHAFTEN

1. **Allgemeine Anlageregeln**

Das Vermögen eines jeden Fonds jeder Gesellschaft wird mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, aber auch unter Beachtung der Beschränkungen in Kapitel 5 des COLL Sourcebook („COLL 5“) und dem vorliegenden Prospekt. Diese Beschränkungen gelten für jeden Fonds und sind nachstehend zusammengefasst.

Die Befugnisse zur Anlage und Kreditaufnahme der Gesellschaften sind nachstehend zusammengefasst. Die Einschränkungen gelten für jede Gesellschaft getrennt.

1.1 **Umsichtige Risikostreuung**

Der ACD gewährleistet, dass die Anlageziele eines Fonds und dessen Anlagepolitik beachtet werden und bei der Anlage des Fondsvermögens das Risiko umsichtig gestreut wird.

1.2 **Deckung**

1.2.1 Wo das COLL Sourcebook den Abschluss einer Transaktion oder das Halten einer Anlage nur dann gestattet (z. B. Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise einbezahlte Wertpapiere und die allgemeine Annahme- oder Zeichnungsbefugnis), wenn mögliche Verpflichtungen aus den Anlagetransaktionen oder dem Halten nicht einen Verstoß gegen eine der Limits in COLL 5 bewirken würden, muss angenommen werden, dass die maximale mögliche Verbindlichkeit der Fonds nach einer anderen dieser Regeln ebenfalls festgelegt wurde.

1.2.2 Wo eine Bestimmung im COLL Sourcebook eine Anlagetransaktion oder das Halten einer Anlage nur dann gestattet, wenn diese Anlagetransaktion oder das Halten oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

1.2.2.1 ist anzunehmen, dass die Fonds durch die Anwendung einer dieser Regeln gleichzeitig auch jede weitere Pflicht

in Bezug auf Deckung einhalten, und

1.2.2.2 kein Deckungselement mehr als einmal eingesetzt werden darf.

2. **OGAW – Allgemeines**

2.1 Vorbehaltlich der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Fonds darf das Vermögen eines Fonds, sofern in COLL 5 nicht anders vorgesehen, nur aus einer oder allen der folgenden Anlagen bestehen:

2.1.1 übertragbare Wertpapiere,

2.1.2 zugelassene Geldmarktinstrumente,

2.1.3 zugelassene Derivaten und Termingeschäfte,

2.1.4 zugelassene Einlagen und

2.1.5 zugelassene Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

2.2 Die Anforderungen zur Streuung der Anlagen im Allgemeinen und in Bezug auf die Anlage in Staatspapieren oder sonstigen Wertpapieren öffentlicher Emittenten gelten nicht bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Zulassungsbescheids für den betreffenden Fonds (oder des Beginns des Erstangebots, falls dieses später beginnt), vorausgesetzt, die Anforderung in obigem Absatz 1.1, eine umsichtige Risikostreuung zu gewährleisten, wird eingehalten.

3. **Wertpapiere**

3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (Instrumente, die eine Verbindlichkeit schaffen oder anerkennen), Artikel 77A (alternative Anleihen für Finanzanlagen), Artikel 78 (Staatspapiere oder Wertpapiere öffentlicher Schuldner), Artikel 79 (Instrumente, die eine Berechtigung für Anlagen geben) und Artikel 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere darstellen) des Regulated Activities Order fällt.

3.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Papier nicht übertragen oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

3.3 Unter Anwendung von Absatz 3.2 des vorliegenden Anhangs auf eine Anlage, die durch eine Körperschaft ausgegeben wird und eine Anlage nach Artikel 76

(Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die eine Verbindlichkeit schaffen oder anerkennen) des Regulated Activities Order darstellen, kann die Notwendigkeit einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder von Mitgliedern oder Gläubigern derselben außer Acht gelassen werden.

- 3.4 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Wertpapierinhabers, sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, nicht auf einen derzeit vom Inhaber diesbezüglich noch unbezahlten Betrag beschränkt ist.
- 3.5 Ein Fonds darf nur in ein übertragbares Wertpapier investieren, wenn dieses folgende Kriterien erfüllt:
 - 3.5.1 der mögliche Verlust, der dem Fonds durch das Halten des übertragbaren Wertpapiers entstehen kann, ist auf den Betrag begrenzt, der dafür gezahlt wurde;
 - 3.5.2 seine Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des ACD, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber gemäß dem FCA Handbook nachzukommen;
 - 3.5.3 für das Wertpapier sind zuverlässige Bewertungen wie folgt erhältlich:
 - 3.5.3.1 für ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise existieren, die entweder Marktpreise sind oder Preise, die von emittentenunabhängigen Bewertungssystemen bereitgestellt werden;
 - 3.5.3.2 für ein übertragbares Wertpapier, das nicht an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, muss eine regelmäßige Bewertung stattfinden, die auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder eines kompetenten Investmentresearchs beruht;
 - 3.5.4 für das Wertpapier sind angemessene Informationen wie folgt erhältlich:
 - 3.5.4.1 für ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder

gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;

3.5.4.2 für ein übertragbares Wertpapier, das nicht an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen dem ACD regelmäßige und genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;

3.5.5 es ist begebbar und

3.5.6 seine Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des ACD angemessen erfasst.

3.6 Wenn dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu anderen Bestimmungen führen, wird davon ausgegangen, dass ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird,

3.6.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber nachzukommen, und

3.6.2 begebbar ist.

3.7 Bis zu 5 % des Fondsvermögens können in Optionsscheinen angelegt werden.

4. **Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen**

4.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt zum Zwecke der Anlage eines Fonds als übertragbares Wertpapier, wenn er die in Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt und,

4.1.1 falls der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmentfonds errichtet wurde,

4.1.1.1 er Corporate Governance-Mechanismen für Unternehmen unterliegt und,

4.1.1.2 falls eine andere Person Anlageverwaltungstätigkeiten in seinem Namen ausübt, diese Person nationalen Vorschriften über den Anlegerschutz unterliegt; oder

- 4.1.2 falls der geschlossene Fonds nach dem Vertragsrecht errichtet wurde,
 - 4.1.2.1 er Corporate Governance-Mechanismen unterliegt, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und
 - 4.1.2.2 er von einer Person verwaltet wird, die nationalen Vorschriften über den Anlegerschutz unterliegt.

5. **An andere Vermögenswerte gebundene Wertpapiere**

- 5.1 Ein Fonds darf in eine andere Anlage investieren, die zum Zwecke der Anlage eines Fonds als übertragbares Wertpapier gilt, sofern die Anlage
 - 5.1.1 die in obigem Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt und
 - 5.1.2 durch die Performance anderer Vermögenswerte besichert oder daran gebunden ist, die sich von denen, in die ein Fonds investieren kann, unterscheiden können.
- 5.2 Enthält eine in Absatz 5.1 genannte Anlage eingebettete Derivate als Komponente, gelten für diese Komponente die Anforderungen dieses Abschnitts in Bezug auf Derivate und Forwards.

6. **Zugelassene Geldmarktinstrumente**

- 6.1 Ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das in der Regel am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 6.2 Ein Geldmarktinstrument wird als in der Regel am Geldmarkt gehandelt betrachtet, wenn
 - 6.2.1 es bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 6.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 6.2.3 seine Rendite regelmäßig mindestens alle 397 Tage an die Lage am Geldmarkt angepasst wird; oder
 - 6.2.4 es ein Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiken hat, das dem eines Instruments mit einer in Absatz 6.2.1 oder Absatz 6.2.2 genannten

Laufzeit entspricht, oder Renditeanpassungen gemäß Absatz 6.2.3 unterliegt.

6.2.5 Ein Geldmarktinstrument wird als liquide angesehen, wenn es innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums mit begrenzten Kosten verkauft werden kann. Dabei ist die Verpflichtung des ACD zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber zu berücksichtigen.

6.2.6 Ein Geldmarktinstrument hat einen Wert, der jederzeit genau ermittelt werden kann, wenn fehlerfreie und zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Kriterien erfüllen:

6.2.6.1 sie ermöglichen dem ACD die Berechnung eines Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit dem Wert, zu dem das im Portfolio enthaltene Instrument zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht werden könnte; und

6.2.6.2 sie basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschließlich Systemen, die auf der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.

6.2.7 Bei einem Geldmarktinstrument, das normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wird davon ausgegangen, dass es liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit präzise bestimmt werden kann, wenn dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu einer anderen Bestimmung führen würden.

7. Erfordernis der Zulassung oder des Handels von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten an einem qualifizierten Markt

7.1 In einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente müssen:

7.1.1 an einem qualifizierten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden (wie in Absatz 8.3.1 oder Absatz 8.3.2 beschrieben); oder

7.1.2 an einem qualifizierten Markt gehandelt werden (wie in Absatz 8.4 beschrieben); oder

- 7.1.3 im Falle eines nicht an einem qualifizierten Markt zugelassenen oder gehandelten Geldmarktinstruments unter die Bestimmungen von Absatz 9.1 fallen; oder
- 7.1.4 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, sofern
 - 7.1.4.1 die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zu einem qualifizierten Markt beantragt wird, und
 - 7.1.4.2 diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist.
- 7.1.5 Ein Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente als die in Absatz 7.1 genannten investieren.

8. **System der qualifizierten Märkte: Zweck**

- 8.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen Anlagen eines Fonds gehandelt werden, vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zur Veräußerung der Anlage eine angemessene Qualität („qualifiziert“) aufweisen.
- 8.2 Wenn ein Markt nicht mehr qualifiziert ist, verlieren Anlagen an diesem Markt den Status von zugelassenen Wertpapieren. Es gilt die in obigem Absatz 7.1.5 genannte Beschränkung von Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren auf 10 %; daher wird eine Überschreitung dieses Limits, weil ein Markt nicht mehr qualifiziert ist, allgemein als unbeabsichtigte Übertretung betrachtet.
- 8.3 Ein Markt ist im Sinne der Regeln qualifiziert, wenn er:
 - 8.3.1 ein geregelter Markt entsprechend der Definition im FCA Handbook oder
 - 8.3.2 ein Markt in einem EWR-Mitgliedsland ist, der geregelt ist, regelmäßig arbeitet und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 8.4 Ein nicht unter Absatz 8.3 des vorliegenden Anhangs fallender Markt ist im Sinne von COLL 5 qualifiziert, wenn:
 - 8.4.1 gemäß einer Entscheidung des ACD nach Beratung mit und Benachrichtigung der Depotbank der Markt für die Anlage von oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;

8.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist, und

8.4.3 die Depotbank angemessene Sorge dafür trägt, dass:

8.4.3.1 angemessene Hinterlegungsmöglichkeiten für die an diesem Markt gehandelte Anlage bereitgestellt werden können, und

8.4.3.2 der ACD alle angemessenen Schritte unternommen hat, um festzustellen, ob dieser Markt qualifiziert ist.

8.5 In Absatz 8.4.1 darf ein Markt nur dann als qualifiziert angesehen werden, wenn er geregelt ist, regelmäßig arbeitet, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde als ein Markt, eine Börse oder eine selbstregulierende Organisation anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, über angemessene Liquidität verfügt und geeignete Vorkehrungen für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an Anleger oder deren Order aufweist.

9. **Geldmarktinstrumente eines regulierten Emittenten**

9.1 Zusätzlich zu den an einem qualifizierten Markt zugelassenen oder gehandelten Instrumenten kann ein Fonds in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, sofern es die folgenden Anforderungen erfüllt:

9.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen; und

9.1.2 das Instrument ist in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 9.2.3 emittiert oder garantiert.

9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht an einem qualifizierten Markt gehandelt wird, gilt als zum Zwecke des Schutzes der Anleger und Einlagen reguliert, wenn:

9.2.1 das Instrument ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist;

9.2.2 für das Instrument angemessene Informationen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit dem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 11 erhältlich sind; und

9.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

10. Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten

- 10.1 Ein Fonds kann in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, wenn es:
- 10.1.1 von einer der folgenden Institutionen emittiert oder garantiert ist:
 - 10.1.1.1 einer zentralstaatlichen Körperschaft eines EWR-Mitgliedslandes oder, sofern das EWR-Mitgliedsland ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation;
 - 10.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines EWR-Mitgliedslandes;
 - 10.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Mitgliedslandes;
 - 10.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
 - 10.1.1.5 einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation;
 - 10.1.1.6 einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedsland angehört; oder
 - 10.1.2 von einer Körperschaft begeben wird, deren sämtliche Wertpapiere auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden oder
 - 10.1.3 von einem Institut emittiert oder garantiert werden, das:
 - 10.1.3.1 gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist; oder
 - 10.1.3.2 Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält.
- 10.2 Die Anforderung in Absatz 10.1.3.2 gilt als von einem Institut erfüllt, wenn dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält und wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
- 10.2.1 Es hat seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;

- 10.2.2 Es hat seinen Sitz in einem OECD-Land, das zur Gruppe der 10 gehört;
- 10.2.3 Es verfügt mindestens über ein Investment-Grade-Rating;
- 10.2.4 Auf der Grundlage einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für diesen Emittenten geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

11. **Angemessene Informationen für Geldmarktinstrumente**

11.1 Im Falle eines Geldmarktinstruments, das gemäß Absatz 10.1.2 zugelassen ist oder von einer Einrichtung der in COLL 5.2.10EG genannten Art emittiert wurde oder von einer Körperschaft gemäß Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäß Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde, jedoch nicht von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäß Absatz 10.1.1.1 garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

- 11.1.1 Informationen über die Emission und das Emissionsverfahren sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, deren Richtigkeit von entsprechend qualifizierten Dritten, die den Anweisungen des Emittenten nicht unterliegen, bestätigt wird;
- 11.1.2 regelmäßige Aktualisierungen dieser Informationen und sobald ein wesentliches Ereignis eintritt, und
- 11.1.3 verfügbare zuverlässige statistische Angaben zur Emission oder zum Emissionsverfahren.

11.2 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments, das von einer Einrichtung gemäß Absatz 10.1.3 ausgegeben oder garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

- 11.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsverfahren oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
- 11.2.2 regelmäßige Aktualisierungen dieser Informationen und sobald ein wesentliches Ereignis eintritt, und

- 11.2.3 verfügbare zuverlässige statistische Angaben über die Emission oder das Emissionsverfahren oder sonstige Angaben, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 11.3 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments:
 - 11.3.1 gemäß den Absätzen 10.1.1.1, 10.1.1.4, 10.1.1.5 oder
 - 11.3.2 das von einer Körperschaft gemäß Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäß Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde und von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäß Absatz 10.1.1.1 garantiert ist;
 - 11.3.3 müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsverfahren oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments zur Verfügung stehen.

12. **Streuung: Allgemeines**

- 12.1 Diese Regel über die Streuung gilt nicht für Staatspapiere und sonstige Wertpapiere öffentlicher Emittenten.
- 12.2 Im Sinne dieser Anforderung sind Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, als eine einzige Körperschaft anzusehen.
- 12.3 Nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes eines Fonds dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- 12.4 Bis zu 5 % des Wertes des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzigen Emittenten begeben worden sind, wobei jedoch das Limit von 5 % in Bezug auf bis zu 40 % des Vermögenswertes eines Fonds auf 10 % angehoben wird (gedeckte Anleihen müssen bei der Berechnung des Limits von 40 % nicht berücksichtigt werden). Für diese Zwecke werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere wie das zugrunde liegende Wertpapier behandelt.
- 12.5 Für gedeckte Anleihen kann die Grenze von 5 % auf 25 % des Wertes des Fondsvermögens angehoben werden. Voraussetzung ist, dass wenn der Fonds

über 5 % in gedeckte Anleihen investiert, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, der Gesamtwert der gedeckten Anleihen 80 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet. Derzeit darf keiner der Fonds in gedeckte Anleihen investieren.

12.6 Das Ausfallrisiko bei OTC-Derivaten darf 5 % des Vermögenswerts eines Fonds nicht überschreiten. Dieses Limit steigt auf 10 %, wenn der Kontrahent eine zugelassene Bank ist.

12.7 Bis zu 20 % des Wertes des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von der gleichen Unternehmensgruppe begeben worden sind.

12.8 Nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes eines Fonds dürfen aus Anteilen eines beliebigen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen. Jeder der Fonds hat ein eigenes Limit in Bezug auf den Umfang seiner Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in Anhang I erläutert. Dieses Limit kann in Übereinstimmung mit dem COLL-Sourcebook angehoben oder reduziert werden.

12.9 Das FCA Handbook sieht vor, dass unter Anwendung der Limits in den Absätzen 12.3, 12.4 und 12.6 sowie vorbehaltlich des Absatzes 12.5 nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes eines Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der folgenden Positionen bestehen dürfen:

12.9.1 Wertpapiere (einschließlich gedeckten Anleihen) oder zugelassene Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von, oder

12.9.2 Einlagen bei oder

12.9.3 Engagements aus Transaktionen in OTC- Derivaten mit nur einer Körperschaft.

13. **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**

13.1 Der ACD muss sicherstellen, dass für das Kontrahentenrisiko, das sich aus einem OTC-Derivat ergibt, die in den obigen Absätzen 12.6 und 12.9 aufgeführten Beschränkungen gelten.

13.2 Bei der Berechnung des Ausfallrisikos in Bezug auf einen Kontrahenten eines Fonds gemäß den Grenzwerten in Absatz 12.6 muss der ACD den positiven

Mark-to-Market-Wert des OTC-Derivatkontrakts mit dem jeweiligen Kontrahenten ansetzen.

- 13.3 Ein ACD darf die OTC-Derivatpositionen eines Fonds mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern er in die Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds rechtlich durchzusetzen.
- 13.4 Die Saldierungsvereinbarungen im obigen Absatz 13.3 sind nur für OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig und gelten nicht für sonstige Engagements des Fonds bei demselben Kontrahenten.
- 13.5 Der ACD kann das Risiko des Fondsvermögens gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats durch den Empfang von Sicherheiten reduzieren. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in der Nähe ihrer jeweiligen Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- 13.6 Der ACD muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos gemäß den Beschränkungen in Absatz 12.6 Sicherheiten berücksichtigen, wenn diese im Namen eines Fonds an einen OTC-Kontrahenten übertragen werden.
- 13.7 Gemäß Absatz 13.6 übertragene Sicherheiten können nur dann saldiert berücksichtigt werden, wenn der ACD in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem entsprechenden Kontrahenten im Namen des jeweiligen Fonds rechtlich durchzusetzen.
- 13.8 Der ACD muss die in Absatz 12.6 aufgeführten Emittentenkonzentrationsgrenzen auf Grundlage des zugrunde liegenden, durch den Einsatz von OTC-Derivaten geschaffenen Risikos gemäß dem Commitment-Ansatz berechnen.
- 13.9 In Bezug auf das sich gemäß Absatz 12.9 aus OTC-Derivaten ergebende Risiko muss der ACD sämtliche Kontrahentenrisiken aus den OTC-Derivaten bei der Berechnung berücksichtigen.

14. **Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner**

- 14.1 Der folgende Abschnitt betrifft Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner („solche Wertpapiere“).
- 14.2 Wenn nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens in Staatspapieren und anderen öffentlichen Wertpapieren einer einzigen Körperschaft angelegt werden, besteht kein Limit für den Betrag, der in solchen Wertpapieren oder bei

einer beliebigen Emission angelegt werden kann.

14.3 Der Fonds kann mehr als 35 % des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die von einem beliebigen Emittenten begeben wurden, sofern:

14.3.1 der ACD, bevor ein solches Investment getätigt wird, sich mit der Depotbank beraten hat und aufgrund dessen der Auffassung ist, dass der Emittent solcher Wertpapiere unter Berücksichtigung des Anlageziele des zugelassenen Fonds geeignet ist;

14.3.2 nicht mehr als 30 % des Vermögenswertes eines Fonds aus solchen Wertpapieren einer beliebigen Emission bestehen;

14.3.3 das Vermögen eines Fonds solche Wertpapiere umfasst, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, die von diesem oder einem anderen Emittenten begeben sein können;

14.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen erfolgt sind.

14.4 **Nur für Investec Funds Series ii:**

Zur Verfolgung der obigen Ziele dürfen mehr als 35 % des Vermögens der Gesellschaft bzw. der Teilfonds in Staatspapieren und anderen Wertpapieren öffentlicher Schuldner angelegt werden, die von Großbritannien, Nordirland, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Schweden, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder von der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Karibischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Guaranteed Export Finance Corporation PLC, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Weltbank emittiert oder garantiert sind.

Ungeachtet des Absatzes 12.1 und vorbehaltlich der obigen Absätze 14.2 und 14.3 werden bei der Anwendung der in Absatz 12.9 genannten Grenze von 20 % für ein und denselben Emittenten Staatspapiere und andere Wertpapiere öffentlicher Einrichtungen von diesem Emittenten berücksichtigt.

Nur für Investec Funds Series iii:

Zur Verfolgung der obigen Ziele dürfen mehr als 35 % des Vermögens der Gesellschaft bzw. der Teilfonds in Staatspapieren und anderen Wertpapieren öffentlicher Schuldner angelegt werden, die von Großbritannien, Nordirland, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Schweden, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder von der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Karibischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Guaranteed Export Finance Corporation PLC, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Weltbank emittiert oder garantiert sind.

Ungeachtet des Absatzes 12.1 und vorbehaltlich der obigen Absätze 14.2 und 14.3 werden bei der Anwendung der in Absatz 12.9 genannten Grenze von 20 % für ein und denselben Emittenten Staatspapiere und andere Wertpapiere öffentlicher Einrichtungen von diesem Emittenten berücksichtigt.

15. Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen

15.1 Das Vermögen eines Fonds kann, vorbehaltlich der fondsspezifischen Limits in Anhang 1, in Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („zweite Einrichtung“) investiert werden, sofern die zweite Einrichtung alle folgenden Bedingungen erfüllt und höchstens 30 % des OGAW in zweite Einrichtungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 15.1.1.2 bis 15.1.1.5 investiert werden.

15.1.1 15.1.1 Die zweite Einrichtung muss:

15.1.1.1 die notwendigen Bedingungen erfüllen, um die Rechte aufgrund der OGAW-Richtlinie auszuüben; oder

15.1.1.2 gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt sein; oder

- 15.1.1.3 als Nicht-OGAW zugelassen sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) OGAW-Richtlinie erfüllt werden); oder
 - 15.1.1.4 in einem anderen EWR-Mitgliedsland zugelassen sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) OGAW-Richtlinie erfüllt werden); oder
 - 15.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (außer einem anderen EWR-Staat) zugelassen sein, das:
 - (i) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und
 - (ii) die Verwaltungsgesellschaft, die Satzung und die Depotbankvereinbarungen des Fonds genehmigt hat;
 (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden).
- 15.1.2 Für die zweite Einrichtung gelten Bedingungen, die untersagen, dass mehr als 10 % des Vermögenswertes eines Fonds aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen. Wenn es sich bei der zweiten Einrichtung um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen der Absätze 15.1.2, 15.2, 15.3, 15.4 sowie des Absatzes 12 für jeden Teilfonds so, als ob es sich um eine separate Einrichtung handelte.
- 15.1.3 Das einem Fonds zuzuschreibende Vermögen kann vorbehaltlich der Anforderungen aus dem nachfolgenden Absatz 15.1.4 Anteile an einem anderen Fonds der gleichen Gesellschaft (der „zweite Fonds“) umfassen.
- 15.1.4 Ein Fonds kann in Anteile eines zweiten Fonds investieren oder diese veräußern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 15.1.4.1 Der zweite Fonds hält keine Anteile an einem anderen Fonds in der gleichen Gesellschaft.
 - 15.1.4.2 Die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen 15.2 und 15.4 werden erfüllt; und

15.1.4.3 Nicht mehr als 35 % des Vermögenswertes des investierenden oder veräußernden Fonds dürfen aus Anteilen des zweiten Fonds bestehen.

- 15.2 Anlagen dürfen nur in einem zweiten Fonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden, wenn der Prospekt zweifellos angibt, dass die Fonds solche Anlagen eingehen können.
- 15.3 Die Fonds dürfen, vorbehaltlich des oben unter 15.1 angegebenen Limits, in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich eines zweiten Fonds) anlegen, die vom ACD verwaltet oder betrieben werden oder deren Authorised Corporate Director der ACD der Fonds oder eines seiner verbundenen Unternehmen ist.
- 15.4 Wenn der Fonds Anteile an einem zweiten Fonds oder Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben wird, erwirbt oder veräußert, muss der ACD dem Fonds zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags den Betrag einer etwaigen Vorabgebühr für den Kauf oder, im Fall der Veräußerung, eine etwaige Veräußerungsgebühr zahlen.
- 15.5 Wenn ein Großteil des Vermögens eines Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert wird, beläuft sich die maximal zulässige Managementgebühr für den betreffenden Fonds und für die Organismen, in die dieser investiert, auf 6 % p. a.

16. **Anlage in unbezahlten und teilweise eingezahlten Wertpapieren**

- 16.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument, für das ein beliebiger Betrag noch unbezahlt ist, fällt nur dann unter die Anlagevollmacht, wenn vernünftigerweise abzusehen ist, dass der Betrag jeder bestehenden und potenziellen Zahlungsaufforderung für jede unbezahlte Summe vom Fonds zum geforderten Zeitpunkt ohne Zuwiderhandlung gegen die Regeln in COLL 5 gezahlt werden kann.

17. **Derivate: Allgemeines**

Alle Fonds dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.

Wenn dies als Bestimmung eines Derivatkontrakts vorgesehen ist, bieten und/oder erhalten die Kontrahenten, mit denen die Fonds außerbörslich gehandelte („OTC“-) Derivatkontrakte eingehen, eine Sicherheit für/von den Fonds. Diese Sicherheit besteht normalerweise aus Barmitteln in US-Dollar oder Pfund Sterling und/oder G7-Staatsanleihen, und wenn eine solche Sicherheit für einen Fonds gestellt wird, wird sie von der unabhängigen Depotbank gehalten. Der Fonds besitzt die vollständige rechtliche Eigentümerschaft an dieser Sicherheit. Falls der Kontrahent seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird, wird diese Sicherheit dazu verwendet, dem Fonds zu ermöglichen, das OTC-Derivat-Engagement gegenüber dem Kontrahenten auszugleichen. Zwar deckt diese Sicherheit möglicherweise nicht den vollen Wert des OTC-Derivat-Engagements gegenüber dem Kontrahenten ab; wenn dies als Bestimmung des Derivatkontrakts vorgesehen ist und sobald der geldliche Mindest-Schwellenwert für das Engagement erreicht ist, strebt sie jedoch stets an, mindestens 95 % des Wertes des OTC-Derivat-Engagements gegenüber dem Kontrahenten abzudecken.

Die Sicherheit bietet daher den Anteilhabern eine gewisse Minderung des Kontrahentenrisikos bei OTC-Derivat-Transaktionen. Der Anlagemanager bestimmt die Höhe des Sicherheitsabschlags für unbare Vermögenswerte, die als Sicherheit empfangen werden, unter Berücksichtigung der Merkmale der Vermögenswerte, wie der Kreditwürdigkeit der Emittenten, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominelle Verringerung des Marktwertes unbarer Vermögenswerte, um einen Puffer gegen mögliche zukünftige Rückgänge des Marktwertes dieser Vermögenswerte zu schaffen.

Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

- 17.1 Eine Transaktion in Derivaten oder Termingeschäften für einen Fonds darf nur eingegangen werden, wenn die Transaktion einer der Arten entspricht, die nachfolgend in Absatz 18 (Zugelassene Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)) beschrieben sind, und die Transaktion gedeckt ist, wie in Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) des vorliegenden Anhangs verlangt.
- 17.2 Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, darf das Risiko der Basiswerte die im COLL Sourcebook genannten Limits in Bezug auf Streuung (COLL 5.2.11R

Spread: General; COLL 5.2.12R Spread: government and public securities) nicht übersteigen; ausgenommen hiervon sind indexbasierte Derivate, für die die nachfolgenden Regeln gelten.

- 17.3 Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dies hinsichtlich der Einhaltung dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.
- 17.4 In ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die die folgenden Kriterien erfüllt:
- 17.4.1 Diese Komponente kann einen Teil oder alle Cashflows aus einem übertragbaren Wertpapier oder zugelassenen Geldmarktinstrument, das als Basisvertrag fungiert, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen verändern. Die Cashflows sind daher ähnlichen Schwankungen ausgesetzt wie ein freistehendes Derivat;
 - 17.4.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden; und
 - 17.4.3 es hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder zugelassenen Geldmarktinstruments.
- 17.5 In ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem zugelassenen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als ein separates Instrument anzusehen.
- 17.6 Wenn ein Fonds in einem indexbasierten Derivat anlegt und sofern der entsprechende Index in den Geltungsbereich von Absatz 19 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes) fällt, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index für die Zwecke von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R nicht berücksichtigt werden.

18. **Zugelassene Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)**

- 18.1 Ein Derivatgeschäft muss zugelassen sein oder Absatz 22 (Transaktionen in OTC-Derivaten) einhalten.
- 18.2 Bei einem Derivatgeschäft müssen die Basiswerte aus einer oder mehreren der folgenden Positionen bestehen, auf die die Einrichtung sich bezieht: Wertpapiere, zugelassene Geldmarktinstrumente, die gemäß den Absätzen 7.1.1 bis 7.1.3, zugelassen sind, Einlagen, gemäß diesem Absatz zugelassene Derivate, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäß Absatz 15 (Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen) zugelassen sind, Finanzindizes, welche die in 19 genannten Kriterien erfüllen, Zinssätze, Devisenkurse und Devisen.
- 18.3 Ein Geschäft in einem zugelassenen Derivat muss auf einem qualifizierten Derivatmarkt oder nach dessen Regeln erfolgen.
- 18.4 Ein Geschäft in einem Derivat darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinen Anlagezielen entsprechend der Satzung der Einrichtung und der zuletzt veröffentlichten Ausgabe seines Prospekts abweicht.
- 18.5 Ein Geschäft in einem Derivat darf nicht mit dem Zweck ausgeführt werden, die Möglichkeit eines ungedeckten Verkaufs eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, von zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder von Derivaten zu schaffen, sofern der Verkauf nicht als Leerverkauf anzusehen ist, wenn die Bedingungen in COLL 5.2.22AG(1) erfüllt sind.
- 18.6 Ein jedes Termingeschäft muss mit einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank erfolgen.

19. **Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes**

- 19.1 Die in Absatz 18.2 genannten Finanzindizes erfüllen folgende Kriterien:
 - 19.1.1 der Index ist hinreichend diversifiziert;
 - 19.1.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - 19.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 19.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:

- 19.2.1 er so zusammengesetzt ist, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf eine Komponente die Performance des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen;
 - 19.2.2 falls er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds investieren darf, seine Zusammensetzung zumindest entsprechend den in diesem Abschnitt genannten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration diversifiziert ist; und
 - 19.2.3 falls er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds nicht investieren darf, er in einer Weise diversifiziert ist, die der Diversifizierung entspricht, welche durch die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 19.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn
- 19.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Weise bewertet;
 - 19.3.2 er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmäßig überprüft oder angepasst wird, um sicherzustellen, dass er fortwährend die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
 - 19.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind und den Nutzern gegebenenfalls seine Nachbildung erlauben.
- 19.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 19.4.1 seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren zum Bezug von Kursen sowie zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschließlich Verfahren zur Kursermittlung bei Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist; und
 - 19.4.2 rechtzeitig und auf breiter Basis wesentliche Informationen über Angelegenheiten wie Berechnung, Anpassung, Methoden, Indexveränderungen oder operative Schwierigkeiten bei der Bereitstellung aktueller oder genauer Informationen zur Verfügung gestellt werden.

19.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte bei einem Derivategeschäft nicht die für einen Finanzindex geltenden Anforderungen, sind die Basiswerte bei dieser Transaktion, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf andere Basiswerte gemäß Absatz 18.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten zu betrachten.

20. **Transaktionen zum Erwerb von Vermögensgegenständen**

20.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das dazu führen würde oder könnte, dass Vermögen für Rechnung eines Fonds übergeben wird, darf nur abgeschlossen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung dieses Fonds gehalten werden kann und der ACD angemessen dafür Sorge getragen hat, dass die Übergabe des Vermögens entsprechend der Transaktion nicht zu einer Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt.

21. **Anforderung der Deckung von Verkaufspositionen**

21.1 Eine Vereinbarung durch oder im Auftrag eines Fonds zur Veräußerung von Vermögenswerten oder Rechten kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtung, die Veräußerung durchzuführen, und jede ähnliche Verpflichtung von diesem Fonds umgehend erfüllt werden kann, indem die Übergabe des Vermögensgegenstands erfüllt oder die Abtretung von Rechten erfolgt, und der genannte Vermögensgegenstand und die genannten Rechte zum Vertragszeitpunkt im Besitz eines Fonds sind. Diese Anforderung gilt nicht für eine Einlage.

22. **Transaktionen in OTC-Derivaten**

22.1 Eine jede Transaktion in OTC-Derivaten gemäß Absatz 18.1 muss:

22.1.1 in einem Future-Kontrakt, einer Option oder einem Differenzgeschäft und

22.1.2 mit einem zugelassenen Kontrahenten erfolgen. Ein Kontrahent bei einer Transaktion in Derivaten ist nur zugelassen, wenn es sich dabei um eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank oder um eine natürliche Person handelt, deren Zulassung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Beschränkungen) gemäß dem FCA Register oder deren Zulassung in ihrem Land ihr gestattet, die Transaktion auf eigene Rechnung und außerbörslich einzugehen;

22.1.3 zu genehmigten Bedingungen erfolgen, d. h. die Bedingungen der Transaktion werden nur genehmigt, wenn der ACD mindestens täglich eine zuverlässige und überprüfbare Bewertung hinsichtlich dieser

Transaktion durchführt, die ihrem beizulegenden Zeitwert entspricht und die nicht nur auf den Marktkursen des Kontrahenten beruht, und eine oder mehrere weitere Transaktionen eingehen kann, um diese Transaktion zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, zu realisieren oder glattzustellen; und

22.1.4 zur zuverlässigen Bewertung geeignet sein. Eine Transaktion in Derivaten ist nur dann zur zuverlässigen Bewertung geeignet, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass sie über die gesamte Laufzeit des Derivats (sofern die Transaktion eingegangen wird) fähig ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten:

22.1.4.1 auf der Grundlage eines aktuellen Marktwertes, der als zuverlässig vereinbart wurde; oder

22.1.4.2 wenn der in Absatz 22.1.4.1 genannte Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preismodells, das nach Ansicht des ACD und der Depotbank eine angemessene anerkannte Methode verwendet; und

22.1.5 einer überprüfbaren Bewertung unterliegen: Ein Derivategeschäft unterliegt einer überprüfbaren Bewertung nur, wenn die Bewertung über die gesamte Laufzeit des Derivats (sofern die Transaktion eingegangen wird) wie folgt überprüft wird:

22.1.5.1 von einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des Derivats unabhängig ist, und zwar mit angemessener Häufigkeit und derart, dass der ACD sie überprüfen kann; oder

22.1.5.2 von einer Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

Für die Zwecke von obigem Absatz 22.1.3 bezeichnet „beizulegender Zeitwert“ den Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

23. **Bewertung von OTC-Derivaten**

23.1 Für die Zwecke von Absatz 22.1.3 muss der ACD:

- 23.1.1 Vereinbarungen und Verfahren einrichten, umsetzen und aufrecht erhalten, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung der Risiken eines Fonds aus OTC-Derivaten gewährleisten; und
 - 23.1.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer angemessenen, präzisen und unabhängigen Beurteilung unterzogen wird.
- 23.2 Sofern die im obigen Absatz 23.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Maßnahmen durch Dritte umfassen, muss der ACD die Anforderungen von SYSC 8.1.13 R (Zusatzanforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due-Diligence-Anforderungen für AFMs von OGAW) erfüllen.
- 23.3 Die in Absatz 23.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren müssen:
- 23.3.1 angemessen sein und dem Wesen und der Komplexität des jeweiligen OTC-Derivats entsprechen; und
 - 23.3.2 angemessen dokumentiert werden.
- 24. Risikomanagement**
- 24.1 Der ACD wendet einen von der Depotbank geprüften und bei der FCA eingereichten Risikomanagementprozess (einschließlich Risikomanagementrichtlinie) gemäß COLL 6.12.3R an, der ihn in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Positionen eines Fonds sowie deren jeweiligen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu messen. Die folgenden Detailangaben zum Risikomanagementprozess müssen der FCA regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, mitgeteilt werden:
- 24.1.1 Ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der innerhalb des Fonds zu verwendenden Derivate und Termingeschäfte, einschließlich ihrer jeweiligen zugrunde liegenden Risiken und anwendbaren quantitativen Beschränkungen.
 - 24.1.2 Die Methoden zur Einschätzung der Risiken von Derivaten und Termingeschäften.
25. Der ACD muss die FCA im Voraus über wesentliche Änderungen an den oben aufgeführten Angaben informieren.

26. **Anlagen in Einlagen**

- 26.1 Ein Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank anlegen, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und spätestens in zwölf Monaten fällig werden.

27. **Wesentlicher Einfluss**

- 27.1 Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft begeben wurden und mit einem Stimmrecht (mit oder ohne Beschränkung) ausgestattet sind, welches auf der Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgeübt werden kann, wenn

27.1.1 die unmittelbar vor dem Erwerb in den Beständen der Gesellschaft geführten Wertpapiere ihr wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Körperschaft verleihen; oder

27.1.2 der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss verleiht.

- 27.2 Im Sinne von Absatz 27.1 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft hat, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte der Körperschaft ausübt oder Kontrolle über die Ausübung hat (unter Außerachtlassung jeglicher vorübergehenden Aussetzung von Stimmrechten bezüglich der übertragbaren Wertpapiere der Körperschaft).

28. **Konzentration**

Ein OGAW:

- 28.1 darf keine anderen Wertpapiere (außer Schuldtiteln) erwerben, die:

28.1.1 nicht mit einem Stimmrecht zu beliebigen Angelegenheiten einer Hauptversammlung der Körperschaft ausgestattet sind; und

28.1.2 die mehr als 10 % der von dieser Körperschaft begebenen Wertpapiere entsprechen,

- 28.2 darf nicht mehr als 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten erwerben;

- 28.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;

28.4 darf nicht mehr als 10 % der zugelassenen Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben;

28.5 muss nicht die Limits in den Absätzen 28.2, 28.3 und 28.4 des vorliegenden Anhangs einhalten, wenn zum Zeitpunkt des Kaufs der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

29. **Einrichtungen, die einen Index nachbilden**

29.1 Ungeachtet COLL 5.2.11R (Streuung: Allgemeines) kann ein Fonds bis zu 20 % des Vermögenswerts in Anteilen und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es ausdrückliche Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines relevanten Index entsprechend der nachstehenden Definition nachzubilden.

29.2 Unter Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index ist die Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index zu verstehen, einschließlich der Verwendung von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements erlaubt sind.

29.3 Das Limit von 20 % kann für einen bestimmten Fonds auf bis zu 35 % des Vermögenswerts angehoben werden, allerdings nur in Bezug auf eine Einrichtung und sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

29.4 Im Fall eines Fonds, der einen Index nachbildet, muss das Fondsvermögen nicht die exakte Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index aufweisen, wenn das Anlageziel des Fonds in der Erzielung eines Ergebnisses besteht, das mit der Nachbildung eines Index in Einklang steht, und nicht in einer genauen Nachbildung.

29.5 Die o. g. Indizes erfüllen folgende Kriterien:

29.5.1 Die Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;

29.5.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und

29.5.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

- 29.6 Die Zusammensetzung eines Index ist hinreichend diversifiziert, wenn seine Komponenten die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an Streuung und Konzentration erfüllen.
- 29.7 Ein Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage dar, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methode verwendet, die in der Regel nicht zum Ausschluss eines Hauptemittenten des Marktes führt, auf den er sich bezieht.
- 29.8 Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 29.8.1 er für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - 29.8.2 der Indexanbieter unabhängig von dem den Index nachbildenden OGAW ist; dies hindert Indexanbieter und den OGAW nicht daran, Teil derselben Gruppe zu sein, sofern wirksame Maßnahmen zur Kontrolle von Interessenkonflikten bestehen.

30. **Mit Derivaten verbundenes Risiko**

- 30.1 Die Fonds können in Derivaten und Termingeschäften anlegen, sofern das Risiko, das einem Fonds durch diese Transaktion entsteht, aus dem Fondsvermögen ausreichend gedeckt ist. Das Risiko umfasst jegliche anfängliche Aufwendung hinsichtlich dieser Transaktion.
- 30.2 Die Deckung gewährleistet, dass ein Fonds nicht dem Risiko eines Verlustes von Vermögenswerten einschließlich Geld ausgesetzt ist, der den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt. Daher muss ein Fonds ein Fondsvermögen halten, dessen Wert oder Betrag dem Risiko im Zusammenhang mit einer derivativen Verbindlichkeit, die dieser Fonds eingegangen ist, entspricht. Im nachstehenden Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) sind die Anforderungen an die Deckung dieses Fonds im Einzelnen angegeben.
- 30.3 Ein Future ist als eine Verbindlichkeit, die ein Fonds eingegangen ist, zu betrachten (insofern der Future, solange er nicht glattgestellt ist, die Übergabe oder Annahme und Bezahlung von etwas erfordert); eine verkaufte Option ist als eine Verbindlichkeit, die der Fonds eingegangen ist, zu betrachten (insofern sie gegebenenfalls das Ausübungsrecht an einen Dritten überträgt und damit ein Risiko schafft); und eine gekaufte Option ist als ein Recht zu betrachten (insofern der Käufer, falls gewünscht, das Recht ausüben kann, vom Aussteller die Übergabe und Annahme und Bezahlung von etwas zu verlangen).

- 30.4 Die Deckung bezüglich eines Derivat- oder Termingeschäfts darf nicht zur Deckung bezüglich eines anderen Derivat- oder Termingeschäfts verwendet werden.
- 31. Deckung von Anlagen in Derivaten**
- 31.1 Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte anlegen, sofern:
- 31.1.1 sein Gesamtrisiko in Bezug auf im Fonds gehaltene Derivate und Termingeschäfte den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigt; und
- 31.1.2 sein Gesamtengagement beim Basiswert nicht die Summe der im obigen Absatz 12 festgelegten Anlagebeschränkungen übersteigt.
- 32. Deckung und Kreditaufnahme**
- 32.1 Barmittel aus einer Kreditaufnahme, wobei der ACD in begründeter Weise davon ausgeht, dass der Kreditgeber eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank ist, stehen nicht als Deckung gemäß Absatz 31 zur Verfügung, außer wenn nachstehender Absatz 32.2 Anwendung findet.
- 32.2 Wenn ein Fonds für die Zwecke dieses Absatzes einen Währungsbetrag bei einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung in mindestens der Höhe dieses Kredits gemäß Absatz 32.1 vorläufig als Einlage beim Kreditgeber (oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten) hält, gilt dieser Absatz 32.2, als ob die aufgenommene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre.
- 33. Berechnung des Gesamtrisikos**
- 33.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.
- 33.2 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines von ihm verwalteten Fonds entweder:
- 33.2.1 als das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich den in Absatz 17 (Derivate: Allgemeines) erwähnten eingebetteten Derivaten) geschaffene inkrementelle Risiko bzw. die hierdurch geschaffene inkrementelle Hebelung, die maximal 100 % des Nettowerts des Fondsvermögens betragen darf, oder
- 33.2.2 als das Marktrisiko des Fondsvermögens berechnen.

- 33.3 Für die Zwecke dieses Abschnitts muss das Risiko unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidierung von Positionen verfügbaren Zeit berechnet werden.
- 33.4 Der ACD hat für die Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds entweder
- 33.4.1 den Commitment-Ansatz oder
 - 33.4.2 den Value-at-Risk-Ansatz zu verwenden.
- 33.5 Der ACD muss sicherstellen, dass die gewählte Methode angemessen ist. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:
- 33.5.1 die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie;
 - 33.5.2 die Arten und die Komplexität der verwendeten Derivate und Termingeschäfte; und
 - 33.5.3 der Anteil des Fondsvermögens, der Derivate und Termingeschäfte umfasst.
- 33.6 Sofern ein Fonds Techniken und Instrumente wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß Absatz 35 (Aktienleihe) einsetzt, um eine zusätzliche Hebelung oder ein zusätzliches Marktrisiko zu schaffen, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
34. **Commitment-Ansatz**
- 34.1 Sofern der ACD für die Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz anwendet, muss er:
- 34.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Termingeschäfte (einschließlich den in Absatz 17 (Derivate: Allgemeines) erwähnten eingebetteten Derivaten) anwendet, ganz gleich, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Reduzierung von Risiken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements gemäß Absatz 35 (Aktienleihe) eingesetzt werden; und

- 34.1.2 sämtliche Derivate oder Termingeschäfte in den Marktwert einer äquivalenten Position des Basiswerts des jeweiligen Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- 34.2 Der ACD kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 34.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen keine offensichtlichen und wesentlichen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Reduzierung des Risikos führen.
- 34.4 Sofern der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds schafft, braucht das zugrunde liegende Risiko bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt zu werden.
- 34.5 Bei Verwendung des Commitment-Ansatzes brauchen bei der Berechnung des Gesamtrisikos vorläufige Kreditaufnahmevereinbarungen, die gemäß Absatz 39 (Kreditaufnahmebefugnisse) im Namen des Fonds abgeschlossen werden, nicht berücksichtigt zu werden.
35. **Aktienleihe**
- 35.1 Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften oder Pensionsgeschäften für Rechnung eines Fonds im Hinblick auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für diesen Fonds und damit seine Anleger ist gestattet.
- 35.2 Die in diesem Abschnitt zugelassene spezifische Methode der Aktienleihe ist eigentlich keine Transaktion, die einem Leihgeschäft im herkömmlichen Sinne entspricht. Es handelt sich eher um ein Geschäft, wie es in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben ist, wobei der Leihgeber dem Leihnehmer Wertpapiere in einer anderen Weise als dem Verkauf überträgt und der Leihnehmer diese Wertpapiere oder Wertpapiere in gleicher Menge und Art zu einem späteren Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgibt. Guten Marktpraktiken entsprechend findet noch eine weitere Transaktion statt, bei der Vermögenswerte übertragen werden, um dem „Leihgeber“ eine Sicherheit zu stellen, die das Risiko einer zukünftigen unzureichenden Rückübertragung der Wertpapiere abdeckt.
- 35.3 Die in diesem Abschnitt genehmigte Wertpapierleihe kann von einem Fonds durchgeführt werden, wenn sie nach der begründeten Ansicht des Fonds

geeignet ist, zusätzliche Erträge mit einem annehmbaren Risiko zu erwirtschaften.

- 35.4 Die Gesellschaft oder die Depotbank im Auftrag der Gesellschaft kann nur dann eine Aktienleihvereinbarung oder ein Pensionsgeschäft eingehen, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (ohne die Erweiterung durch Abschnitt 263C) vorgesehen sind, wenn alle Bedingungen der Vereinbarung, nach der die Wertpapiere von der Depotbank für Rechnung des Fonds wieder erworben werden, für die Depotbank annehmbar sind und guten Marktpraktiken entsprechen, der Kontrahent die in COLL 5.4.4 genannten Kriterien erfüllt und die Sicherheit für die Verbindlichkeit des Kontrahenten erhalten wurde. Die Sicherheit muss für die Depotbank annehmbar, angemessen und frühzeitig genug fällig sein.
- 35.5 Bei den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Qualifizierte Sicherheitsarten werden vom Anlagemanager genehmigt und können, sofern nicht anders vereinbart, nur aus Barmitteln in US-Dollar, Pfund Sterling und EURO bestehen. Es muss eine Sicherheit mit einem Marktwert von nicht weniger als 100 % des Marktwertes der verliehenen Wertpapiere gestellt werden. Bewertungen finden täglich statt und es wird eine Marge auf Sicherheitstransaktionen angewendet. Falls der Marktwert unter 100 % der verliehenen Wertpapiere fällt, muss der Kontrahent eine zusätzliche Sicherheit stellen. Die Marktvolatilität erhöht jedoch das Risiko, dass eine Sicherheit, die für solche Transaktionen gestellt wurde, zu irgendeinem Zeitpunkt einen Marktwert besitzt, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Falls dieses Szenario mit einem Zahlungsausfall des Kontrahenten zusammenfällt, könnte dies zu einem Fehlbetrag bei der Sicherheit führen, die von einem solchen Kontrahenten gestellt wird. Unter normalen Umständen würde die Bürgschaft des Wertpapierleihbeauftragten einen entstandenen Fehlbetrag abdecken. Der Anlagemanager bestimmt die Höhe des Sicherheitsabschlags für unbare Vermögenswerte, die als Sicherheit empfangen werden, unter Berücksichtigung der Merkmale der Vermögenswerte, wie der Kreditwürdigkeit der Emittenten, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominelle Verringerung des Marktwertes des Vermögenswertes, die einen Puffer gegen mögliche zukünftige Rückgänge des Marktwertes dieses Vermögenswertes schafft.
- 35.6 Die Depotbank muss gewährleisten, dass der Wert der Sicherheit stets mindestens dem Wert der von der Depotbank übertragenen Wertpapiere

entspricht. Die Pflicht kann für Sicherheiten, deren Gültigkeit demnächst abläuft oder abgelaufen ist, als erfüllt betrachtet werden, wenn die Depotbank angemessen Sorge dafür trägt, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Tag des Ablaufs erneut ausreichende Sicherheiten übertragen werden.

35.7 Eine jede Vereinbarung über den Transfer von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder der jeweiligen Entsprechung) zu einem späteren Zeitpunkt kann für die Zwecke der Bewertung gemäß dem COLL Sourcebook als eine Vereinbarung über den bedingungsfreien Verkauf oder Transfer von Vermögensgegenständen betrachtet werden, und dies ungeachtet dessen, ob der Vermögensgegenstand Teil des Fondsvermögens ist oder nicht.

35.8 Der Wert des Fondsvermögens, das für Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte eingesetzt werden darf, ist nicht begrenzt.

36. **Barmittel und geldnahe Anlagen**

36.1 Barmittel und geldnahe Anlagen dürfen nur im Vermögen der Fonds gehalten werden, wenn dies als notwendig erachtet werden kann, um:

36.1.1 die Anlageziele des Fonds zu erfüllen; oder

36.1.2 Anteile zurückzunehmen; oder

36.1.3 die effiziente Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder

36.1.4 andere, nach vernunftgemäßem Ermessen mit den Anlagezielen verbundene Zwecke zu verfolgen.

36.2 Während des Erstangebots kann das Fondsvermögen ohne Beschränkungen aus Barmitteln und geldnahen Anlagen bestehen.

37. **Allgemeine Bestimmungen**

37.1 Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds Rechte an Immobilien oder beweglichem Sachvermögen erwirbt.

37.2 Es ist vorgesehen, dass das Fondsvermögen in der Regel in voller Höhe angelegt wird, aber es kann zeitweise angebracht sein, es nicht in voller Höhe anzulegen, sofern der ACD dies in begründeter Weise als notwendig erachtet, um die Rücknahme von Anteilen und die effiziente Verwaltung des Fonds oder anderen,

nach vernunftgemäßem Ermessen mit den Anlagezielen des Fonds verbundenen Zielen zu gestatten.

- 37.3 Kein Fonds darf in die Anteile eines anderen Fonds innerhalb derselben Gesellschaft investieren.
- 37.4 Wenn der Fonds Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben wird, erwirbt oder veräußert, muss der ACD dem Fonds zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags den Betrag einer etwaigen Vorabgebühr für den Kauf oder, im Fall der Veräußerung, eine etwaige Veräußerungsgebühr zahlen.
- 37.5 Ein potenzieller Verstoß gegen diese Limits ist kein Hindernis für die Ausübung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Rechte, doch muss der ACD im Falle eines weiteren Verstoßes so schnell wie möglich und unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber diejenigen Maßnahmen ergreifen, die zur Einhaltung der Anlagegrenzen erforderlich sind.
- 37.6 Das COLL-Sourcebook gestattet es dem ACD, bei der Anlage in Derivaten gewisse Techniken einzusetzen, um gewisse Risiken des Fonds bezüglich des Ausfallrisikos gewisser Kontrahenten und des Einsatzes von Sicherheiten zu verwalten, um so das allgemeine Risiko von außerbörslich gehandelten („OTC“-) Derivaten zu reduzieren; so kann beispielsweise der Fonds Sicherheiten von Kontrahenten in Empfang nehmen, bei denen sie eine OTC-Derivatposition halten, und diese Sicherheit zum Zweck der Einhaltung der Streuungslimits des Kontrahenten als Ausgleich für das Risiko bezüglich des Kontrahenten unter dieser OTC-Derivatposition einsetzen. Das COLL Sourcebook gestattet es dem Fonds ferner, unter gewissen Umständen Derivate für effektive Leerverkäufe (Vereinbarung, den betreffenden Vermögenswert zu liefern, ohne ihn im Bestand zu halten) einzusetzen.

38. **Emission**

- 38.1 Unter gewissen Voraussetzungen, die im COLL Sourcebook festgelegt sind, können auch Emissions-, Unteremissions- und Platzierungsverträge für Rechnung des Fonds abgeschlossen werden.

39. **Befugnisse zur Kreditaufnahme**

- 39.1 Der ACD kann auf Anweisung eines Fonds und entsprechend dem COLL Sourcebook von einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank Mittel für den Einsatz durch den Fonds zu der Bedingung aufnehmen, dass die aufgenommenen Mittel aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen sind.
- 39.2 Die Mittel dürfen nur vorübergehend und nicht dauernd und ohne vorherige Einwilligung der Depotbank auf keinen Fall länger als für höchstens drei Monate aufgenommen werden; die Einwilligung kann nur unter Bedingungen gegeben werden, wie sie die Depotbank für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahmen vorübergehend bleiben.
- 39.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahmen an einem beliebigen Geschäftstag nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen.
- 39.4 Diese Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen gelten nicht für parallele Kreditaufnahmen zur Devisenkurssicherung (d. h. Kreditaufnahmen, die im Hinblick auf Minderung oder Ausschaltung des Wechselkursrisikos durch Schwankungen gestattet sind).

ANHANG V

LISTE DER SONSTIGEN VM ACD BETRIEBENEN ZUGELASSENEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der ACD handelt als Authorised Corporate Director der Gesellschaften, wie in diesem Prospekt beschrieben, sowie von weiteren, in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigten Investmentgesellschaften.

ANHANG VI

BISHERIGE WERTENTWICKLUNG UND ANLEGERPROFILE

1. Übersicht über historische Wertentwicklung und Renditen:

Investec Funds Series ii

Fonds	31.12.14 bis 30.08.15 ZR%	31.12.13 bis 31.12.14 ZR%	31.12.12 bis 31.12.13 ZR%	31.12.11 bis 31.12.12 ZR%	31.12.10 bis 30.12.11 ZR%	31.12.0 9 bis 31.12.1 0 ZR%	Equity Historic Current Yield (%) 30.08.15	Bond Current Underlying Yield (%) 30.08.15	Bond Current Distribution Yield (%) 30.08.15
American	-4,7	18,4	25,9	-0,8	-13,9	13,9	0,19	n.z.	n.z.
Asia ex Japan	-9,6	12,4	3,8	16,5	-15,3	31,3	0,42	n.z.	n.z.
Global Energy	-23,1	-18,3	14,3	-2,9	-12,9	15,0	0,74	n.z.	n.z.
Global Strategic Equity*	-1,0	13,6	27,3	12,9	-8,8	15,0	0,13	n.z.	n.z.
Monthly High Income	-0,8	0,1	3,3	17,5	-5,3	11,4	n.z.	3,69	5,05

Investec Funds Series iii

Fonds	31.12.14 bis 30.08.15 ZR%	31.12.13 bis 31.12.14 ZR%	31.12.12 bis 31.12.13 ZR%	31.12.11 bis 31.12.12 ZR%	31.12.10 bis 30.12.11 ZR%	31.12.09 bis 31.12.10 ZR%	Equity Historic Current Yield (%) 30.08.15	Bond Current Underlying Yield (%) 30.08.15	Bond Current Distribution Yield (%) 30.08.15
Emerging Markets Local Currency Debt	-12,8,	-0,5	13,9	10,2	-4,3	17,6	n.z	n.z	4,99
Global Bond	-0,28,	5,6	-7,7	-1,5	2,0	10,3	n.z	n.z	1,28
Global Dynamic	1,9,	7,5	24,9	11,6	-6,0	17,2	0,60	n.z	n.z
Global Equity	-1,6,	7,8	25,5	8,9	-6,2	16,9	0,41	n.z	n.z
Global Gold	-23,4,	-3,4	-44,6	-12,9	-20,8	52,2	0,00	n.z	n.z

Für alle vorstehenden Tabellen für alle Gesellschaften.

Quelle für Performancedaten: © Morningstar, NIW-basiert (gebührenbereinigt, ohne Ausgabeaufschlag), Gesamtrendite (abzüglich des britischen Basissteuersatzes), Anteilsklasse A, in GBP. Die Wertentwicklung wäre unter Berücksichtigung der Ausgabeaufschläge niedriger ausgefallen. ZR: Zuwachsrate.

*Der Global Strategic Equity Fund firmierte zuvor unter dem Namen Global Free Enterprise Fund. Die Namensänderung hatte keine Auswirkungen auf die Angaben zur früheren Wertentwicklung, da sich die hier dargestellten Performancedaten auf die Wertentwicklung des Fonds beziehen, während dieser unter dem Namen Global Free Enterprise Fund firmierte.

ANMERKUNG: Renditen unterliegen zeitlichen Schwankungen. Aktuelle Renditen können beim ACD erfragt werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht notwendigerweise auf künftige Ergebnisse schließen. Bitte beachten Sie die Anlageziele der Fonds in Anhang 1 sowie die nachstehenden und umseitigen Erklärungen zu Anlegerprofilen und Risikokategorien.

Die angegebenen Renditen beziehen sich auf die Anteilsklasse A der Fonds. Der Ausschüttungsertrag spiegelt den zu erwartenden Betrag, der in den nächsten zwölf Monaten möglicherweise ausgeschüttet wird, als Prozentsatz des mittleren Stückpreises der Fonds zum angegebenen Datum wider. Der zugrunde liegende Ertrag spiegelt den erwarteten annualisierten Ertrag der Fonds wider. Beide basieren auf einer Momentaufnahme des Portfolios zum 31.08.14, werden nicht garantiert, unterliegen zeitlichen Schwankungen und berücksichtigen keine Anfangsgebühren.

Der Ausschüttungsertrag ist höher als der zugrunde liegende Ertrag, wenn die Kosten eines Fonds mit dem Kapital verrechnet werden. Dadurch steigt der ausschüttungsfähige Gewinn (der steuerpflichtig sein kann), während die Kapitalleistung des Fonds entsprechend verringert wird, und das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum kann eingeschränkt werden.

2. Anlegerprofile

2.1 Einführung

Die Fonds sind für Privatanleger geeignet, die eine Anlage gemäß den Zielen und der Politik des jeweiligen Fonds wünschen und bereit sind, die im Abschnitt über Risiken dargelegten allgemeinen und besonderen Risiken in Kauf zu nehmen. Obwohl ein Anleger jederzeit verkaufen kann, sind alle Fonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Jeder Fonds beinhaltet das Risiko eines Kapitalverlusts, dessen Höhe von den verschiedenen Marktbedingungen abhängt, und die Anleger müssen sich dieser Unsicherheit bewusst sein. Wenngleich man bei einem Fonds mit gegenwärtig geringem Risiko der Auffassung sein könnte, dass die Wahrscheinlichkeit hoher Wertverluste gering sei, ist es durchaus möglich, dass die Verluste sehr hoch ausfallen.

Unter Berücksichtigung der Ungewissheiten, der maßgeblichen Währung des Anlegers, des erwarteten Haltezeitraums und der Folgen des Gesamtrisikos, wenn der Fonds Teil eines Anlagenportfolios ist, kann keine einfache Aussage bezüglich des Risikoniveaus des Fonds getroffen werden. Beispielsweise kann selbst bei einer kurzfristigen Haltedauer ein Depot, das in auf US-Dollar lautende Einlagen investiert, riskant für Anleger sein, die ihr Vermögen in Euro messen. Und langfristig ist beispielsweise ein

Pfund-Sterling-Depot riskant für einen Pfund-Sterling-basierten Anleger, da die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass der Realwert der Anlage aufgrund der Inflation sinkt.

2.2 Renditen und Gesamterträge

Bei den angegebenen Renditen handelt es sich um prozentuale Ertragszahlungen, die vom gegenwärtigen Standpunkt aus für die Zukunft erwartet werden. Sie sollten nicht als Anhaltspunkt für den Gesamtertrag einer Anlage betrachtet werden, der sowohl Kursgewinne und -verluste als auch Erträge beinhaltet. Wir bieten Kapitalauszahlungen in monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Abständen an, so dass selbst Fonds mit einer Nullrendite geeignet sein können, Einkommen zu generieren. Für steuerliche Zwecke kann diese Einkommensform als Kapitalrückzahlung angegeben werden.

ANHANG VII

RISIKOFAKTOREN

Risikotabelle

Risikofaktor (Bezeichnung)	Risikofaktor (Beschreibung)
Derivate	Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds eingesetzt werden. Das nach dem COLL Sourcebook zulässige maximale Engagement beträgt 200 %. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt.
Verlust	Der Wert der Anlagen und der aus ihnen erzielten Erträge kann sowohl steigen als auch fallen, so dass Anleger den ursprünglich in die Anteile eines Fonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück erhalten.
Markt- geschehen	Aufgrund ungünstiger Entwicklungen der Aktien-, Anleihen-, Rohstoff-, Devisen- und sonstiger Marktpreise und Änderungen der Volatilität derselben kann es zu Verlusten kommen. Maßgebliche Faktoren für Änderungen dieser Marktpreise sind Wirtschaftswachstum und Inflation, die ihrerseits mehr oder weniger von der offiziellen Wirtschafts- und Zinspolitik abhängen.
Effizientes Portfolio- management	<p>Effizientes Portfoliomanagement kann vom Fonds verwendet werden, um das Risiko zu mindern, die Kosten zu senken oder bei einem zumutbaren Risiko zusätzliches Kapital bzw. zusätzliche Erträge in den Fonds zu generieren.</p> <p>Die Fonds können für ein effizientes Portfoliomanagement Derivate, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, dass der Einsatz von Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement die Volatilität der Fonds erhöht. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds jedoch für die Absicherung oder das effiziente Portfoliomanagement ineffektiv werden und ein Fonds kann</p>

	<p>infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden.</p> <p>Die Möglichkeiten eines Fonds, sich der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement zu bedienen, sind unter Umständen durch die Marktbedingungen, aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und steuerlichen Faktoren begrenzt. Alle Erträge bzw. alles Kapital, die bzw. das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement generiert werden, werden an die Fonds gezahlt, außer in Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, bei denen ein Prozentsatz des Ertrags an den Wertpapierleihbeauftragten gezahlt wird – genaue Angaben siehe Abschnitt 7.3.3.</p> <p>Der Anlagemanager kann einen oder mehrere separate Kontrahenten einsetzen, um Transaktionen im Auftrag dieser Fonds vorzunehmen. Es kann erforderlich sein, dass der Fonds eine Sicherheit aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds verpfändet oder überträgt, um das Risiko solcher Verträge abzusichern, die er zum effizienten Portfoliomanagement eingeht. Es besteht möglicherweise das Risiko, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung und/oder Rückzahlung einer Sicherheit sowie anderer fälliger Zahlungen an den betreffenden Fonds ganz oder teilweise nicht erfüllt. Der ACD bewertet die Kreditwürdigkeit von Kontrahenten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens.</p> <p>Ein Kontrahent kann ein Partner des ACD oder des Anlagemanagers sein, was zu einem Interessenkonflikt führen kann. Wenden Sie sich bitte an den ACD, um weitere Informationen zu den Richtlinien für Interessenkonflikte des ACD zu erhalten.</p>
Unsicherheit	Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen erfolgen wird.
Anlageziele	Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird, und eine diesbezügliche Garantie oder Erklärung wird nicht gegeben.
Rendite	Die Höhe der Rendite eines Fonds kann Schwankungen unterworfen sein und ist nicht garantiert.
Wertentwicklung in der Vergangenheit	Die Wertentwicklung eines Fonds in der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf den künftigen Wertverlauf betrachtet werden. Ein Fonds, der sich in der Vergangenheit gut entwickelt hat, kann in der Zukunft eine schlechte Wertentwicklung aufweisen und umgekehrt.

Steuern	Die möglichen steuerlichen Auswirkungen auf eine Anlage können von Anleger zu Anleger verschieden und künftigen Änderungen unterworfen sein.
Frist	Die Anteile sollten als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden.
Verwässerung	Unter gewissen Umständen kann eine Verwässerungsanpassung beim Kauf oder Verkauf von Anteilen vorgenommen werden (siehe Abschnitt „Verwässerung“). Im Fall von Käufen führt dies zu einer Verringerung der Anzahl der gekauften Anteile, bei Verkäufen zu einer Verringerung der Erlöse. In Fällen, in denen keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, können die bestehenden Anleger in den Fonds eine Verwässerung erleiden, die das Kapitalwachstum hemmt.
Zuweisung von Gebühren	<p>Für Anteilsklassen, die Gebühren aus dem Kapital begleichen, kann dies den zur Ausschüttung verfügbaren Ertrag verbessern. Gleichzeitig verringert sich jedoch die Kapitalwachstumsrate.</p> <p>Für Anteilsklassen, die Gebühren aus dem Ertrag begleichen, reduziert dies den zur Ausschüttung oder Zuweisung verfügbaren Ertrag. Falls der einer solchen Anteilsklasse zuzuordnende Ertrag nicht zur Begleichung der Gebühren und Auslagen eines Fonds ausreicht, können diese stattdessen gemäß den Bestimmungen des COLL Sourcebook von dem dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Kapital des Fonds abgezogen werden. Dadurch verringert sich die Kapitalwachstumsrate.</p>
Ertragsorientierung (ausschüttende Anteile der Gruppe 2)	Ist das Anlageziel eines Teilfonds eher ertrags- als wachstumsorientiert oder gleichermaßen ertrags- und wachstumsorientiert, können die Gebühr für den ACD sowie alle sonstigen Aufwendungen bei ausschüttenden Anteilen der Gruppe 2 zunächst ganz oder teilweise dem Kapital des Fonds, das den ausschüttenden Anteilen der Gruppe 2 zuzuschreiben ist, belastet werden. Aufwendungen, die dem Kapitalkonto eines Fonds, das ausschüttenden Anteilen der Gruppe 2 zuzuschreiben ist, belastet

	werden, führen zu einer Steigerung der (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen, während das Kapital in gleichem Maße reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.
Aussetzung	Unter gewissen Umständen kann das Recht der Anleger auf den Verkauf von Anteilen (einschließlich durch Umschichtung) ausgesetzt werden (s. Absatz 3.10 „Aussetzung von Transaktionen in jeder Gesellschaft“). Das bedeutet, dass die Anleger nicht auf ihr Geld zugreifen können.
Verbindlichkeiten jeder Gesellschaft und der Fonds	Wie im oben stehenden Absatz 2.2.1 erläutert, wobei gemäß den OEIC Regulations jeder Fonds in einer Gesellschaft ein separates Portfolio aus Vermögenswerten ist und diese Vermögenswerte nur dazu eingesetzt werden können, die Verbindlichkeiten oder Ansprüche des jeweiligen Fonds zu begleichen. Zwar sehen die Bestimmungen der OEIC Regulations eine getrennte Haftung von Fonds in der gleichen Gesellschaft vor, doch ist das Konzept der Haftungstrennung relativ neu. Dementsprechend ist noch nicht bekannt, ob ein ausländisches Gericht die Rechtsgültigkeit der in den OEIC Regulations enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der getrennten Haftung und gegenseitiger Anlagen anerkennt, wenn Ansprüche von lokalen Gläubigern bei diesen ausländischen Gerichten oder für Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, geltend gemacht werden. Daher kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte eines Fonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Fonds in der gleichen Gesellschaft isoliert sein werden. Vorsorglich sei hier jedoch angemerkt, dass es keine Haftung zwischen Fonds in verschiedenen Gesellschaften gibt.
Wechselkurse	Wenn ein Fonds in ausländischen Märkten anlegt oder andere Währungen als Pfund Sterling hält, können Wechselkursänderungen dazu führen, dass der Wert Ihrer Anlage steigt oder fällt. Selbst auf Großbritannien konzentrierte Fonds dürfen im Ausland oder in britischen Unternehmen, die im Ausland anlegen oder einen erheblichen Anteil ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Ausland vornehmen, anlegen.
Politik	Enteignung durch den Staat, soziale oder politische Instabilität oder sonstige Einschränkungen der Freiheit des Fonds bei seinen Anlagegeschäften können in jedem Falle zu Anlageverlusten führen.

Betrug	Es ist möglich, dass sich Wertpapiere, in die Anlagen getätigt wurden, als betrügerisch erweisen. Daher kann es zu Verlusten kommen.
Abrechnung und Verwahrung	Es können Verzögerungen bei der Abrechnung und/oder Ungewissheiten bezüglich des Eigentums an den Anlagen eines Fonds auftreten, die sich nachteilig auf die Liquidität eines Fonds auswirken und zu Anlageverlusten führen können.
Buchführung	Die Standards und Praktiken der Buchführung, Abschlussprüfung und Rechnungslegung wie auch die Offenlegungspflichten sind von Land zu Land verschieden und können sich ändern, was Ungewissheiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Anlagen und mögliche Kapitalverluste oder Ertragseinbußen zur Folge haben kann.
Inflation	Durch Inflation schwindet eventuell der tatsächliche Wert aller Anlagen, und Änderungen der erwarteten Inflationsrate können möglicherweise Kapitalverluste bei den Fondsanlagen zur Folge haben.
Unternehmensanleihen	In Fällen, in denen der Wert einer Anlage davon abhängt, dass eine Partei (bei der es sich um ein Unternehmen, eine Regierungseinrichtung oder sonstige Institution handeln könnte) eine Zahlungsverpflichtung erfüllt, besteht das Risiko, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Das Risiko ist größer, wenn die Finanzstärke dieser Partei schwächer ist. Der Nettoinventarwert eines Fonds könnte durch eine tatsächliche oder befürchtete Nichterfüllung der Verpflichtungen der Partei beeinträchtigt werden, wogegen der Fondsertrag lediglich durch eine tatsächliche Unterlassung der Zahlung, einem so genannten Zahlungsausfall, beeinträchtigt würde.
Kleine Unternehmen	Aktien kleiner Unternehmen können aufgrund der geringeren Anzahl umlaufender Aktien und ihres häufiger weniger diversifizierten und etablierten Geschäfts eine geringere Liquidität und höhere Volatilität als die Aktien großer Unternehmen aufweisen. Diese Faktoren können ein größeres Potenzial für erhebliche Kapitalverluste schaffen.
Preis und	Das Risiko, dass der Preis, mit dem ein Vermögensgegenstand

Liquidität	bewertet wird, beim Verkauf nicht realisierbar ist. Mögliche Ursachen sind eine Fehlbewertung des Vermögenswertes oder ein Liquiditätsengpass auf dem betreffenden Markt.
OTC - Kontrahent	Das Risiko eines Verlustes, wenn ein Kontrahent bei einem OTC-Derivatgeschäft, einer Aktienleihe oder einem Pensionsgeschäft seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es entsteht, sobald Fonds erweitert, übertragen, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder stillschweigende vertragliche Vereinbarungen Risiken ausgesetzt werden. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Wenn dies als Bestimmung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung vorgesehen ist, kann der Fonds eine Sicherheit halten, um das Kontrahentenrisiko zu beschränken.
Investment-fonds	Die Kurse von Anteilen eines Investmentfonds können von Zeit zu Zeit entweder mit einem Aufschlag oder einem Abschlag auf den Wert ihrer Basiswerte tendieren. Die Anlage der Fonds in solche Investmentfonds kann zu zusätzlichen Risiken führen.
Rechtslage und Dokumente	Das Risiko, dass ein Fonds im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten oder eines Rechtsstreits unter Umständen nicht in der Lage ist, Rechte oder Verpflichtungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit seinem Broker oder Kontrahenten durchzusetzen oder sich darauf zu berufen. Bei diesen Kontrahenten handelt es sich in der Regel um Investmentbanken und bei den vertraglichen Vereinbarungen um Derivate.
Cashflow	Das Risiko, dass ein Fonds nicht ausreichend Barmittel hat, um seine kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
Mit China verbundenes Risiko	Anlagen in China sind dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen System Chinas besonders ausgesetzt. Dieses kann sich anders verhalten als andere Märkte, und es kann schwieriger sein, die Eignung oder das Risiko von Anlagen in China zu beurteilen. China hat in den jüngsten Jahren einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung verzeichnet, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Wachstum fortsetzen wird, und ein Rückgang der Wirtschaftsleistung Chinas kann sich auf die Anlagen des Fonds auswirken.

	<p>Anlagen in China unterliegen staatlich auferlegten Beschränkungen, zu denen unter anderem Handelskontingente und Devisenmanagement zählen. Derweil können sonstige staatliche und aufsichtsrechtliche Eingriffe unvorhersehbarer und aggressiver als in anderen Märkten sein. Die Gesetze und Vorschriften Chinas in Bezug auf Wertpapiere (einschließlich in Bezug auf die Besteuerung) sind neu und entwickeln sich kontinuierlich weiter. Ihre Anwendung ist mit Unsicherheit behaftet, und sie können sich in der Zukunft ändern. Anlagen in China können größeren oder häufigeren Wertsteigerungen und -einbußen ausgesetzt sein als in anderen Märkten, und es kann schwieriger oder unmöglich sein, diese zu kaufen oder zu verkaufen.</p> <p>Rechnungslegungs- und Prüfstandards in China können zudem weniger strikt sein als ihre internationalen Äquivalente, und dies könnte zu einer Überbewertung von Anlagen führen. Von chinesischen Maklern gehaltene Anlagen können mit den Vermögenswerten anderer Anleger vermischt sein oder niedrigeren Standards für die Verwahrpflicht unterliegen als im Inland gehaltene Anlagen. Dies könnte zu Zahlungsverzögerungen oder, im Fall einer Insolvenz des Maklers, Verlusten führen. Chinesische Anlagen lauten auf den Renminbi, und dessen Wert kann stark gegenüber anderen internationalen Währungen schwanken.</p> <p>Sonstige maßgebliche Risiken:</p> <p>Anleger sollten zudem die folgenden Risikofaktoren beachten, die für den Fonds gelten und in diesem Anhang jeweils ausführlicher beschrieben sind: Buchführung, Schwellenmärkte, Aktienanlagen, Wechselkurse, Marktgeschehen, Marktschließung, Politik, Abrechnung und Verwahrung und Steuern.</p>
Basis	<p>Das Risiko, dass die Preise zweier Vermögenswerte, die in der Regel in einem festen Verhältnis zu einander stehen, eine erhebliche Veränderung ihrer relativen Preise aufweisen. Dies kann Kapitalverluste für den Fonds zur Folge haben, wenn er Positionen in beiden Werten hält und sie sich ungünstig entwickeln.</p>
Löschung	<p>Falls Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, erhalten Sie unter Umständen nicht den vollen Anlagebetrag zurück.</p>
Rücknahme	<p>Falls Sie von Ihrem Rücknahmerecht Gebrauch machen, erhalten</p>

	Sie unter Umständen nicht den vollen Anlagebetrag zurück.
Konzentration	Einige Fonds investieren in ein enges Spektrum von Vermögenswerten in bestimmten geografischen Regionen oder spezialisierten Sektoren. Wenn im betreffenden Sektor oder Land Probleme auftreten, kann diese Fokussierung im Vergleich zu einem Fonds mit breiter gestreuten oder höher diversifizierten Anlagen zu einer Erhöhung der Risiken führen.
Hochrentierliche Anleihen	Hochrentierliche Anleihen beinhalten ein größeres Risiko des Kapitalverlusts durch Zahlungsverzug.
Short-Engagement	Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, um ein Short-Engagement einzugehen, besteht ein Gewinnpotenzial, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt, jedoch auch ein Verlustrisiko, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt.
Neue Fonds	Wenn ein Fonds nicht die veranschlagte Größe erreicht, können sich Gebühren und Kosten stärker auswirken und somit den Wert der Anlage mindern.
Aktives Management	Der Anlagemanager ist entweder mehr als im üblichen Maße befugt, die Anteile des in verschiedene Arten von Vermögenswerten investierten Fonds zu variieren, oder der Anlagemanager ist mehr als im üblichen Maße befugt, sich von der Bezugsgrundlage zu entfernen, womit ein höheres als das übliche Risiko entsteht, dass der Fonds nicht an einer allgemeinen Aufwärtsbewegung der Märkte teilhat und sogar einen Wertverlust erleidet, während die Märkte generell steigen.
Abgesicherte Anteilsklassen	<p>Absicherungsgeschäfte können getätigt werden, wenn der Wert des Euro oder des US-Dollar in Bezug auf die Basiswährung sinkt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann sie Anleger in der jeweiligen Klasse erheblich vor einem Wertverlust der Basiswährung relativ zum US-Dollar oder Euro schützen, kann aber auch verhindern, dass Anleger von einem Wertanstieg der Basiswährung profitieren.</p> <p>Zwar kann der ACD versuchen, Währungsrisiken abzusichern, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass ihm dies gelingt, und es kann zu einem Ungleichgewicht zwischen der Währungsposition des Fonds und der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse kommen. Da es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen</p>

	<p>gibt, besteht unter gewissen Umständen ein geringes Risiko, dass die Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf eine Anteilsklasse zu Verbindlichkeiten führen kann, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen im selben Fonds auswirken.</p>
Rückführungsbeschränkungen	<p>In einigen Ländern dürfen die Erlöse aus dem Verkauf eines Wertpapiers oder einer Dividende oder anderer Erträge für ausländische Anleger aufgrund von staatlichen oder anderen Einschränkungen möglicherweise vollständig oder zum Teil nicht ausgezahlt werden. Solche Einschränkungen reduzieren das Gewinnpotenzial eines Fonds und können zu Verlusten führen.</p>
Spreads	<p>Im Vergleich zu einem Fonds mit Einheitspreis, bei dem ein Fonds einen niedrigeren Rücknahmepreis und einen höheren Zeichnungspreis hat, erleiden Anleger einen Verlust, der der Differenz zwischen Rücknahme- und Angebotspreis, auch „Spread“ genannt, entspricht. Der Spread des Fonds ist größer, wenn seine zugrunde liegenden Anlagen selbst auf der Grundlage großer Spreads gehandelt werden, und die allgemeinen Auswirkungen des Spreads auf die Anteilspreise des Fonds sind im Gegensatz zu kurzfristigen Anlegern für langfristige Anleger vorteilhaft.</p>
Stock Connect	<p>Sofern die Anlagen des Fonds in China über Hong Kong Shanghai Stock Connect („Stock Connect“) gehandelt werden, unterliegt dieser Handel zusätzlichen Risikofaktoren.</p> <p>Stock Connect ist ein neues Handelsprogramm. Somit sind die maßgeblichen Vorschriften und Regularien noch unerprobt und können sich ändern. Da Anlagen über Stock Connect bestimmten Beschränkungen (darunter Beschränkungen in Bezug auf Handelstage, Überprüfungen vor der Durchführung von Transaktionen, Zulässigkeit von Aktien, Kontingentsbeschränkungen und tägliche Handelskontingente) unterliegen, können Anlagen einem stärkeren oder häufigeren Wertanstieg und -rückgang ausgesetzt sein. Gegebenenfalls ist es auch schwieriger, sie zu kaufen oder zu verkaufen.</p> <p>Über Stock Connect können ausländische Anleger, zu denen auch die investierenden Fonds zählen, direkt in bestimmte China A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind („SSE-Aktien“). Die Fonds handeln SSE-Aktien über einen Broker, der mit der von der Depotbank bestellten Unterdepotbank in Hongkong</p>

	<p>verbunden ist.</p> <p>Über Stock Connect gekaufte SSE-Aktien sind nicht verbrieft und werden in Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System gehalten. Dieses System wird von Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“), der zentralen Verwahrstelle für Wertpapiere in Hongkong, betrieben. HKSCC wiederum hält den Rechtstitel für die SSE-Aktien all seiner Teilnehmer über ein bei ChinaClear, der zentralen Verwahrstelle für Wertpapiere in China, geführtes Nominee-Sammeldepot in seinem eigenen Namen.</p> <p>Sollte HKSCC seinen Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, kann dies dazu führen, dass keine Abrechnung erfolgt bzw. dass SSE-Aktien und/oder mit diesen verbundene Gelder verloren gehen. Dies kann Verluste für die Fonds zur Folge haben.</p> <p>Ausländische Anleger wie die Fonds, die über Stock Connect investieren, bleiben wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Aktien und können ihre Rechte an den SSE-Aktien in China nur über den Nominee HKSCC ausüben.</p> <p>Bei einem Ausfall von ChinaClear dürfte HKSCC aller Wahrscheinlichkeit nach über seinen Nominee versuchen, ausstehende SSE-Aktien im Namen der Fonds über alle verfügbaren juristischen Wege von ChinaClear einzufordern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wenn HKSCC Forderungen gegenüber ChinaClear nicht geltend macht, ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, all seine SSE-Aktien zurückzuerlangen.</p> <p>Ein Handel über Stock Connect wird weder über den Investor Compensation Fund in Hongkong noch über den China Securities Investor Protection Fund abgesichert.</p> <p>Anleger sollten in Bezug auf Anlagen in China außerdem die in diesem Anhang dargelegten Risiken in Verbindung mit China berücksichtigen.</p>
<p>Markt-schließung</p>	<p>Gewisse Märkte, in die ein Fonds investiert, sind nicht täglich für den Handel geöffnet. Folglich basieren die Preise, zu denen Anteile gekauft oder verkauft werden, auf mehr oder weniger veralteten Preisen der zugrunde liegenden Anlagen. Dies wirkt sich negativ auf die Renditen des Fonds aus, wenn direkt nach einem Kauf/Verkauf von Anteilen ein</p>

	Anstieg/Rückgang der Preise der zugrunde liegenden Anlagen erfolgt.
Vorsicht	Bestimmte Fonds sind weniger vorhersehbar als andere. Es sind sehr hohe Renditen oder sehr hohe Verluste möglich. Solche Fonds sollten nur einen ganz kleinen Teil des Anlageportfolios eines Anlegers ausmachen.
Schwellenmärkte	Anlagen an Schwellenmärkten können volatiler und weniger liquide sein als Anlagen an entwickelten Märkten, und die Anlagen der Fonds an diesen Märkten sind spekulativ und unterliegen erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung. Zudem kann ein höheres Risiko von Wechselkursschwankungen, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität sowie nachteiligen Auswirkungen staatlicher Vorschriften bestehen als gewöhnlich. Die in einigen dieser Länder bei der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung angewandten Standards und Praktiken entsprechen möglicherweise nicht denjenigen entwickelterer Länder, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können überraschend geschlossen werden. Zudem besteht möglicherweise ein geringerer Umfang an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und -verfahren als in Ländern mit entwickelteren Wertpapiermärkten.
Aktienanlagen	Der Wert von Aktien und aktienbezogenen Anlagen kann in Abhängigkeit der Gewinne und Zukunftsaussichten der entsprechenden Unternehmen sowie aufgrund allgemeinerer Marktfaktoren schwanken. Bei einem Zahlungsausfall des jeweiligen Unternehmens gelten die Inhaber der entsprechenden Aktien in Bezug auf jegliche Finanzzahlung seitens des Unternehmens als letztrangig.
Desinvestition	Das Risiko, dass ein Investment aufgrund seiner Anlage in Barmitteln nicht vollständig oder überhaupt nicht am allgemeinen Marktwachstum partizipiert. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn eine Anlagestrategie bei fallenden Märkten die Erhöhung des in Barmitteln gehaltenen Anteils des Vermögens verlangt, um Verluste zu vermeiden. Bei einer Erholung der Märkte werden mit dem in Barmitteln gehaltenen Anteil keine Gewinne aufgrund der Markterholung erzielt.
Abschlag	Die Kurse von Anteilen des Investmentfonds können von Zeit zu Zeit entweder mit einem Aufschlag oder einem Abschlag auf den Wert ihrer Basiswerte tendieren. Dies kann dazu führen, dass der Preis eines Fonds, der in Anteilen von Investmentfonds anlegt, eine höhere Volatilität als die zugrunde liegenden Märkte, an denen der

	Investmentfonds anlegt, aufweist und das Risiko für das Kapital infolgedessen steigt.
Wertpapier-leihgeschäfte	<p>Die Gesellschaft hat einen Wertpapierleihbeauftragten ernannt, der im Namen und auf Rechnung der Fonds Wertpapierleihgeschäfte mit bestimmten Transaktionspartnern abschließt. Die Transaktionspartner müssen dem Wertpapierleihbeauftragten Sicherheiten stellen. Der Wertpapierleihbeauftragte muss sicherstellen, dass der Wert der empfangenen Sicherheiten dem Wert der auf den Leihenden übertragenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt.</p> <p>Große Kapitalbewegungen in einen Fonds und aus ihm heraus können den Fonds dazu zwingen, einen Vermögenswert in einem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, der im Verhältnis zur normalerweise am Markt für diesen Vermögenswert herrschenden Liquidität erheblich ist.</p> <p>Dies könnte den Preis, zu dem dieser Vermögenswert ge- oder verkauft wird, beeinflussen und sich somit auf den Wert des Fonds und die andere Anteilinhaber des Fonds auswirken. Dem Fonds kann ein Risiko entstehen, wenn der Wertpapierleihbeauftragte die Sicherheiten in einem zusammengefassten Kundenkonto hält. Dieses Risiko tritt dann auf, wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Wertpapierleihbeauftragte eingeleitet wurde oder er in anderer Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und das zusammengefasste Kundenkonto ein Defizit aufweist. Unter solchen Umständen können dem Fonds potenzielle Verluste entstehen.</p>
Störungen durch große Kapitalbewegungen	<p>Große Kapitalbewegungen in einen Fonds und aus ihm heraus können den Fonds dazu zwingen, einen Vermögenswert in einem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, der im Verhältnis zur normalerweise am Markt für diesen Vermögenswert herrschenden Liquidität erheblich ist. Dies könnte den Preis, zu dem dieser Vermögenswert ge- oder verkauft wird, beeinflussen und sich somit auf den Wert des Fonds und die andere Anteilinhaber des Fonds auswirken.</p>
Zinssatz	Die Einnahmen oder der Marktwert eines Fonds können von Änderungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Dieses Risiko ist besonders relevant bei Fonds, die festverzinsliche Schuldtitel (z. B. Anleihen) enthalten, da deren Wert fallen kann, wenn die Zinssätze

	<p>steigen. Des Weiteren können Fonds, die festverzinsliche Schuldtitel mit einer langen Laufzeit halten, empfindlicher gegenüber Zinsänderungen sein als kurzfristigere Schuldtitel. Beispielsweise kann ein geringer Anstieg bei langfristigen Zinssätzen zu einem überproportionalen Kursverlust eines langfristigen Schuldtitels führen.</p>
<p>Geldmarkt-instrumente</p>	<p>Geldmarktinstrumente, in die ein Fonds investiert, unterliegen der Zahlungsfähigkeit des zugrunde liegenden Emittenten. Der Kauf und Verkauf von Geldmarktinstrumenten ist dem Risiko von Liquiditätsbeschränkungen auf dem Markt ausgesetzt.</p> <p>Während jegliche Anstrengung unternommen wird, den Kapitalwert des Fonds zu erhalten, gibt es keine Garantie dafür, dass dies gelingt, da ein Verlust eines vom Fonds gehaltenen Instruments den Kapitalwert des Fonds mindern kann.</p>

ANHANG VIII

PERFORMANCEGEBÜHR

Zusammenfassung der Ermittlung gegebenenfalls erhobener Performancegebühren

Für bestimmte Fonds und Anteilsklassen fallen, wie in Anhang I beschrieben, Performancegebühren an. Nachfolgend ist die für die betreffenden Fonds und Anteilsklassen angewandte Methodik beschrieben.

1. Methode zur Ermittlung der Performancegebühr für die Anteilsklasse B des Global Dynamic Fund

1.1. Die in Bezug auf die Anteilsklasse an den ACD zu zahlende Performancegebühr wird anhand des Nettoinventarwerts jeweils einen Tag nach jedem Handelstag berechnet und läuft jeweils an diesem Tag auf.

1.2. Für die Anteilsklasse fällt eine Performancegebühr an, wenn die tatsächliche Wertentwicklung die Hurdle-Performance übersteigt.

1.3. An einem Handelstag während des Erdienungszeitraums (wie in Anhang I angegeben) anfallende Performancegebühren sind nicht erstattungsfähig und werden zum Ende des Erdienungszeitraums an den ACD gezahlt.

2. Für die Zwecke von obigem Absatz 1 gilt Folgendes:

2.1.1. Performancegebühr – dies ist die tatsächliche Wertentwicklung abzüglich der Hurdle-Performance, multipliziert mit der Partizipationsquote (dies ist der „Anteil“ der zur Berechnung der Gebühr verwendeten Performancedifferenz, wie in Anhang I angegeben), vorbehaltlich eines Mindestwerts von null und eines Maximalwerts, der der Obergrenze entspricht, und anschließend in einen täglichen prozentualen Anteil umgewandelt wird.

2.1.2. Tatsächliche Wertentwicklung – dies ist die annualisierte Gesamtrendite der Anteilsklasse, gemessen über den rollierenden Zeitraum (wie in Anhang I angegeben) und auf Grundlage des Nettoinventarwerts, ohne angefallene Performancegebühren. Diese

wird an jedem Handelstag berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt.

- 2.1.3. Hurdle-Performance – dies ist die annualisierte Gesamttrendite der Hurdle (wie in Anhang I angegeben), gemessen über den rollierenden Zeitraum (wie in Anhang I angegeben). Diese wird an jedem Handelstag berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt. Dies ist die Wertentwicklung, die die Anteilsklasse erreichen muss, bevor eine Performancegebühr fällig wird.
- 2.1.4. Obergrenze – dies ist die maximale Performancegebühr, die auf täglicher Basis auflaufen kann. Sie ist in Anhang I beschrieben.
- 2.2. Der veröffentlichte Nettoinventarwert der Anteilsklasse berücksichtigt jegliche aufgelaufene Performancegebühr.
- 2.3. Die Berechnungen zur Performancegebühr werden vom Beauftragten des ACD, der State Street Bank & Trust Company, durchgeführt und unterliegen der Aufsicht durch die Depotbank.
- 2.4. Für Zeiträume, in denen die Anteilsklasse nicht über eine vollständige Historie für den rollierenden Zeitraum verfügt, beispielsweise bei Auflegung, wird eine repräsentative Anteilsklasse mit vollständiger Historie für den rollierenden Zeitraum innerhalb desselben Fonds (bereinigt um Gebührendifferenzen) verwendet, um die frühere Wertentwicklung synthetisch abzubilden und den Prozentsatz für die tatsächliche Wertentwicklung zu ermitteln.
- 2.5. Im Fall einer Auflösung oder Verschmelzung (o. ä.) des Fonds oder der Anteilsklasse ist die (gegebenenfalls zahlbare) Performancegebühr zum Datum der Auflösung, Verschmelzung oder Schließung (o. ä.) fällig.
- 2.6. Nähere Einzelheiten zur für die Berechnung der Performancegebühr verwendeten Methode sind auf Anfrage vom ACD erhältlich.
3. **Beispiele zur Performancegebühr für die Anteilsklasse B des Global Dynamic Fund**
- 3.1. Die folgenden Beispiele beruhen auf unterschiedlichen Szenarien bezüglich der tatsächlichen Wertentwicklung und der Hurdle-Performance an verschiedenen Handelstagen. Sie dienen lediglich der Veranschaulichung, und die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds kann davon abweichen:

NIW am vorherigen Handelstag	Tatsächliche Wertentwicklung	Hurdle-Performance	An den ACD für den Handelstag zu zahlende Performancegebühr	Erläuterungen zur Ermittlung der Performancegebühr
100p	5 %	10 %	0 % [Performancedifferenz ist negativ: 5 % - 10 % = -5 %]	Da die tatsächliche Wertentwicklung bei Berechnung am Handelstag unter der Hurdle-Performance liegt, wird keine Performancegebühr an den ACD fällig.
100p	10 %	10 %	0 % [Keine Performancedifferenz]	Da die tatsächliche Wertentwicklung am Handelstag der Hurdle-Performance entspricht, wird keine Performancegebühr an den ACD fällig.
100p	15 %	10 %	Die Performancedifferenz beträgt 15 % - 10 % = 5 % Der Prozentsatz der jährlichen Performancegebühr beträgt nominal 5 % x 20 % (die Partizipationsquote) = 1 % Der tägliche Satz der Performancegebühr entspricht 1 % ÷ 365 = 0,0027 % Die Performancegebühr beläuft sich auf 0,0027 % x 100p = 0,0027p	Die tatsächliche Wertentwicklung liegt bei der Berechnung am Handelstag 5 % über der Hurdle-Performance. Diese Differenz wird dann mit der Partizipationsquote multipliziert, die den Nennwert der jährlichen Performancegebühr liefert. Dieser wird durch 365 geteilt, um den täglichen Satz der Performancegebühr zu ermitteln. Angesichts des am vorherigen Handelstag verbuchten Nettoinventarwerts von 100p beläuft sich die an den ACD geschuldete Performancegebühr auf 0,0027p.
100p	-5 %	-10 %	Die Performancedifferenz beträgt -5 % - (-10 %) = 5 % Der Prozentsatz der jährlichen	Die tatsächliche Wertentwicklung liegt bei der Berechnung am Handelstag 5 % über der Hurdle-Performance. Diese Differenz wird dann mit der

			<p>Performancegebühr beträgt nominal 5 % x 20 % (die Partizipationsquote) = 1 %</p> <p>Der tägliche Satz der Performancegebühr entspricht $1 \% \div 365 = 0,0027 \%$</p> <p>Die Performancegebühr beläuft sich auf $0,0027 \% \times 100p = 0,0027p$</p>	<p>Partizipationsquote multipliziert, die den nominalen Prozentsatz der jährlichen Performancegebühr liefert. Dieser wird durch 365 geteilt, um den täglichen Satz der Performancegebühr zu ermitteln.</p> <p>Angesichts des am vorherigen Handelstag verbuchten Nettoinventarwerts von 100p beläuft sich die an den ACD geschuldete Performancegebühr auf 0,0027p.</p>
100p	20 %	10 %	<p>Die Performancedifferenz beträgt $20 \% - 10 \% = 10 \%$</p> <p>Der Prozentsatz der jährlichen Performancegebühr beträgt nominal $10 \% \times 20 \%$ (die Partizipationsquote) = 2 %</p> <p>Der tägliche Satz der Performancegebühr entspricht $2 \% \div 365 = 0,0055 \%$</p> <p>Die Performancegebühr beläuft sich auf $0,0055 \% \times 100p = 0,0055p$</p>	<p>Die tatsächliche Wertentwicklung liegt bei der Berechnung am Handelstag 10 % über der Hurdle-Performance.</p> <p>Diese Differenz wird dann mit der Partizipationsquote multipliziert, die den nominalen Prozentsatz der jährlichen Performancegebühr liefert. Dieser wird durch 365 geteilt, um den täglichen Satz der Performancegebühr zu ermitteln.</p> <p>Angesichts des am vorherigen Handelstag verbuchten Nettoinventarwerts von 100p beläuft sich die an den ACD geschuldete Performancegebühr auf 0,0055p.</p>
100p	25 %	10 %	<p>Die Performancedifferenz beträgt $25 \% - 10 \% = 15 \%$</p> <p>Der Prozentsatz der jährlichen Performancegebühr beträgt nominal $15 \% \times 20 \%$ (die Partizipationsquote) = 3 %</p>	<p>Die tatsächliche Wertentwicklung liegt bei der Berechnung am Handelstag 15 % über der Hurdle-Performance.</p> <p>Der nominale Prozentsatz der jährlichen Performancegebühr würde 3 % betragen. Dieser Wert liegt jedoch über der jährlichen Obergrenze von 2 % (wie in Anhang</p>

		<p>%</p> <p>Die Obergrenze ist auf 2 % festgesetzt. Daher wird der tägliche Satz der Performancegebühr unter Verwendung der Obergrenze berechnet, d. h. $2\% \div 365 = 0,0055\%$</p> <p>Die Performancegebühr beläuft sich auf $0,0055\% \times 100p = 0,0055p$</p>	<p>l angegeben).</p> <p>Daher wird die Obergrenze auf die Berechnung der Performancegebühr angewandt.</p> <p>Angesichts des am vorherigen Handelstag verbuchten Nettoinventarwerts von 100p beläuft sich die an den ACD geschuldete Performancegebühr auf 0,0055p.</p>
--	--	--	--

ANHANG IX

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Gesellschaften und eingetragener Sitz:

Investec Funds Series ii;
Investec Funds Series iii.

Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA

Authorised Corporate Director (Bevollmächtigter Direktor):

Investec Fund Managers Limited
Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA

Depotbank:

State Street Trustees Limited
20 Churchill Place, London E14 5HJ

Anlagemanager:

Investec Asset Management Limited
Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA

Mitglieder:

International Financial Data Services Limited
IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

Registerführer:

International Financial Data Services (UK) Limited
IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

Rechtsberater der Gesellschaften:

Eversheds LLP
One Wood Street
London EC2V 7WS

Abschlussprüfer:

KPMG LLP
15 Canada Square
Canary Wharf
London E14 5GL

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter und Zahlstelle

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, 8048 Zürich.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der ACD sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Vorrätighalten-, Publizieren und Vertreiben von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Wahrnehmung von durch den ACD delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gesetzlicher und (selbst)-regulatorischer Pflichten, insbesondere die Pflichten des Vertriebsträgers, in Bezug auf den Anhang zu den Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA und Ausstellung von Bestätigungen bei Bedarf;
- Betrieb und Instandhalten der Infrastruktur für die Abwicklung von Transaktionen, Beratung der Investoren, Ermittlung der Kundenbedürfnisse und Aufbewahrung der relevanten Dokumentaufzeichnungen;
- Klärung und Beantwortung von spezifischen Anfragen von Anlegern in Bezug auf den Fonds oder den ACD;
- Weiterbildung der Kundenberater im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Der ACD und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie

- Aus Gebühren des ACD bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- Aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- Sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zu Gewährung von Rabatten durch den ACD sind:

- Das gezeichnete Investmentvolumen bzw. das vom Anleger gehaltene Volumen im Fonds oder in der Produktpalette des ACD und dessen Beauftragten;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das Anlageverhalten des Anlegers (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der ACD die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.